MTH Retail Group

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3063	Das Flammschutzmittel Bis(pentabromphenyl)ether (Decabromdiphenylether, DecaBDE; CAS-Nr.: 1163-19-5; EG-Nr.: 214-604-9) darf 1.) als Stoff selbst weder hergestellt noch in Verkehr gebracht werden, 2.) darf weder bei der Produktion verwendet noch in Verkehr gebracht werden: a) als Bestandteil eines anderen Stoffs, b) als Gemisch, c) als Erzeugnis oder als Teil eines Erzeugnisses, in Konzentrationen von ≥ 0,1 Gew.-% nach dem 02. März 2019.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50671	Verbote und Einschränkungen für persistente organische Schadstoffe sind zu beachten (POP-Verordnung). **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EC) No. 850-2004_17-05.pdf VO (EG) Nr. 850-2004_17-05.pdf	VO (EG) Nr. 850/2004	
50795	Bedarfsgegenstände oder Teile davon unter 5 cm (keine Spielzeuge), die von Kindern unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen in den Mund genommen werden könnten dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt. Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 01. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden. Es sind Ausnahmen (siehe Mitgeltende Unterlage) zu beachten. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) No. 2015-628 REACH Lead_15-04 VO (EU) 2015-628 Änderung REACH Blei_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VERORDNUNG (EU) 2015/628
50538	Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit einer Quecksilberkonzentration von über 0,01 Gewichtsprozent dürfen ab 10. Okt. 2017 nicht mehr hergestellt bzw. in den Verkehr gebracht werden.	VO (EU) Nr. 848/2012	
50525	Ein verwendungsfertiges Produkt darf mit dem GS-Zeichen gemäß ProdSG versehen werden, wenn das Zeichen von einer GS-Stelle auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten zuerkannt worden ist. Dies gilt nicht, wenn das verwendungsfertige Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die Anforderungen an diese CE-Kennzeichnung mit den Anforderungen an die GS-Kennzeichnung mindestens gleichwertig sind.	ProdSG	§ 20

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50527	Das GS-Zeichen muss entsprechend den Vorgaben des ProdSG gestaltet sein. **Mitgeltende Unterlagen:** GS- Zeichen_14-04	ProdSG	§ 22 (3)
50517	Produkte dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden wenn sie sicher sind. Folgende Punkte sind zur Beurteilung zu berücksichtigen: - Die Eigenschaft des Produktes einschließlich der Zusammensetzung, der Verpackung, der Anleitung für den Zusammenbau, die Installation, die Wartung und die Gebrauchsdauer; - Die Einwirkung des Produktes auf andere Produkte soweit zu erwarten ist, dass es zusammen mit anderen Produkten verwendet wird; - Die Aufmachung des Produktes, seine Kennzeichnung, die Angaben zur Beseitigung sowie aller sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen; - Die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Produktes stärker gefährdet sind als andere.	ProdSG	§ 3
50518	Die Produktsicherheit eines Produktes ist umfassend zu prüfen. Alle Komponenten eines Produktes, wie: - Produkt als solches, - Kennzeichnung, - korrekte Gebrauchsanleitung, - ausreichende Warnhinweise, - Information über vorhersehbare Fehlanwendung, - Entsorgungshinweise, - ggf. Informationen für bestimmte Verwendergruppen, sind zu überprüfen.	ProdSG	§ 3
50519	Hersteller und Einführer (Importeure) haben Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen (Marktbeobachtung, Reklamationsauswertung usw.) zu treffen, um Risiken im Zusammenhang mit dem Produkt zu vermeiden. Dies gilt bis hin zu organisatorischen Maßnahmen zur Warnung der Verbraucher und der ggf. notwendigen Rücknahme bzw. den Rückruf.	ProdSG	§ 6
50520	Hersteller und Einführer (Importeure) haben Stichproben durchzuführen, Beschwerden zu prüfen und die Händler über ihre Maßnahmen im Rahmen der Produktsicherung zu informieren. (Welche Stichproben geboten sind, hängt vom Grad des Risikos ab, das mit den Produkten verbunden ist, und von den Möglichkeiten, das Risiko zu vermeiden.)	ProdSG	§ 6 (3)
50521	Hersteller und Einführer (Importeure) haben die Pflicht, die zuständige Marktüberwachungsbehörde unverzüglich über Sicherheits- und Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem von Ihnen in den Verkehr gebrachten Produkt zu informieren. Insbesondere sind die eingeleiteten Maßnahmen darzustellen.	ProdSG	§ 6 (4)

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50522	Die CE-Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und dauerhaft direkt auf dem Produkt oder seinem Typenschild angebracht sein. Dies gilt auch für die Anschrift des Herstellers, Einführers (Importeurs) oder des Markeninhabers. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht, sowie auf den Begleitunterlagen, sofern diese vorgeschrieben sind. Achtung! Lt. Informationen von Behörden gelten Ausnahmen der direkten Kennzeichnungspflicht des Produktes nicht, wenn diese nur wirtschaftlicher Natur sind. **Mitgeltende Unterlagen:** LASI Leitlinien zum Produktsicherheitsgesetz_13-04	ProdSG	§7 (3)
50523	Wird die Fertigung (Fertigungskontrolle) des Produktes von einer notifizierten Konformitätsbewertungsstelle geprüft, so ist nach dem CE-Zeichen die Nummer der Stelle anzubringen (z.B. Bauprodukte).	ProdSG	§ 7 (4)
50524	Hinter dem CE-Kennzeichen und der ggf. vorhandenen Nummer kann ein Piktogramm angebracht werden das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.	ProdSG	§ 7 (5)
160071	Es ist verboten, Bedarfsgegenstände unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in Verkehr zu bringen.	LFGB	§33 Abs. 1
103003	Bedarfsgegenstände und Spielwaren mit Flüssigkeiten z. B. in doppelwandigen Gegenständen unterliegen einem Einkaufsverbot.	QS	
50013	Seit 1. Mai 2009 ist es verboten, Produkte mit einem Gehalt von 0,1 mg/kg Dimethylfumarat (DMF) in den Verkehr zu bringen. Der Stoff wird zur Vorbeugung von Schimmelbildung in beigelegten Beuteln (Silikat) und ggf. auch in Produkten eingesetzt, insbesondere bei Holz, Textilien und Lederwaren.	Entsch 2009/251/EG	Artikel 2, Abs. 1
160070	Bedarfsgegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie festgesetzten Anforderungen an ihre Herstellung aus der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 nicht entsprechen.	LFGB	§31 Abs.1
5046	Produkte dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Sicherheit und Gesundheit des Verbrauchers und anderer Sachen (Produkte) nicht gefährden. Zudem sind bei Produkten, die anderen Rechtsvorschriften unterliegen, die hierfür vorgegebenen höheren Anforderungen ebenfalls zu erfüllen.	ProdSG	§ 3 (1)
160069	Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.	LFGB	§30

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5047	Alle Produkte sind eindeutig, dauerhaft und direkt auf dem Produkt zu kennzeichnen: 1. Mit vollständiger Adresse des Herstellers 2. Mit vollständiger Adresse des Importeurs, wenn der Hersteller oder Bevollmächtigte nicht in Deutschland seinen Sitz hat 3. Mit vollständiger Adresse des Händlers, wenn er das Produkt selbst importiert. Ist eine direkte Produktkennzeichnung nicht möglich (technisch), kann diese auch auf der Verpackung angebracht werden (Ausnahmen sind zu beachten). Weiterhin gelten für Produkte im harmonisierten Bereich (ProdSV und weitere) ergänzende Kennzeichnungselemente.	ProdSG	§ 6
5048	Alle Produkte haben die einschlägigen Normen, den Stand der Technik und die Rechtsvorgaben der EU einzuhalten.	ProdSG	§ 4
5351	Produkte, die zwar keine Lebensmittel sind, bei denen jedoch aufgrund - ihrer Form, - ihres Geruchs, - ihrer Farbe, - ihres Aussehens, - ihrer Aufmachung, - ihrer Kennzeichnung, - ihres Volumens oder - ihrer Größe vorhersehbar ist, dass sie von den Verbraucherinnen und Verbrauchern, insbesondere von Kindern, mit Lebensmitteln verwechselt werden und deshalb zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden, wodurch insbesondere die Gefahr des Erstickens, der Vergiftung, der Perforation oder des Verschlusses des Verdauungskanals entstehen kann, sind verboten.	LFGB	§ 5, in V. m. § 3, Nr. 10
5049	Gebrauchsanweisungen/Sicherheitsanweisungen sind allen technischen Produkten und Geräten beizulegen. Dies gilt auch für Produkte, die bei falscher Anwendung Gefährdungen für andere Sachen darstellen bzw. die Sicherheit und Gesundheit der Nutzer beeinträchtigen können.	ProdSG	§ 3 (4)
5050	Gebrauchsanweisungen haben den Nutzer über folgende Sachverhalte zu informieren: 1. Verwendungsart 2. Zusammenbau 3. Installation 4. Wartungshinweise 5. Warnhinweise, insbesondere bei nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch 6. Vermeidung von Fehlanwendungen 7. Besondere Hinweise für Anwendergruppen, die einer größeren Gefahr ausgesetzt sind (Kinder, Schwangere, ältere Personen) 8. Vollständige Adresse des Herstellers bzw. Importeurs 9. Hinweis auf die Aufbewahrung der Gebrauchsanleitung 10. Hinweis auf die gesetzlich vorgeschriebene Entsorgung	ProdSG	§ 4 (2) 3. und 4.

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5052	Das GS-Zeichen darf nur dann verwendet werden, wenn eine notifizierte GS-Stelle eine Prüfung durchgeführt und bestätigt hat.	ProdSG	§ 20 (1)
5051	Die CE-Kennzeichnung darf nur dann verwendet werden, wenn diese den einschlägigen Verordnungen unterliegt und die Anforderungen auch eingehalten werden.	ProdSG	§ 7 (1)

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Anforderungen an alle Spielwaren

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte, die konstruiert bzw. eindeutig dafür bestimmt sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen benutzt zu werden (gem. EN 71-1)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
665	Spielwaren dürfen maximal 5 mg/kg frei verfügbares Benzol des Gewichts der Spielware oder der benzolhaltigen Teile von Spielwaren enthalten.	BedGgstV	§ 6 Nr. 3 iVm Anl. 5 Nr. 2
50410	Spielzeug, das unter Verwendung des Stoffes Blei hergestellt wurde, darf nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn infolge des Umgangs mit Spielzeug täglich höchstens 0,7 µg dieses Stoffes biologisch verfügbar sind. (Unter Bioverfügbarkeit ist das lösliche Extrakt zu verstehen, das von toxikologischer Bedeutung ist.)	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 10
50322	Spielzeug darf ab 20. Juli 2013 bestimmte allergene Duftstoffe nicht enthalten. **Mitgeltende Unterlagen:** Dir 2015-2115-EU amending_annex II_16-05 Dir 2015-2116-EU amending_annex II_16-05 Dir 2015-2117-EU amending_annex II_16-05 Directive 2009-48-EG Annex II_14-11 RL 2009-48-EG Anhang II_14-11 RL_(EU)_2015_2115_Änderung_Anhang II_16-05 RL_(EU)_2015_2116_Änderung_Anhang II_16-05 RL_(EU)_2015_2117_Änderung_Anhang II_16-05	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 10 iVm Art.10
50324	Hersteller / Importeure dürfen nur Spielzeug in den Verkehr bringen, dass den definierten Sicherheitsanforderungen entspricht und auch die Gesundheit der Nutzer nicht gefährdet. **Mitgeltende Unterlagen:** Dir 2015-2115-EU amending_annex II_16-05 Dir 2015-2116-EU amending_annex II_16-05 Dir 2015-2117-EU amending_annex II_16-05 Directive 2009-48-EG Annex II_14-11 RL 2009-48-EG Anhang II_14-11 RL_(EU)_2015_2115_Änderung_Anhang II_16-05 RL_(EU)_2015_2116_Änderung_Anhang II_16-05 RL_(EU)_2015_2117_Änderung_Anhang II_16-05	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 10 iVm Art.4
50325	Der Hersteller / Importeur muss eine Sicherheitsbewertung (Analyse der chemischen, physikalischen, mechanischen und elektrischen Gefahren sowie der Entflammbarkeits-, Hygiene- und Radioaktivitätsgefahren) der Spielwaren durchführen und sämtliche spezifischen Grenzwerte einhalten (siehe Anhang II). Für Importeure gilt, Vorlage von Laboruntersuchungen analog der harmonisierten Normenreihe DIN EN 71. **Mitgeltende Unterlagen:** Dir 2015-2115-EU amending_annex II_16-05 Dir 2015-2116-EU amending_annex II_16-05 Dir 2015-2117-EU amending_annex II_16-05 Directive 2009-48-EG Annex II_14-11 RL 2009-48-EG Anhang II_14-11 RL_(EU)_2015_2115_Änderung_Anhang II_16-05 RL_(EU)_2015_2116_Änderung_Anhang II_16-05 RL_(EU)_2015_2117_Änderung_Anhang II_16-05	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 14 iVm Art.18

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Anforderungen an alle Spielwaren

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte, die konstruiert bzw. eindeutig dafür bestimmt sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen benutzt zu werden (gem. EN 71-1)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50326	Hersteller / Importeure müssen technische Unterlagen (siehe mitgeltende Unterlage) sowie die Konformitätserklärung bereitstellen und zehn Jahre ab dem in den Verkehr bringen des letzten Stücks der Spielzeugserie aufbewahren. **Mitgeltende Unterlagen:** Directive 2009/48/EC Annex IV_11-04 RL 2009/48/EG Anhang IV_11-04	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 17 iVm Art.4 i.V.m. Art.16,17,21
50603	Tierspielzeug, das wie Spielzeug gestaltet ist oder einen attraktiven Spielwert/Aussehen für Kinder besitzt, muss alle Anforderungen der Spielzeugrichtlinie bzw. der 2. ProdSV und der Normenreihe DIN EN 71 ff erfüllen.	Arbeitsausschuss Marktüberwachung	Umlaufbeschluss 04/2012 i.V. mit Spielzeugrichtlinie
5169	Für alle Spielwaren und Babyartikel (bis 5 cm Teilegröße), die in den Mund genommen werden können (Spielen, Füttern, Schlafen, Entspannung, Hygiene; gilt auch für Teile von Kinderwagen, Auto-Kindersitze, Fahrrad-Kindersitze, Schlafsäcke) gilt ein Verbot (0,1 % Grenze) für folgende Phthalate: - Di-isononylphthalat (DINP) CAS-Nrn. 28553-12-0 und 68515-48-0 EINECS-Nrn. 249-079-5 und 271-090-9 - Di-isodecylphthalat (DIDP) CAS-Nrn. 26761-40-0 und 68515-49-1 EINECS-Nrn. 247-977-1 und 271-091-4 - Di-n-octylphthalat (DNOP) CAS-Nr. 117-84-0 EINECS-Nr. 204-214-7	BedGgstV	§ 3 Anlage 1
5170	Für alle Spielwaren und Babyartikel gilt ein generelles Verbot (0,1 % Grenze) folgender Phthalate: - Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) CAS-Nr. 117-81-7 EINECS-Nr. 204-211-0 - Dibutylphthalat (DBP) CAS-Nr. 84-74-2 EINECS-Nr. 201-557-4 - Benzylbutylphthalat (BBP) CAS-Nr. 85-68-7 EINECS-Nr. 201-622-7	BedGgstV	§ 3 i.V.m. Anlage 1

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Anforderungen an alle Spielwaren

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte, die konstruiert bzw. eindeutig dafür bestimmt sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen benutzt zu werden (gem. EN 71-1)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
716	In den nachstehend genannten Waren dürfen keine Azofarbstoffe/-Pigmente enthalten sein, die die verbotenen Amine abspalten können. Textil- und Ledererzeugnisse, die längere Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt in Berührung kommen können, insbesondere: 1. Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke 2. Schuhe, Handschuhe, Uhrarmbänder, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel, 3. Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederbekleidung, 4. Für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe Verbotene Amine: 4-Aminodiphenyl CAS-Nr. 92-67-1 Benzidin CAS-Nr. 92-87-5 4-Chlor-o-toluidin CAS-Nr. 95-69-2 2-Naphthylamin CAS-Nr. 91-59-8 o-Aminoazutoluol CAS-Nr. 97-56-3 2-Amino-4-nitrotoluol CAS-Nr. 99-55-8 p-Chloranilin CAS-Nr. 106-47-8 2,4 Diaminoanisol CAS-Nr. 615-05-4 4,4'-Diaminophenylmethan CAS-Nr. 101-77-9 3,3'-Dichlorbenzidin CAS-Nr. 91-94-1 3,3'-Dimenthoxybenzidin CAS-Nr. 119-90-4 3,3'-Dimethylbenzidin CAS-Nr. 119-93-7 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan CAS-Nr. 838-88-0 p-Kresidin CAS-Nr. 120-71-8 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) CAS-Nr. 101-14-4 4,4'-Oxydianilin CAS-Nr. 101-80-4 4,4'-Thiodianilin CAS-Nr. 139-65-1 o-Toluidin CAS-Nr. 95-53-4 2,4 Toluylendiamin CAS-Nr. 95-80-7 2,4,5-Trimethylanilin CAS-Nr. 137-17-7 o-Anisidin 2-Methoxyanilin CAS-Nr. 90-04-0 4-Amino-azobenzol CAS-Nr. 60-09-03 Die Verwendung der verbotenen Azofarbstoffe gilt als nachgewiesen bei Freisetzungsraten je Aminkomponente von mehr als 30 mg in einem Kilogramm (0,003 Gew.-%) Fertigerzeugnis oder gefärbten Teilen davon.	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 7

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Anforderungen an alle Spielwaren

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte, die konstruiert bzw. eindeutig dafür bestimmt sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen benutzt zu werden (gem. EN 71-1)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50245	In Bedarfsgegenständen aus Leder, die nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung kommen, insbesondere: - Uhrenarmbänder, - Taschen, - Rucksäcke, - Stuhlüberzüge, - Brustbeutel, - Schuhe, - Handschuhe, - Spielwaren aus Leder, darf Chrom VI nach der Methode B 82.02-11, Stand 2008-10 (analog DIN EN ISO 17075) der amtlichen Sammlung nach LFGB § 64 nicht nachgewiesen werden. Diese Anforderung gilt ab 1. Mai 2015 in allen EU-Ländern (EU VO Nr. 301/2014, Änderung Anhang XVII der REACh-VO).	BedGgstV	Anl. 4 Nr. 2 und Anl. 10, Nr. 8
50696	Für Spielzeug und Babyartikel, die in den Mund genommen werden können, ist der Grenzwert von 0,1% für folgendes Phthalat einzuhalten: - DPHP (Di-2-propylheptylphthalat) **Mitgeltende Unterlagen:** BfR Opinion No. 004-2012_13-11.pdf BfR Stellungnahme DPHP Nr. 004-2012_13-11.pdf	BfR DPHP	
50660	Schmuck aus Paternosterbohnensamen sind nicht für Kinder geeignet und dürfen entsprechend nicht in Spielzeug enthalten sein. Es sind die Empfehlungen der Stellungnahme Nr. 043/2012 des BfR vom 06. Juli 2012, ergänzt am 21. Januar 2013 zu beachten. **Mitgeltende Unterlagen:** Stellungnahme BFR Nr. 043-2012 Paternosterbohnen_13-04	BfR Schmuck Paternosterbohnen	
50651	Spielzeug mit vorhersehbarem direktem und längerem Hautkontakt darf den Grenzwert für die Nickelfreisetzung von 0,5 µg/cm2 /Woche nicht überschreiten. **Mitgeltende Unterlagen:** Stellungnahme BFR Duftstoffe und Nickel bei Spielzeug_13-04	BfR Spielzeug Allergene	

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Anforderungen an alle Spielwaren

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte, die konstruiert bzw. eindeutig dafür bestimmt sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen benutzt zu werden (gem. EN 71-1)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
681	Bei Spielzeugmaterial müssen gemäß DIN EN 71, Teil 3 ab 20. Juli. 2013 folgende Grenzwerte zur Migration eingehalten werden: Kategorie I: brüchige, staubförmige oder geschmeidige Spielzeugmaterialien: - Aluminium 5625 mg/kg - Antimon 45 mg/kg - Arsen 3,8 mg/kg - Barium 1500 mg/kg - Blei 13,5 mg/kg (ab 28.10.2018 gilt: 2,0 mg/kg) - Bor 1200 mg/kg - Cadmium 1,3 mg/kg - Chrom III 37,5 mg/kg - Chrom VI 0,02 mg/kg - Kobalt 10,5 mg/kg - Kupfer 622,5 mg/kg - Mangan 1200 mg/kg - Nickel 75 mg/kg - Organozinnverb. 0,9 mg/kg - Quecksilber 7,5 mg/kg - Selen 37,5 mg/kg - Strontium 4500 mg/kg - Zink 3750 mg/kg - Zinn 15000 mg/kg Kategorie II: flüssige oder haftende Spielzeugmaterialien: - Aluminium 1406 mg/kg - Antimon 11,3 mg/kg - Arsen 0,9 mg/kg - Barium 375 mg/kg - Blei 3,4 mg/kg (ab 28.10.2018 gilt: 0,5 mg/kg) - Bor 300 mg/kg - Cadmium 0,3 mg/kg - Chrom III 9,4 mg/kg - Chrom VI 0,005 mg/kg - Kobalt 2,6 mg/kg - Kupfer 156 mg/kg - Mangan 300 mg/kg - Nickel 18,8 mg/kg - Organozinnverb. 0,2 mg/kg - Quecksilber 1,9 mg/kg - Selen 9,4 mg/kg - Strontium 1125 mg/kg - Zink 938 mg/kg - Zinn 3750 mg/kg Kategorie III: abgeschabte Spielzeugmaterialien: - Aluminium 70000 mg/kg - Antimon 560 mg/kg - Arsen 47 mg/kg - Barium 18750 mg/kg - Blei 160 mg/kg (ab 28.10.2018 gilt: 23 mg/kg) - Bor 15000 mg/kg - Cadmium 17 mg/kg - Chrom III 460 mg/kg - Chrom VI 0,2 mg/kg - Kobalt 130 mg/kg - Kupfer 7700 mg/kg - Mangan 15000 mg/kg - Nickel 930 mg/kg - Organozinnverb. 12 mg/kg	DIN EN 71-3	4.2 i.V.m. VO 2009/48/EG

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Anforderungen an alle Spielwaren

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte, die konstruiert bzw. eindeutig dafür bestimmt sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen benutzt zu werden (gem. EN 71-1)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3061	Es ist verboten, Holz mit Arsenverbindungen zu behandeln.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50738	Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten: a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA) Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK. (Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) **Mitgeltende Unterlagen:** CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
50595	Tattoos (unechte, entfernbare) zum Aufbringen auf die Haut, die mit einer Flüssigkeit angefeuchtet werden müssen, sind ein kosmetisches Produkt und unterliegen den Anforderungen der EU Kosmetik-Verordnung VO (EG) 1223/2009. Kosmetika für Kinder unter 36 Monaten ist nicht erlaubt, so dass ein Warnhinweis anzubringen ist: "Achtung. Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet." Zusätzlich sind die chemischen Anforderungen der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG (Anhang II) zu berücksichtigen. **Mitgeltende Unterlagen:** Dir 2015-2115-EU amending_annex II_16-05 Dir 2015-2116-EU amending_annex II_16-05 Dir 2015-2117-EU amending_annex II_16-05 Directive 2009-48-EG Annex II_14-11 RL 2009-48-EG Anhang II_14-11 RL_(EU)_2015_2115_Änderung_Anhang II_16-05 RL_(EU)_2015_2116_Änderung_Anhang II_16-05 RL_(EU)_2015_2117_Änderung_Anhang II_16-05	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 10

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Anforderungen an alle Spielwaren

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte, die konstruiert bzw. eindeutig dafür bestimmt sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen benutzt zu werden (gem. EN 71-1)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50431	Kosmetik, welches als Spielzeug, z.B. in Kosmetikkoffern angeboten wird, muss die Vorgaben der Kosmetik-Verordnung einhalten. Kosmetika für Kinder unter 36 Monaten ist nicht erlaubt, so dass ein Warnhinweis anzubringen ist: "Achtung. Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet." Zusätzlich sind die chemischen Anforderungen der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG (Anhang II) zu berücksichtigen. **Mitgeltende Unterlagen:** Dir 2009-48-EG_16-05 Dir 2015-2115-EU amending_annex II_16-05 Dir 2015-2116-EU amending_annex II_16-05 Dir 2015-2117-EU amending_annex II_16-05 RL 2009-48-EG_16-05 RL_(EU)_2015_2115_Änderung_Anhang II_16-05 RL_(EU)_2015_2116_Änderung_Anhang II_16-05 RL_(EU)_2015_2117_Änderung_Anhang II_16-05	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 10 iVm Anhang II
50430	Weichspielzeug, Spieltiere wie Teddys, Puppen haben die Anforderungen für Spielwaren unter 36 Monaten zu erfüllen.	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 10 iVm Artikel 10 Anhang II
1464	Spielzeug und für Spielzeug verwendetes Material muss äußerlich sauber und frei von Schädlingsbefall sein.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.1
1465	Spielzeug, das für den Zusammenbau bestimmt ist, muss - soweit erforderlich - von einer ausführlichen Anleitung begleitet sein. Die Anleitung muss darauf hinweisen, ob es notwendig ist, dass ein Erwachsener das Spielzeug zusammenbaut oder der ordnungsgemäße Zusammenbau vor Gebrauch durch einen Erwachsenen zu kontrollieren ist.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.2
1468	Zugängliches Glas darf an Spielzeug für Kinder über 36 Monaten dann angewendet werden, wenn: a) es funktionsbedingt erforderlich ist (z B. bei optischem Spielzeug, Glas-Glühbirnen, Glas in Experimentierkästen); b) zur Gewebeverstärkung, für Textilglas; c) in Form von Murmeln und Puppenaugen aus massivem Glas. Dies gilt auch für andere Glasprodukte, z.B.: Perlen aus Glas, wenn sie der Schlag- und Kantenprüfung der Norm DIN EN 71-1 entsprechen.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.5
1470	Zugängliche Kanten dürfen kein übermäßiges Verletzungsrisiko darstellen.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.7
1471	Metallische Drähte und zugängliche Spitzen dürfen keine unangemessene Verletzungsgefahr (nicht brechen) darstellen.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.8
1472	Rohre und starre Einzelteile, die durch Hautverletzungen eine Gefährdung für ein Kind darstellen, müssen geschützt werden. Bei Prüfung nach 8.4.2.3 (Zugprüfung, geschützte Einzelteile) darf dieser Schutz nicht entfernt werden. Die Enden der Speichen von Spielzeugschirmen müssen mit einem Schutz versehen sein.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.9

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Anforderungen an alle Spielwaren

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte, die konstruiert bzw. eindeutig dafür bestimmt sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen benutzt zu werden (gem. EN 71-1)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1495	Schweres, unbewegliches Spielzeug mit einer Masse über 4,5 kg, das dazu vorgesehen ist, auf dem Boden zu stehen, nicht aber dazu, das Gewicht eines Kindes zu tragen, darf bei Prüfung (nach 8.23.2; Standfestigkeit; schweres, unbewegliches Spielzeug) nicht kippen.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.16
2664	Zelluloid und Materialien mit dem gleichen Brennverhalten darf außer für Lacke und Anstrichstoffe in Spielzeug nicht verwendet werden.	DIN EN 71-2	T. 2, 4.1
2665	Materialien mit einer haarartigen Oberfläche, die bei Annäherung einer Flamme ein Abflammen erzeugen kann, darf in Spielzeug nicht verwendet werden.	DIN EN 71-2	T. 2, 4.1
2666	Spielzeug darf keine entzündlichen Gase, keine entzündlichen Flüssigkeiten, hoch oder leicht entzündlichen Flüssigkeiten und keine entzündlichen festen Stoffe enthalten (Ausnahmen möglich).	DIN EN 71-2	T. 2, 4.1
2979	Für elektrisches Spielzeug (inkl. elektrischen Baukästen und elektrischem Funktionsspielzeug) sind die Anforderungen nach DIN EN 62115 zu erfüllen.	DIN EN 62115; VDE 0700-210	Elektrische Spielzeuge - Sicherheit
2980	Spielwaren müssen mit dem CE-Symbol gekennzeichnet sein und die dafür notwendigen Voraussetzungen nach der Spielzeug-Richtlinie (DIN EN 71) erfüllen. Das CE-Symbol muss deutlich sichtbar auf der Verpackung, sowie auf dem Produkt angebracht sein. Sollte eine Kennzeichnung am Produkt nicht möglich sein, muss auf dem Begleitzettel auf die Aufbewahrung der Verpackung hingewiesen werden. Für Spielwaren aus Nicht-EU-Staaten sind vom Lieferanten folgende Unterlagen bereitzustellen: a) Prüfzertifikat des Herstellers, das bestätigt, dass die gelieferten Artikel der Europäischen Norm EN 71 entsprechen. b) Bei einer Selbstkennzeichnung des Produktes ist sicherzustellen, dass auf dem Produkt das CE-Zeichen mit Anschrift des Auftraggebers (Importeurs) angebracht wird.	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 13 iVm Art.16, 17

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Anforderungen an alle Spielwaren

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte, die konstruiert bzw. eindeutig dafür bestimmt sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen benutzt zu werden (gem. EN 71-1)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5141	Spielzeuge oder Teile davon, die bei vorhersehbarem oder bestimmungsgemäßem Gebrauch über längere Zeit mit der Haut in Kontakt kommen, wahrscheinlich in den Mund genommen werden, oral aufgenommen werden können, mit den Augen in Kontakt kommen können bzw. organische Verbindungen enthalten, die inhaliert werden könnten wie u.a.: - Mundstückteile von mundbetätigtem Spielzeug - Aufblasbares Spielzeug, dessen Oberfläche im vollständig aufgeblasenen Zustand größer als 0,5m² ist - Spielzeug, das über Mund oder Nase getragen wird - Spielzeug, das in seinem Inneren ein Kind aufnehmen kann - Schreib- und Zeichengeräte, die als Spielzeug verkauft oder verwendet werden - Spielzeug a la Lebensmittelnachahmung - Feste Spielzeugmaterialien, die eine Spur hinterlassen sollen - Spielzeug mit gefärbten und zugänglichen Flüssigkeiten - Spielzeug mit ungefärbten und zugänglichen Flüssigkeiten - Modelliermassen, Spielknete - Luftballons - Tattoos (unechte, entfernbare) - Schmuck (Kinder, unecht) - Spielzeug mit oben stehenden Eigenschaften für den Innen- und Außenbereich dürfen die in der Norm DIN EN 71-9 angegebenen Grenzwerte für organisch-chemische Verbindungen nicht überschreiten. Ausnahme: Polymerbeschichtungen mit einer geringeren Dicke als 500 µm.	DIN EN 71-9	Tabelle 1
5156	Für Spielwaren müssen die Vorgaben der harmonisierten Normen (jeweils aktueller Stand) eingehalten werden. Siehe Link: http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Normenverzeichnisse.html	ProdSG	
5311	Der Einsatz von entflammbaren Werkstoffen in Kinderspielzeug ist analog der Norm DIN EN 71-2 verboten bzw. es sind die Vorgaben der Norm zu beachten.	DIN EN 71-2	

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Anforderungen an alle Spielwaren

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte, die konstruiert bzw. eindeutig dafür bestimmt sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen benutzt zu werden (gem. EN 71-1)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50768	Spielzeug für Kinder unter 36 Monate oder das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten: TCEP CAS-Nr. 115-96-8 5 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) TCPP CAS-Nr. 13674-84-5 5 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) TDCP CAS-NR. 13674-87-8 5 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) Bisphenol A CAS-Nr. 80-05-7 0,1 mg/l (Migrationsgrenzwert) entsprechend den Verfahren nach EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005 ab 26.11.2018 ist folgender Wert einzuhalten: 0,04 mg/l (Migrationsgrenzwert) entsprechend den Verfahren nach EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005 Ab 24.05.2017 sind einzuhalten: Formamid 75-12-7 20 µg/m3 (Emissionsgrenzwert) nach höchstens 28 Tagen ab Beginn der Emissionsprüfungen bei Spielzeugmaterialien aus Schaumstoff, die mehr als 200 mg/kg (Schwellenwert, der sich auf den Gehalt bezieht) enthalten. 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on 2634-33-5 5 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in wässrigem Spielzeugmaterial, entsprechend den Verfahren nach EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005 Ab 24.11.2017 sind einzuhalten: Reaktionsmasse aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1) 55965-84-9 1 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in wässrigem Spielzeugmaterial 5-Chlor-2-methylisothiazolin-3(2H)-on 26172-55-4 0,75 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in wässrigem Spielzeugmaterial 2-Methylisothiazolin-3(2H)-on 2682-20-4 0,25 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in wässrigem Spielzeugmaterial Ab 04.11.2018 sind einzuhalten: Phenol CAS-Nr. 108-95-2 5 mg/l (Migrationsgrenzwert) in polymeren Materialien entsprechend den Verfahren nach EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	Art. 46 Absatz 2, i.V.m. Anhang II

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Anforderungen an Produkte, die von REACH betroffen sind

Artikel Nr.:

Von REACH sind Fertigwaren (Erzeugnisse) betroffen, die vorhersehbar und/oder gewollt chemische Stoffe freisetzen.
Erzeugnis meint ein Produkt, das gewollt einen Stoff abgibt und bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. Hierzu zählen z. Bsp.: Duftkerzen, Textilien mit Duftabgabe, parfümierte Taschentücher.
Erzeugnisse sind Gegenstände, die bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhalten, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung ihre Funktion bestimmt.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50177	Für Erzeugnisse finden Sie die REACH Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler im Leitfaden auf dem REACH- CLP Helpdesk: http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html	VO (EG) Nr. 1907/2006	
5220	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse), die absichtlich über 1 Tonne chemischer Stoffe freisetzen gilt, dass die Anforderungen von REACH ab 1. Juni 2007 bzw. 1. Juni 2008 eingehalten werden müssen. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EC) No. 1907-2006_17-05.pdf VO (EG) Nr. 1907-2006_17-05.pd	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.141
50046	Die Stoff-Beschränkungen und -Verbote des Anhangs XVII, jeweils aktualisierte Fassung, sind zu beachten. http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5221	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse) die in der EU produziert werden sind die Hersteller zur Einhaltung der Pflichten aus REACH verantwortlich. Dies gilt auch für Eigenmarken.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.3 Abs.3,4,7,9,11
5222	Hersteller innerhalb der EU, die nach REACH verpflichtet sind, geben nach Registrierung unaufgefordert die Registrierungs-Nummer bekannt. Dies gilt auch für Eigenmarken.	QS	

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Artikel aus Naturkautschuklatex

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50835	Für Füllstoffe sind die BfR-Empfehlungen einzuhalten. Die vorliegende Empfehlung zu Füllstoffen gilt für folgende Materialien: 1. Kunststoff-Dispersionen gemäß Empfehlung XIV. 2. Silicone gemäß Empfehlung XV. 3. Bedarfsgegenstände auf Basis von Natur- und Synthesekautschuk gemäß Empfehlung XXI. 4. Vernetzte Polyurethane als Klebeschichten für Lebensmittelverpackungsmaterialien gemäß Empfehlung XXVIII. 5. Lineare Polyurethane für Papierbeschichtungen gemäß Empfehlung XLI. 6. Kunstdärme gemäß Empfehlung XLIV. 7. Temperaturbeständige Beschichtungssysteme aus Polymeren für Brat-, Koch- und Backgeräte gemäß Empfehlung LI. **Mitgeltende Unterlagen:** BfR LII. Fillers 2017-09-01_18-05 BfR LII. Füllstoffe 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR LII

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Glas

Artikel Nr.:

Alle Arten von Glas (Flach- oder Hohlglas).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe wie Span-, Tischler-, Furnier- oder Faserplatten müssen die Prüfanforderungen für Formaldehyd der ChemVerbotsVO einhalten. 711«Image:ArticleImage»«Image:ArticleImage2»«Image:ArticleImage3»	Holzprodukte dürfen nicht mehr als 5 mg/kg PCP oder PCP-Salze oder -verbindungen enthalten.	ChemVerbotsV	§ 1 Abs. 1 iVm Anh. Abschn. 3Es ist verboten, Holz mit Arsenverbindungen zu behandeln.

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Holz, Erzeugnisse aus Holz, Papier

Artikel Nr.:

Alle Arten von Holz (Vollholz, Holzfurnier, Holzwerkstoffplatten, wie z.B. Spanplatten) und Papiere / Zellstoffe ausgenommen Bambus- und Recyclingmaterial.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
711	Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe wie Span-, Tischler-, Furnier- oder Faserplatten müssen die Prüfanforderungen für Formaldehyd der ChemVerbotsVO einhalten.	ChemVerbotsV	§ 1 Abs. 1 iVm Anh. Abschn. 3
706	Holzprodukte dürfen nicht mehr als 5 mg/kg PCP oder PCP-Salze oder -verbindungen enthalten.	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
3061	Es ist verboten, Holz mit Arsenverbindungen zu behandeln.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50801	Naturbelassene Hölzer und Zweige, Heidekraut und Nadelholzsamenstände zur Entwicklung frischen Rauches zum Räuchern von Lebensmitteln (Räucherchips-, -späne, -bretter, -hölzer) sind Bedarfsgegenstände und dürfen die Grenzwerte für Pentachlorphenol und seine Salze, berechnet als Pentachlorphenol von 0,05 mg/kg Holz, nicht übersteigen.	BedGgstV	§ 6 Nr.3 + Anlage 5
50778	Zellstoff und Papier mit einem Gehalt von über 0,1 Masseprozent Nonylphenol ist verboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50799	Holz, das mit einem der nachfolgenden Stoffe behandelt wurde, darf nicht in den Verkehr gebracht werden: a) Kreosot; Waschöl CAS-Nr. 8001-58-9 EG-Nr. 232-287-5 b) Kreosotöl, Waschöl CAS-Nr. 61789-28-4 EG-Nr. 263-047-8 c) Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle; Naphtalinöl CAS-Nr. 84650-04-4 EG-Nr. 283-484-8 d) Kreosotöl, Acenaphthen-Fraktion; Waschöl CAS-Nr. 90640-84-9 EG-Nr. 292-605-3 e) höher siedende Destillate (Kohlenteer); schweres Anthracenöl CAS-Nr. 65996-91-0 EG-Nr. 266-026-1 f) Anthracenöl CAS-Nr. 90640-80-5 EG-Nr. 292-602-7 g) Teersäuren, Kohle, Rohöl; Rohphenole CAS-Nr. 65996-85-2 EG-Nr. 266-019-3 h) Kreosot, Holz CAS-Nr. 8021-39-4 EG-Nr. 232-419-1 i) Niedrigtemperatur-Kohleteeralkalin, Extraktrückstände (Kohle) CAS-Nr. 122384-78-5 EG-Nr. 310-191-5 Dies gilt auch für Stoffe oder Gemische, die zur Holzbehandlung bestimmt sind.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Holz, Fasern aus Tieren, Tiere und Pflanzen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50801	Naturbelassene Hölzer und Zweige, Heidekraut und Nadelholzsamenstände zur Entwicklung frischen Rauches zum Räuchern von Lebensmitteln (Räucherchips-, -späne, -bretter, -hölzer) sind Bedarfsgegenstände und dürfen die Grenzwerte für Pentachlorphenol und seine Salze, berechnet als Pentachlorphenol von 0,05 mg/kg Holz, nicht übersteigen.	BedGgstV	§ 6 Nr.3 + Anlage 5
706	Holzprodukte dürfen nicht mehr als 5 mg/kg PCP oder PCP-Salze oder -verbindungen enthalten.	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
711	Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe wie Span-, Tischler-, Furnier- oder Faserplatten müssen die Prüfanforderungen für Formaldehyd der ChemVerbotsVO einhalten.	ChemVerbotsV	§ 1 Abs. 1 iVm Anh. Abschn. 3
3061	Es ist verboten, Holz mit Arsenverbindungen zu behandeln.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50799	Holz, das mit einem der nachfolgenden Stoffe behandelt wurde, darf nicht in den Verkehr gebracht werden: a) Kreosot; Waschöl CAS-Nr. 8001-58-9 EG-Nr. 232-287-5 b) Kreosotöl, Waschöl CAS-Nr. 61789-28-4 EG-Nr. 263-047-8 c) Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle; Naphtalinöl CAS-Nr. 84650-04-4 EG-Nr. 283-484-8 d) Kreosotöl, Acenaphthen-Fraktion; Waschöl CAS-Nr. 90640-84-9 EG-Nr. 292-605-3 e) höher siedende Destillate (Kohlenteer); schweres Anthracenöl CAS-Nr. 65996-91-0 EG-Nr. 266-026-1 f) Anthracenöl CAS-Nr. 90640-80-5 EG-Nr. 292-602-7 g) Teersäuren, Kohle, Rohöl; Rohphenole CAS-Nr. 65996-85-2 EG-Nr. 266-019-3 h) Kreosot, Holz CAS-Nr. 8021-39-4 EG-Nr. 232-419-1 i) Niedrigtemperatur-Kohleteeralkalin, Extraktrückstände (Kohle) CAS-Nr. 122384-78-5 EG-Nr. 310-191-5 Dies gilt auch für Stoffe oder Gemische, die zur Holzbehandlung bestimmt sind.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
713	Es ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte für Dioxine und Furane bei Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nicht überschritten werden. Für folgende Gruppen von Dioxinen und Furane sind Grenzwerte einzuhalten: Gruppe 1 a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran Gruppe 2 a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexachloridibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran Gruppe 3 a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran Gruppe 4 a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuram Gruppe 5 a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran Folgende Grenzwerte sind einzuhalten: 1. 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 genannter chemischer Verbindungen 2. 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 und 2 genannter chemischer Verbindungen 3. 100 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1, 2 und 3 genannter chemischer Verbindungen 4. 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 genannter chemischer Verbindungen 5. 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 und 5 genannter chemischer Verbindungen Die Grenzwerte der Punkte 2, 3 und 5 gelten nur dann als eingehalten, wenn für die dort aufgeführten Gruppen die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden. Eintragspfade für Dioxine und Furane können sein: - Farbstoffe Direct Blue 106 + 108, Violet 23	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50049	Dioctylzinnverbindungen (DOT) sind ab dem 1. Jan. 2012 in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtprozent übersteigt. Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen: - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets).	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
671	Kunststoff- Erzeugnisse aus synthetischen organischen Polymeren (z.B. aus PVC, PET,..) dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Cadmium (CAS-Nr. 7440-43-9 ;EG-Nr. 231-152-8 und seine Verbindungen) über 0,01 Gew.-% des Kunststoffs enthalten. Das Verbot gilt nicht, wenn die Erzeugnisse aus Sicherheitsgründen mit cadmiumhaltigen Gemischen gefärbt werden müssen.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten: a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA) Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK. (Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) **Mitgeltende Unterlagen:** CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50738	Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten: a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA) Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK. (Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) **Mitgeltende Unterlagen:** CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
721	Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind, - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen sowie alle - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
723	Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden. **Mitgeltende Unterlagen:** Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5214	Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind: - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlagen - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe	ChemOzonSchichtV	Art.4
50050	Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie: - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, sind ab 1. Juli 2010 verboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50051	Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie: - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, sind ab 1. Januar 2012 verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind. Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische: - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlussteile sowie Dach-und Fassadenverkleidungsmaterial. Hier greift das Verbot am 1. Januar 2015.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50349	Für das Färben von Kunststoff-Bedarfsgegenstände sind die BfR-Empfehlungen: "IX. Farbmittel zum Einfärben von Kunststoffen und anderen Polymeren für Bedarfsgegenstände" einzuhalten. **Mitgeltende Unterlagen:** BfR IX Colorants Used in Commodities_11-02 BfR IX Farbmittel zum Einfärben von Bedarfsgegenständen_11-02	BfR-Empfehlung	BfR IX

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Metallische Oberflächen

Artikel Nr.:

Betrifft metallische Oberflächen von Haushaltsgeräten, Möbeln, sanitären Anlagen, Klimaanlagen und Geräten für das Gefrieren und Tiefgefrieren und weitere.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
100669	Verzicht auf bleihaltige Lagermetalle und cadmiumhaltige Farben und Schrauben.	QS	
675	Bei Haushaltsgeräten, Möbel, sanitäre Anlagen, Klimaanlagen und Geräten für das Gefrieren, Tiefgefrieren und weiteren dürfen metallische Oberflächen nicht mit Cadmium behandelt worden sein.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
103075	Für Edelstahl und Stahlprodukte mit Herkunft aus Indien sollte ein Nachweis über die Freiheit von radioaktiver Kontamination (Kobalt 60) vorgelegt werden. Einzuhaltender Grenzwert 500 Mikrobecquerel je Gramm. Analysenmethode: Nuklidspezifische Messung auf Co-60 (Gamma-Spektroskopie)	ProdSG	
103071	Bei Verwendung von Chrom III ist darauf zu achten, dass die Verarbeitung des Produktes einwandfrei ist, keine Korrosion stattfindet, so dass sich kein Chrom VI bildet.	QS	
50795	Bedarfsgegenstände oder Teile davon unter 5 cm (keine Spielzeuge), die von Kindern unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen in den Mund genommen werden könnten dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt. Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 01. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden. Es sind Ausnahmen (siehe Mitgeltende Unterlage) zu beachten. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) No. 2015-628 REACH Lead_15-04 VO (EU) 2015-628 Änderung REACH Blei_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VERORDNUNG (EU) 2015/628
50772	Für alle Bedarfsgegenstände aus Metall (Schmuck, Schreibgeräte, Mobiltelefone) die dazu bestimmt sind, direkt und länger mit der Haut in Berührung zu kommen, sind die entsprechenden Stoffbeschränkungen des Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu beachten. http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html oder https://www.echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Spielzeug aus quellenden Materialien

Artikel Nr.:

Spielzeug mit Material, dessen Volumen sich vergrößert, wenn es mit Wasser in Berührung kommt.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1469	Spielzeug und Einzelteile des Spielzeugs aus quellenden Materialien, die vollständig in den in 8.2 festgelegten Zylinder hineinpassen, dürfen sich vor und nach der Prüfung nach 8.3 (Drehmomentprüfung), 8.4.2.1 (Zugprüfung, allgemein), 8.5 (Fallprüfung), 8,7 (Schlagprüfung) und 8.8 (Druckprüfung) bei Prüfung nach 8.14 (quellende Materialien) in keiner Abmessung mehr als 50 % vergrößern (die Anforderung gilt nicht für Samenkörner in Zuchtschalen). Ist das quellende Material von einem Material umschlossen, das vorgesehen ist beim Einweichen zu brechen, muss oben stehende Anforderung auch erfüllt werden, wenn die Prüfung nach Entfernen des zerbrechlichen Materials durchgeführt wird.	DIN EN 71-1	4.6

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
716	In den nachstehend genannten Waren dürfen keine Azofarbstoffe/-Pigmente enthalten sein, die die verbotenen Amine abspalten können. Textil- und Ledererzeugnisse, die längere Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt in Berührung kommen können, insbesondere: 1. Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke 2. Schuhe, Handschuhe, Uhrarmbänder, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel, 3. Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederbekleidung, 4. Für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe Verbotene Amine: 4-Aminodiphenyl CAS-Nr. 92-67-1 Benzidin CAS-Nr. 92-87-5 4-Chlor-o-toluidin CAS-Nr. 95-69-2 2-Naphthylamin CAS-Nr. 91-59-8 o-Aminoazutoluol CAS-Nr. 97-56-3 2-Amino-4-nitrotoluol CAS-Nr. 99-55-8 p-Chloranilin CAS-Nr. 106-47-8 2,4 Diaminoanisol CAS-Nr. 615-05-4 4,4'-Diaminophenylmethan CAS-Nr. 101-77-9 3,3'-Dichlorbenzidin CAS-Nr. 91-94-1 3,3'-Dimenthoxybenzidin CAS-Nr. 119-90-4 3,3'-Dimethylbenzidin CAS-Nr. 119-93-7 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan CAS-Nr. 838-88-0 p-Kresidin CAS-Nr. 120-71-8 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) CAS-Nr. 101-14-4 4,4'-Oxydianilin CAS-Nr. 101-80-4 4,4'-Thiodianilin CAS-Nr. 139-65-1 o-Toluidin CAS-Nr. 95-53-4 2,4 Toluylendiamin CAS-Nr. 95-80-7 2,4,5-Trimethylanilin CAS-Nr. 137-17-7 o-Anisidin 2-Methoxyanilin CAS-Nr. 90-04-0 4-Amino-azobenzol CAS-Nr. 60-09-03 Die Verwendung der verbotenen Azofarbstoffe gilt als nachgewiesen bei Freisetzungsraten je Aminkomponente von mehr als 30 mg in einem Kilogramm (0,003 Gew.-%) Fertigerzeugnis oder gefärbten Teilen davon.	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 7

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50696	Für Spielzeug und Babyartikel, die in den Mund genommen werden können, ist der Grenzwert von 0,1% für folgendes Phthalat einzuhalten: - DPHP (Di-2-propylheptylphthalat) **Mitgeltende Unterlagen:** BfR Opinion No. 004-2012_13-11.pdf BfR Stellungnahme DPHP Nr. 004-2012_13-11.pdf	BfR DPHP	
50051	Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie: - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, sind ab 1. Januar 2012 verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind. Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische: - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlussteile sowie Dach-und Fassadenverkleidungsmaterial. Hier greift das Verbot am 1. Januar 2015.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten: a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA) Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK. (Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) **Mitgeltende Unterlagen:** CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50738	Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten: a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA) Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK. (Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) **Mitgeltende Unterlagen:** CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
50050	Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie: - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, sind ab 1. Juli 2010 verboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50245	In Bedarfsgegenständen aus Leder, die nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung kommen, insbesondere: - Uhrenarmbänder, - Taschen, - Rucksäcke, - Stuhlüberzüge, - Brustbeutel, - Schuhe, - Handschuhe, - Spielwaren aus Leder, darf Chrom VI nach der Methode B 82.02-11, Stand 2008-10 (analog DIN EN ISO 17075) der amtlichen Sammlung nach LFGB § 64 nicht nachgewiesen werden. Diese Anforderung gilt ab 1. Mai 2015 in allen EU-Ländern (EU VO Nr. 301/2014, Änderung Anhang XVII der REACh-VO).	BedGgstV	Anl. 4 Nr. 2 und Anl. 10, Nr. 8
50438	Textilerzeugnisse sind: a) Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %; b) Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %; c) die Textilkomponenten i) der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge, ii) von Matratzenbezügen, iii) von Bezügen von Campingartikeln, sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 %dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen; d) Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist. Es sind die Anforderungen der Textilkennzeichnungsverordnung VO (EU) Nr. 1007/2011 einzuhalten. **Mitgeltende Unterlagen:** FAQ Regulation EU No. 1007-2011_14-11 FAQ zur Textilkennzeichnungsverordnung EU Nr. 1007-2011_14-11	VO (EU) Nr. 1007/2011	Artikel 2 i.V.m.TextilKennzG
5289	Textilien mit einem Gehalt von über 0,1 Gew.-% Nonylphenol und Nonylphenolethoxylate sind verboten. Nonylphenolethoxylate (NPE) dürfen nach dem 3. Februar 2021 in Textilerzeugnissen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie während ihres normalen Lebenszyklus in Wasser gewaschen werden, in Konzentrationen von ≥ 0,01 Gew.-% dieses Textilerzeugnisses oder von Teilen davon nicht in Verkehr gebracht werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5162	Bei der Kennzeichnung von Lederartikeln sind folgende Kennzeichnungsregeln zu beachten: 1. Mit der Kennzeichnung Leder oder echtes Leder dürfen nur solche Produkte ausgezeichnet werden, die aus tierischer Haut bzw. Fell hergestellt werden; 2. Bei Produkten aus Kunstleder sind die Kunststoffsorten zu nennen; 3. Bei Lederwaren mit Beschichtung über 0,15 mm muss die Kennzeichnung lauten: Leder mit Beschichtung; 4. Bei Leder im Verbund mit anderen Materialien darf die Kennzeichnung Leder nur dann benutzt werden, wenn 80 % Leder eingesetzt wurde. Ansonsten sind alle Materialien zu nennen.	RAL 060 A2	
705	In textilen Fasern und in Leder darf nicht mehr als 5 mg/kg PCP oder PCP-Salze oder -verbindungen enthalten sein. Zur Einhaltung dieses Grenzwertes ist der bewusste Einsatz von Pentachlorphenol (PCP), oder PCP-Salze oder -verbindungen zu unterlassen	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
3031	Kunstleder aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), das dazu bestimmt ist, nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen, darf nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
713	Es ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte für Dioxine und Furane bei Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nicht überschritten werden. Für folgende Gruppen von Dioxinen und Furane sind Grenzwerte einzuhalten: Gruppe 1 a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran Gruppe 2 a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexachloridibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran Gruppe 3 a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran Gruppe 4 a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuram Gruppe 5 a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran Folgende Grenzwerte sind einzuhalten: 1. 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 genannter chemischer Verbindungen 2. 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 und 2 genannter chemischer Verbindungen 3. 100 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1, 2 und 3 genannter chemischer Verbindungen 4. 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 genannter chemischer Verbindungen 5. 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 und 5 genannter chemischer Verbindungen Die Grenzwerte der Punkte 2, 3 und 5 gelten nur dann als eingehalten, wenn für die dort aufgeführten Gruppen die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden. Eintragspfade für Dioxine und Furane können sein:	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3034	Bei der Färbung von Chemiefasern mit Dispersionsfarbstoffen darf Trichlorbenzol als Carrier nicht verwendet werden. (weiterführende Hinweise in den Veröffentlichungen des BfR)	LFGB	§ 30
721	Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind, - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen sowie alle - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
671	Kunststoff- Erzeugnisse aus synthetischen organischen Polymeren (z.B. aus PVC, PET,..) dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Cadmium (CAS-Nr. 7440-43-9 ;EG-Nr. 231-152-8 und seine Verbindungen) über 0,01 Gew.-% des Kunststoffs enthalten. Das Verbot gilt nicht, wenn die Erzeugnisse aus Sicherheitsgründen mit cadmiumhaltigen Gemischen gefärbt werden müssen.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5169	Für alle Spielwaren und Babyartikel (bis 5 cm Teilegröße), die in den Mund genommen werden können (Spielen, Füttern, Schlafen, Entspannung, Hygiene; gilt auch für Teile von Kinderwagen, Auto-Kindersitze, Fahrrad-Kindersitze, Schlafsäcke) gilt ein Verbot (0,1 % Grenze) für folgende Phthalate: - Di-isononylphthalat (DINP) CAS-Nrn. 28553-12-0 und 68515-48-0 EINECS-Nrn. 249-079-5 und 271-090-9 - Di-isodecylphthalat (DIDP) CAS-Nrn. 26761-40-0 und 68515-49-1 EINECS-Nrn. 247-977-1 und 271-091-4 - Di-n-octylphthalat (DNOP) CAS-Nr. 117-84-0 EINECS-Nr. 204-214-7	BedGgstV	§ 3 Anlage 1

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5170	Für alle Spielwaren und Babyartikel gilt ein generelles Verbot (0,1 % Grenze) folgender Phthalate: - Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) CAS-Nr. 117-81-7 EINECS-Nr. 204-211-0 - Dibutylphthalat (DBP) CAS-Nr. 84-74-2 EINECS-Nr. 201-557-4 - Benzylbutylphthalat (BBP) CAS-Nr. 85-68-7 EINECS-Nr. 201-622-7	BedGgstV	§ 3 i.V.m. Anlage 1

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Verpackungen (auch Holzverpackungen)

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5324	Hersteller und Vertreiber (Handel der Eigenmarken selbst lizenziert) müssen jährlich bis zum 1. Mai für das vorausgegangene Kalenderjahr eine Vollständigkeitserklärung erstellen, testieren lassen und bei der zuständigen IHK hinterlegen. Dies ist von folgenden Mengengrenzen der in Verkehr gebrachten Verpackungen abhängig: - 80.000 kg Glas - oder 50.000 kg Papier, Pappe, Karton - oder 30.000 kg der anderen Materialien. Die Pflicht gilt ab 5. April 2008. Das heißt, die erste Vollständigkeitserklärung muss für den Zeitraum vom 5. April bis 31. Dez. 2008 erstellt und am 1. Mai 2009 vorgelegt werden.	VerpackV	§10,Abs. 1,2,3,4,5
50049	Dioctylzinnverbindungen (DOT) sind ab dem 1. Jan. 2012 in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtprozent übersteigt. Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen: - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets).	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50491	Wer Holzverpackungen nach dem internationalen Standard für hölzernes Verpackungsmaterial herstellt, behandelt und mit dem Hinweis auf die Behandlung in Verkehr bringt, muss bei der zuständigen Behörde registriert sein und die Holzverpackungen kennzeichnen. Es sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen und drei Jahre aufzubewahren.	PflBeschauV 1989	§13p und 13q
160069	Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.	LFGB	§30
5321	Eine Kennzeichnung der Verpackungen mit einem Lizenzzeichen (z.B.: Grüner Punkt) ist ab 1. Jan. 2009 nicht erforderlich.	VerpackV	Anhang 1,Nr.3,Abs.2
5320	Alle Verpackungen, die in privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen, müssen ab dem 1. Jan. 2009 bei einem Dualen System lizenziert sein.	VerpackV	§6 Abs.1

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Verpackungen (auch Holzverpackungen)

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3051	Kunststofftüten mit einem Öffnungsumfang > 38 cm sind mit nachfolgendem zweisprachigen Aufdruck zu versehen: "Plastiktüte ist kein Spielzeug. Von Kindern fernhalten. Erstickungsgefahr !" "Plastic bag is not a toy. Keep out of reach of children. Danger of suffocation !"	QS	Unternehmensintern
2655	Verpackungen dürfen definierte Konzentrationen von - Blei - Cadmium - Quecksilber - Chrom VI kumulativ nicht um 100 mg/kg überschreiten. Dies gilt für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.	VerpackV	§13

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Verpackungen für Spielwaren

Artikel Nr.:

Material, das mit dem Spielzeug verkauft wird, jedoch nicht zum Spielen vorgesehen ist (gem. EN 71-1).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1514	Die Verpackung von Spielzeug muss folgende Anforderungen erfüllen: a) Kunststofffolien und Beutel aus flexiblem Kunststoff, die zur äußeren oder inneren Verpackung von Spielzeug verwendet werden und eine Öffnung mit einem Umfang von mehr als 380 mm haben, müssen bei Prüfung nach 8.25.1 (Kunststoff-Folie; Dicke) eine mittlere Foliendicke von mindestens 0,038 mm haben. b) Beutel aus flexiblem Kunststoff mit einer Öffnung mit einem Umfang von mehr als 380 mm dürfen nicht mit Ziehband oder Schnur verschlossen werden. c) Verpackung und Verpackungsbestandteile, die kleine Kugeln nach 5.10 darstellen, oder zylindrische Formen mit abgerundeten Enden haben und vollständig durch die Prüfschablone E hindurchpassen, sind verboten. Diese Anforderung gilt nicht für Teile, deren größte Abmessung 64 mm oder mehr ist, oder für Teile die an einem anderen Teil der Verpackung mittels einer Halterung befestigt sind, die bei Drehmomentprüfung und Zugprüfung nicht bricht. d) Bei halbkugelförmigen Behältern, die Teil der Verpackung sind, das für Kinder unter drei Jahren bestimmt ist, gelten die Anforderungen an 5.12 (Halbkugelförmiges Spielzeug).	DIN EN 71-1	T. 1; 6
5017	Kunststofftüten mit einem Öffnungsumfang > 38 cm sind mit nachfolgendem zweisprachigen Aufdruck zu versehen: Plastiktüten sind kein Spielzeug. Von Kindern fernhalten. Erstickungsgefahr! Plastic bag is not a toy. Keep out of reach of children. Danger of Suffocation!	QS	
2655	Verpackungen dürfen definierte Konzentrationen von - Blei - Cadmium - Quecksilber - Chrom VI kumulativ nicht um 100 mg/kg überschreiten. Dies gilt für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.	VerpackV	§13

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Babyartikel und Spielzeug

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5169	Für alle Spielwaren und Babyartikel (bis 5 cm Teilegröße), die in den Mund genommen werden können (Spielen, Füttern, Schlafen, Entspannung, Hygiene; gilt auch für Teile von Kinderwagen, Auto-Kindersitze, Fahrrad-Kindersitze, Schlafsäcke) gilt ein Verbot (0,1 % Grenze) für folgende Phthalate: - Di-isononylphthalat (DINP) CAS-Nrn. 28553-12-0 und 68515-48-0 EINECS-Nrn. 249-079-5 und 271-090-9 - Di-isodecylphthalat (DIDP) CAS-Nrn. 26761-40-0 und 68515-49-1 EINECS-Nrn. 247-977-1 und 271-091-4 - Di-n-octylphthalat (DNOP) CAS-Nr. 117-84-0 EINECS-Nr. 204-214-7	BedGgstV	§ 3 Anlage 1
5170	Für alle Spielwaren und Babyartikel gilt ein generelles Verbot (0,1 % Grenze) folgender Phthalate: - Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) CAS-Nr. 117-81-7 EINECS-Nr. 204-211-0 - Dibutylphthalat (DBP) CAS-Nr. 84-74-2 EINECS-Nr. 201-557-4 - Benzylbutylphthalat (BBP) CAS-Nr. 85-68-7 EINECS-Nr. 201-622-7	BedGgstV	§ 3 i.V.m. Anlage 1
50696	Für Spielzeug und Babyartikel, die in den Mund genommen werden können, ist der Grenzwert von 0,1% für folgendes Phthalat einzuhalten: - DPHP (Di-2-propylheptylphthalat) **Mitgeltende Unterlagen:** BfR Opinion No. 004-2012_13-11.pdf BfR Stellungnahme DPHP Nr. 004-2012_13-11.pdf	BfR DPHP	

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Babyartikel und Spielzeug

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50049	Dioctylzinnverbindungen (DOT) sind ab dem 1. Jan. 2012 in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtprozent übersteigt. Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen: - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets).	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50738	Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten: a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA) Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK. (Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) **Mitgeltende Unterlagen:** CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Batterien/Akkumulatoren

Artikel Nr.:

Aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder wiederaufladbaren Sekundärzellen (Akkumulatoren) bestehende Quellen elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
656	Hersteller und Importeure von Batterien müssen gesammelte Batterien unentgeltlich zurücknehmen und verwerten bzw. nicht verwertbare Batterien der ordnungsgemäßen Beseitigung zuführen. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflichten auch Dritter bedienen (Einzahlung in Pool).	BattG	§ 5
50044	Batterien mit Lithiummetall oder Lithiumlegierung (höchstens 2 g Lithium; mit Lithiumionen höchstens eine Nennenergie in Wattstunden von 100 Wh) müssen auf dem Gehäuse mit der Nennenergie in Wh gekennzeichnet werden. Der Hersteller/Lieferant hat ein Sicherheitsdatenblatt bzw. ein technisches Datenblatt zur Verfügung zu stellen. Insbesondere muss aus der Unterlage hervorgehen, dass die Prüfungen nach UN-Handbuch (III/38.3) bestanden wurden.	ADR	
3044	Es ist verboten, Batterien (auch in Geräten) in Verkehr zu bringen, die mehr als 0.0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten. Für Knopfzellen gilt: Ab dem 01. Oktober 2015 ist das Inverkehrbringen von Knopfzellen, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten, verboten. **Mitgeltende Unterlagen:** BattG- Stand 20.11.2015_16-11	BattG	§ 3
50112	Es ist verboten, Gerätebatterien in Verkehr zu bringen, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten. Dieses Verbot gilt nicht für Nickel-Cadmium-Batterien, die in folgenden Geräten/Systemen eingesetzt werden: Not- und Alarmsysteme, Notbeleuchtung, medizinische Ausrüstung (Medizinprodukte), Für schnurlose Elektrowerkzeuge gilt: Ab dem 01. Januar 2017 ist das Inverkehrbringen von Elektrowerkzeugen mit cadmiumhaltigen Batterien, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent enthalten, verboten. **Mitgeltende Unterlagen:** BattG- Stand 20.11.2015_16-11	BattG	§ 3

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Batterien/Akkumulatoren

Artikel Nr.:

Aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder wiederaufladbaren Sekundärzellen (Akkumulatoren) bestehende Quellen elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
658	Alle Batterien müssen mit einer Kennzeichnung gemäß Anlage (durchgestrichene Mülltonne) versehen sein. Schadstoffhaltige Batterien (wenn Ausnahmen bestehen) müssen zusätzlich mit den chemischen Symbolen ("Cd", "Hg" oder "Pb") versehen sein, wenn die Anteile der Schwermetalle folgende Werte übersteigen: 0,0005 Masseprozent Quecksilber, 0,002 Masseprozent Cadmium, 0,004 Masseprozent Blei. **Mitgeltende Unterlagen:** Anlage BattG_14-04	BattG	§ 17
50269	Wiederaufladbare Geräte-Batterien und Akkumulatoren (auch Fahrzeugbatterien) müssen mit einer Kapazitätskennzeichnung gekennzeichnet werden. Dies gilt nicht für solche Gerätebatterien und -akkumulatoren, die in einem Gerät fest eingebaut sind und nicht entnommen werden sollen. Die Kapazität muss in Milli-Amperestunden oder Amperestunden, unter Verwendung von Abkürzungen ausgedrückt werden: "mAh" bzw. "Ah". Die Größe der Kennzeichnung ist vorgeschrieben. Zur Messung der Kapazität und deren Nachweis sind die entsprechenden Normen, die in den Anlagen der VO dargestellt werden, zu berücksichtigen. Die Kennzeichnung ist ab 1. Juni 2012 für erstmals in den Verkehr gebrachter Batterien und Akkumulatoren Pflicht. Batterien und Akkumulatoren, die vor diesem Datum in Verkehr gebracht werden, müssen nicht gekennzeichnet sein und können unbegrenzt abverkauft werden. **Mitgeltende Unterlagen:** VO (EU) 1103/2010 de_10-11 VO (EU) 1103/2010 en_10-11	VO (EU) Nr. 1103/2010	

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
917	Neue elektrische Betriebsmittel mit einer Nennleistung von 50 bis 1.000 V Wechselstrom und 75 bis 1.500 V Gleichstrom dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie: 1. mit den in Anhang I der Richtlinie 2014/35/EU genannten Sicherheitszielen übereinstimmen, 2. entsprechend dem in der Europäischen Union geltenden Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind und 3. bei ordnungsgemäßer Installation und Instandhaltung und bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Gesundheit und Sicherheit von Menschen, Haus- und Nutztiere sowie Güter nicht gefährden. Hersteller dürfen elektrische Betriebsmittel nur in den Verkehr bringen, wenn die technischen Unterlagen der Richtlinie 2014/35/EU erstellt wurden und das Konformitätsbewertungsverfahren der Richtlinie 2014/35/EU durchgeführt wurde. Es ist eine EU Konformitätserklärung auszustellen und die CE Kennzeichnung anzubringen. (Leitfaden über die Risikoanalyse und -bewertung - siehe Cenelec Guide 32) Der Hersteller muss die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung ab dem Inverkehrbringen des elektrischen Betriebsmittels für die Dauer von zehn Jahren für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten. Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass seine elektrischen Betriebsmittel beim Inverkehrbringen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder eine andere Information zu ihrer Identifikation tragen. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des elektrischen Betriebsmittels nicht möglich ist, hat der Hersteller dafür zu sorgen, dass die zur Identifikation erforderliche Information auf der Verpackung oder in den dem elektrischen Betriebsmittel beigefügten Unterlagen angegeben wird. Der Hersteller hat beim Inverkehrbringen seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift auf dem elektrischen Betriebsmittel anzubringen. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des elektrischen Betriebsmittels nicht möglich ist, müssen diese Kontaktdaten auf der Verpackung oder in den dem elektrischen Betriebsmittel beigefügten Unterlagen angegeben werden. Bei der Postanschrift handelt es sich um die Anschrift einer zentralen Stelle, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache zu verfassen, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann. Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass dem elektrischen Betriebsmittel die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigefügt sind. Alle Kennzeichnungen, die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen müssen klar, verständlich und deutlich sein. Der Hersteller hat durch geeignete Verfahren dafür zu sorgen, dass bei Serienfertigung stets die Konformität sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf oder an den Merkmalen eines elektrischen Betriebsmittels sowie Änderungen der Normen	1. ProdSV	§ 1, 3, 7, 8, 14, 21

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5181	Alle elektrischen Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke haben die Anforderungen der Norm DIN EN 60335-1 hinsichtlich Gerätesicherheit zu erfüllen.	DIN EN 60335-1	
3070	Oberflächen von Handgriffen, Knöpfen, Griffen und dergleichen, die im sachgemäßen Gebrauch !dauernd! gehalten werden und an Elektrogeräten angebracht sind, dürfen folgende Temperaturerhöhungen nicht überschreiten: aus Metall: 30 K aus Porzellan oder Glaswerkstoffen 40 K aus Pressstoff, Kunststoff, Gummi oder Holz 50 K	DIN EN 60335-1	
3071	Oberflächen von Handgriffen, Knöpfen, Griffen und dergleichen, die im sachgemäßen Gebrauch nur !kurz! gehalten werden und an Elektrogeräten angebracht sind, dürfen folgende Temperaturerhöhungen nicht überschreiten: aus Metall: 35 K aus Porzellan oder Glaswerkstoffen 45 K aus Pressstoff, Kunststoff, Gummi oder Holz 60 K	DIN EN 60335-1	
605	Für Elektrohaushaltsgeräte muss die mechanische Festigkeit des Kunststoffgehäuses den Vorgaben der DIN EN 60335-1 entsprechen.	DIN EN 60335-1	DIN EN 60335-1 i.V.m. § 3 GSG
5137	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch haben die Anforderungen der Norm DIN VDE 0620-1 zu erfüllen.	DIN VDE 0620-1	

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5113	Es ist verboten, neue Elektro- und Elektronikgeräte (Wechselstrom von höchstens 1000 V, Gleichstrom von höchstens 1500 V) in Verkehr zu bringen, die mehr als 0,1Gewichtsprozent: a) Blei, b) Quecksilber, c) sechswertiges Chrom, d) polybromiertes Biphenyl (PBB), e) polybromierten Diphenylether (PBDE), f) Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), g) Butylbenzylphthalat (BBP), h) Dibutylphthalat (DBP), i) Diisobutylphthalat (DIBP), je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten. Die oben genannten Stoffverbote a) -e) gelten für folgende Elektro- und Elektronikgeräte ab: 1. medizinische Geräte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente 22. Juli 2014; 2. In- vitro-Diagnostika 22. Juli 2016; 3. industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente 22. Juli 2017. Die oben genannten Stoffverbote f) -i) gelten für folgende Elektro- und Elektronikgeräte ab: 1. Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge sowie Sport- und Freizeitgeräte und automatische Ausgabegeräte 22. Juli 2019; 2. medizinische Geräte, In-vitro-Diagnostika sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente (auch industrielle) 22. Juli 2021; Die Stoffverbote f) – h) gelten nicht für Spielzeug, dass bereits lt. Anhang XVII den Beschränkungen unterliegt. Ausnahmen von den Stoffverboten sind jeweils nach aktuellem Stand in den Anhängen der Richtlinie 2011/65/EU und der Verordnung zu beachten. **Mitgeltende Unterlagen:** DIR 2011/65/EU_15-04 RL 2011/65/EU_15-04	ElektroStoffV	§ 3 Abs. 1, § 15
5340	Alle Elektrogeräte müssen mit der CE-Kennzeichnung dauerhaft versehen werden.	EMVG	§ 18
5337	Elektrogeräte müssen nach dem allgemeinen Stand der Technik gefertigt werden und dürfen andere Geräte nicht elektromagnetisch stören bzw. gegen elektromagnetische Störungen unempfindlich sein.	EMVG	§ 4

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5342	Jedes Elektrogerät muss mit dem Namen und der Anschrift des Herstellers gekennzeichnet sein. Ist der Hersteller aus einem Drittstaat, muss der Name und die Anschrift des Importeurs gekennzeichnet werden.	EMVG	§ 9
5341	Jedes Elektrogerät muss mit der Typenkennzeichnung, der Baureihe, der Seriennummer oder mit anderen Angaben gekennzeichnet sein, die die Zuordnung des Gerätes zu einer EG-Konformitätserklärung und zur Charge ermöglichen.	EMVG	§ 9
50192	Elektrohaushaltsgeräte sind analog der Normenreihe DIN EN 60335- ff auf ihre Sicherheit zu überprüfen, insbesondere auch auf die möglichen Fehlanwendungen und die Kennzeichnung.	Normenreihe DIN EN 60335- ff	
5078	Die jeweiligen harmonisierten Normen zur Niederspannungsrichtlinie sind einzuhalten. Konformitätsvermutung = Der Hersteller kann davon ausgehen, dass bei korrekter Anwendung dieser Normen die Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden. Die Normen finden sich unter: http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Normenverzeichnisse.html	Normenverz. 1. ProdSV	Abschnitt 1
5139	Für Elektroartikel müssen die Vorgaben der harmonisierten Normen (jeweils aktueller Stand) eingehalten werden.	ProdSG	

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5339	Geräte oder Betriebsmittel, die für Endnutzer bestimmt sind und elektromagnetische Störungen verursachen können oder dessen bzw. deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die in Anhang I der Richtlinie 2014/30/EU aufgeführten wesentlichen Anforderungen erfüllt werden. Die Hersteller gewährleisten, wenn sie Geräte in Verkehr bringen, dass diese gemäß den wesentlichen Anforderungen nach Anhang I entworfen und hergestellt wurden. Die Hersteller erstellen die technischen Unterlagen nach Anhang II oder Anhang III und führen das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren durch oder lassen es durchführen. Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass das Gerät den anwendbaren Anforderungen entspricht, stellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringen die CE-Kennzeichnung an. Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Geräts zehn Jahre lang auf. Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass stets Konformität mit dieser Richtlinie bei Serienfertigung sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf des Geräts oder an seinen Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder anderer technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität eines Geräts verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt. Die Hersteller gewährleisten, dass Geräte, die sie in Verkehr gebracht haben, eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Geräts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigefügten Unterlagen angegeben werden. Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Postanschrift, unter der sie erreicht werden können, entweder auf dem Gerät selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigefügten Unterlagen an. Die Anschrift bezieht sich auf eine zentrale Anlaufstelle, unter der der Hersteller erreicht werden kann. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache anzugeben, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann. Die Hersteller gewährleisten, dass dem Gerät die Betriebsanleitung und die Information zur Nutzung des Geräts beigefügt sind, die in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern leicht verstanden werden kann, verfasst sind. Diese Betriebsanleitungen und Informationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein. Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Gerät nicht dieser Richtlinie entspricht, ergreifen unverzüglich die Korrekturmaßnahmen, die erforderlich sind, um die	RL 2014/30/EU	Art. 6,7,12

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50024	Für Haushaltsgeräte (z.B.: weiße Ware, Küchenmaschinen, Geräte zur Körperpflege), Geräte der Unterhaltungselektronik, elektrische Spielwaren, Freizeit- und Sportgeräte gelten verbindliche Stromverbrauchsgrenzwerte. Ab 7. Jan. 2010: - Stromverbrauch im Aus-Zustand: max. 1,00 Watt - Stromverbrauch im Bereitschaftszustand: Reaktivierungsfunktion max. 1,00 Watt; Reaktivierungsfunktion in Verbindung mit einer Statusanzeige und /oder Information max. 2,00 Watt, - Verfügbarkeit der Bereitschafts- oder Ruhefunktion: Die mit dem Netz verbundenen Geräte müssen in den Bereitschafts- oder Aus-Zustand oder anderen Zustand versetzt werden können, ohne das die geltenden Verbrauchsgrenzwerte überschritten werden. Ab 7. Jan. 2013: - Stromverbrauch im Aus-Zustand: max. 0,50 Watt - Stromverbrauch im Bereitschaftszustand: Reaktivierungsfunktion max. 0,50 Watt; Reaktivierungsfunktion in Verbindung mit einer Statusanzeige und /oder Information max. 1,00 Watt, - Verfügbarkeit der Bereitschafts- oder Ruhefunktion: Die mit dem Netz verbundenen Geräte müssen in den Bereitschafts- oder Aus-Zustand oder anderen Zustand versetzt werden können, ohne das die geltenden Verbrauchsgrenzwerte überschritten werden, - Die mit dem Netz verbundenen Geräte müssen sich automatisch und in kürzester Zeit (entsprechend der vorgesehenen Verwendung) in einer der folgenden Zustände versetzen: - Bereitschaft - Aus-Zustand - in einen anderen Zustand, mit dem die Verbrauchswerte nicht überschritten werden, - Die Verbrauchsminimierungsfunktion muss bei Auslieferung aktiviert sein. Ab 1. Jan 2015: - Möglichkeit zur Deaktivierung der drahtlosen Netzwerkverbindungen - Verbrauchsminimierungsfunktion bei vernetzten Geräten - Stromverbrauch im Bereitschaftszustand: HiNA-Geräte max. 12,00 Watt; Andere vernetzte Geräte max 6.00 W Dies gilt nicht für:	VO (EG) Nr. 1275/2008	Artikel 3, 8 i.V.m.Anhang I, II

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50025	Für Haushaltsgeräte (z.B.: weiße Ware, Küchenmaschinen, Geräte zur Körperpflege), Geräte der Unterhaltungselektronik, elektrische Spielwaren, Freizeit- und Sportgeräte sind für die Konformitätserklärung technische Unterlagen zu Stromverbrauch und zu umweltrelevanten Gestaltungsmerkmalen bereitzuhalten. **Mitgeltende Unterlagen:** CE (EG) No. 1275/2008 ecodesign elecrical and electronic household equipment Annex I_13-11.pdf VO (EG) Nr.1275-2008 Ökodesign Haushalts- Bürogeräte Anhang II_13-11.pdf	VO (EG) Nr. 1275/2008	Artikel 4 i.V.mit Anhang II
672	Hartlote dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Cadmiumgehalt (Cd-Metall) 0,01 Gew.- % oder mehr beträgt. (Hartlöten bedeutet eine Verbindungstechnik, bei der mit Legierungen bei Temperaturen über 450 °C gearbeitet wird.) Das Verbot gilt nicht für Hartlote, die aus Sicherheitsgründen verwendet werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50640	Ersatzteile für Elektro- oder Elektronikgeräte dürfen nicht mehr als 0,1 Gewichtsprozent a) Blei, b) Quecksilber, c) sechswertiges Chrom, d) polybromiertes Biphenyl (PBB), e) polybromierten Diphenylether (PBDE), f) Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), g) Butylbenzylphthalat (BBP), h) Dibutylphthalat (DBP), i) Diisobutylphthalat (DIBP), je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten. Die Stoffverbote a) -e) gelten nicht für Ersatzteile von: 1. Elektro- und Elektronikgeräten, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 in Verkehr gebracht wurden, 2. medizinischen Geräten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2014 in Verkehr gebracht wurden, 3. In-vitro-Diagnostika, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2016 in Verkehr gebracht wurden, 4. Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2014 in den Verkehr gebracht wurden, 5. industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2017 in Verkehr gebracht wurden, 6. Elektro- und Elektronikgeräten, soweit für diese eine Ausnahme der Richtlinie 2002/95/EG galt (siehe Mitgeltende Unterlage). Die Stoffverbote f) – i) gelten nicht für Ersatzteile von: 1. Haushaltsgroßgeräten, Haushaltskleingeräten, Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräten der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörpern, elektrischen und elektronischen Werkzeugen, Spielzeugen sowie Sport- und Freizeitgeräten und automatischen Ausgabegeräten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2019 in Verkehr gebracht wurden, und 2. medizinischen Geräten einschließlich In-vitro-Diagnostika sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumenten einschließlich industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2021 in Verkehr gebracht wurden. Elektro- und Elektronikgeräten, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 in Verkehr gebracht wurden, ausgebaut und in Geräten verwendet werden, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2016 in Verkehr gebracht werden. Bei diesen Teilen muss den Verbrauchern kenntlich gemacht werden, dass diese Teile wiederverwertet wurden. Ausnahmen von den Stoffverboten sind jeweils nach aktuellem Stand in den Anhängen der Richtlinie 2011/65/EU und der Verordnung zu beachten. **Mitgeltende Unterlagen:** DIR 2002-95-EC RoHs_13-04 RL 2002-95-EG RoHs_13-04	ElektroStoffV	§ 3 Abs. 1, § 15

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50639	Kabel mit einer Nennspannung von weniger als 250 V das als Verbindungs- oder Verlängerungskabel zum Anschluss eines Elektro- oder Elektronikgeräts an eine Steckdose oder zur Verbindung von zwei oder mehr Elektro- oder Elektronikgeräten dient, darf nicht mehr als 0,1Gewichtsprozent: a) Blei, b) Quecksilber, c) sechswertiges Chrom, d) polybromiertes Biphenyl (PBB), e) polybromierten Diphenylether (PBDE), f) Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), g) Butylbenzylphthalat (BBP), h) Dibutylphthalat (DBP), i) Diisobutylphthalat (DIBP), je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten. Die Stoffverbote a) – e) gelten nicht für Kabel von: 1. Elektro- und Elektronikgeräten, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 in Verkehr gebracht wurden, 2. medizinischen Geräten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2014 in Verkehr gebracht wurden, 3. In-vitro-Diagnostika, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2016 in Verkehr gebracht wurden, 4. Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2014 in den Verkehr gebracht wurden, 5. industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2017 in Verkehr gebracht wurden, 6. Elektro- und Elektronikgeräten, soweit für diese eine Ausnahme der Richtlinie 2002/95/EG galt (siehe Mitgeltende Unterlage). Die Stoffverbote f) – i) gelten nicht für Kabel von: 1. Haushaltsgroßgeräten, Haushaltskleingeräten, Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräten der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörpern, elektrischen und elektronischen Werkzeugen, Spielzeugen sowie Sport- und Freizeitgeräten und automatischen Ausgabegeräten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2019 in Verkehr gebracht wurden, und 2. medizinischen Geräten einschließlich In-vitro-Diagnostika sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumenten einschließlich industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2021 in Verkehr gebracht wurden. Ausnahmen von den Stoffverboten sind jeweils nach aktuellem Stand in den Anhängen der Richtlinie 2011/65/EU und der Verordnung zu beachten. **Mitgeltende Unterlagen:** DIR 2002-95-EC RoHs_13-04 RL 2002-95-EG RoHs_13-04	ElektroStoffV	§ 3 Abs. 1, § 15

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50641	Der Hersteller muss für Elektro- und Elektronikgeräte mit einer Nennspannung von höchstens 1000 V Wechselstrom und von höchstens 1500 V Gleichstrom folgende Unterlagen zur Verfügung stellen: a) Technische Unterlagen, b) durch geeignete Verfahren die Einhaltung der Konformität nachweisen, c) interne Fertigungskontrollen nachweisen, d) eine regelmäßig aktualisierte Konformitätserklärung mit folgenden Angaben erstellen: 1. einmalige Kennnummer des Elektro- oder Elektronikgeräts; 2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten; 3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller (bzw. Installationsbetrieb); 4. Bezeichnung des Elektro-/ Elektronikgeräts zwecks Rückverfolgbarkeit, ggf. mit Foto; 5. Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die Vorschriften der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung); 6. Ggf. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der techn. Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird; 7. Zusätzliche Angaben; 8. Unterschrift, Ort und Datum der Ausstellung. Die Unterlagen sind 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen des letzten Stücks einer Elektro- oder Elektronikgeräteserie aufzubewahren. Oben genannte Anforderungen gelten auch für Importeure und Händler bei Eigenmarken und bei Veränderungen des bereits in den Verkehr gebrachten Elektro- oder Elektronikgerätes, wenn die Anforderungen der Verordnung beeinträchtigt werden. Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen und ggf. den Behörden zur Verfügung zu stellen.	ElektroStoffV	§ 4, § 9, § 11

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
818	Hersteller und Importeure, die kennzeichnungspflichtige Haushaltsgeräte vertreiben, haben Etiketten und Datenblätter unentgeltlich in deutscher Sprache dem Handel zur Verfügung zu stellen. Kennzeichnungspflichtig in Bezug auf den Energieverbrauch sind folgende Haushaltsgeräte, sofern sie nicht auch mit Batterien betrieben werden können: - Elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte - Elektrische Haushaltswaschmaschinen, außer Geräten ohne Schleudervorrichtung und außer Geräten mit getrennten Wasch- und Schleuderbehältern - Elektrische Haushaltswäschetrockner - Elektrische kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten - Elektrische Haushaltsgeschirrspüler - Elektrobacköfen - Haushaltslampen - Raumklimageräte - Ventilatoren - Fernsehgeräte - Staubsauger - Warmwasserbereiter, Warmwasserspeicher - Raumheizgeräte, Kombiheizgeräte - Computer Etiketten und Datenblätter müssen den Vorschriften der einschlägigen EU-Durchführungsmaßnahmen entsprechen.	EnVKV	§ 3
824	Für kennzeichnungspflichtige Haushaltsgeräte muss vom Lieferant eine technische Dokumentation auf Grundlage der entsprechenden EU Durchführungsverordnungen erstellt werden, anhand derer die Richtigkeit der auf dem Etikett und im Datenblatt gemachten Angaben überprüft werden kann. Diese ist bis zu einer Dauer von 5 Jahren nach Produktionsende bereitzuhalten. Weiterhin stellt der Lieferant die technische Dokumentation den zuständigen Behörden auf Verlangen nach Eingang eines Antrags innerhalb von zehn Arbeitstagen in elektronischer Form zur Verfügung. Lieferant ist der Hersteller innerhalb der EU oder derjenige, der das Gerät vermarktet.	EnVKV	§ 6
825	Marken, Symbole, Beschriftungen oder andere Etiketten, die beim Endverbraucher zu einer Verwechslung mit dem vorgeschriebenen Etikett führen können, dürfen nicht verwendet werden.	EnVKV	§ 7

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50662	Für Geräte (z.B. Netzteile), die für die Installation zwischen dem Netz und den Lampen ausgelegt sind, einschließlich Betriebsgeräte für Lampen, Steuergeräte und Leuchten (mit Ausnahme von Vorschaltgeräten und Leuchten für Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen)gelten, beginnend mit dem 01. September 2013, Anforderungen an den Energieverbrauch, die Mindestlebensdauer und die Information. Bitte die Änderungen der VO (EU) Nr. 2015/1428 in Bezug auf die Anhänge beachten. **Mitgeltende Unterlagen:** CR (EU) No. 2015-1428_15-11 RE (EU) No. 1194-2012 Directional lamps_13-04 VO (EU) Nr. 1194-2012 EU Lampen_13-04 VO (EU) Nr. 2015-1428_15-11	VO (EU) Nr. 1194/2012	

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Gummi- und Freizeitartikel für Kinder unter 14 Jahren

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80102	Gummi- und Freizeitartikel, die für Kinder bis einschl. 13. Lebensjahr geeignet sind, müssen nach der Normenreihe DIN EN 71 geprüft werden.	DIN EN 71-1	

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
723	Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden. **Mitgeltende Unterlagen:** Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10
50049	Dioctylzinnverbindungen (DOT) sind ab dem 1. Jan. 2012 in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtprozent übersteigt. Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen: - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets).	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50245	In Bedarfsgegenständen aus Leder, die nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung kommen, insbesondere: - Uhrenarmbänder, - Taschen, - Rucksäcke, - Stuhlüberzüge, - Brustbeutel, - Schuhe, - Handschuhe, - Spielwaren aus Leder, darf Chrom VI nach der Methode B 82.02-11, Stand 2008-10 (analog DIN EN ISO 17075) der amtlichen Sammlung nach LFGB § 64 nicht nachgewiesen werden. Diese Anforderung gilt ab 1. Mai 2015 in allen EU-Ländern (EU VO Nr. 301/2014, Änderung Anhang XVII der REACh-VO).	BedGgstV	Anl. 4 Nr. 2 und Anl. 10, Nr. 8
50050	Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie: - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, sind ab 1. Juli 2010 verboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50051	Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie: - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, sind ab 1. Januar 2012 verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind. Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische: - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlussteile sowie Dach-und Fassadenverkleidungsmaterial. Hier greift das Verbot am 1. Januar 2015.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten: a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA) Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK. (Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) **Mitgeltende Unterlagen:** CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50738	Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten: a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA) Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK. (Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) **Mitgeltende Unterlagen:** CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
689	In Textilien und Heimtextilien, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen, und in textilen Spieltieren und Puppen dürfen folgende Flammschutzmittel nicht enthalten sein: 1. Tri-(2,3-dibrompropyl)-phosphat (TRIS) 2. Tris-(aziridinyl)-phosphinoxid (TEPA) 3. Polybromierte Biphenyle (PBB)	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 4
721	Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind, - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen sowie alle - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
826	Textilien, die mehr als 1500 ppm Formaldehyd enthalten und beim bestimmungsgemäßen Gebrauch mit der Haut in Berührung kommen und mit einer Ausrüstung versehen sind, müssen folgendermaßen gekennzeichnet sein: "Enthält Formaldehyd. Es wird empfohlen, das Kleidungsstück zur besseren Hautverträglichkeit vor dem ersten Tragen zu waschen." Diese Kennzeichnung gilt auch für Heimtextilien.	BedGgstV	§ 10 Abs. 3 + Anlage 9
2662	Die Verwendung von Metallteilen ohne Beschichtung (z. B. Knöpfe, Reißverschlüsse, Schmuck, Uhren, Nietköpfe, Spangen) die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen und mehr als 0,5 µg/cm²/Woche Nickel freisetzen ist verboten. Für nickelhaltige Metallteile mit einer nickelfreien Beschichtung ist der Grenzwert von 0,5 µg/cm²/Woche Nickel über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren bei normaler Verwendung einzuhalten. Bei der Bewertung der Nickellässigkeit ist die Norm DIN EN 1811:2015-10 anzuwenden.	BedGgstV	§ 6 Nr. 4 i.V.m. Anlage 5a u Norm DIN EN 1811:2015
2916	Die allergisierenden Dispersionsfarbstoffe Dispersionsblau 1, 35 106 und 124 Dispersionsgelb 3 Dispersionsorange 3, 37/76 sowie Dispersionsrot 1 dürfen in hautnahen Produkten nicht enthalten sein. (weiterführende Hinweise in den Veröffentlichungen des BfR)	LFGB	§30

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
716	In den nachstehend genannten Waren dürfen keine Azofarbstoffe/-Pigmente enthalten sein, die die verbotenen Amine abspalten können. Textil- und Ledererzeugnisse, die längere Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt in Berührung kommen können, insbesondere: 1. Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke 2. Schuhe, Handschuhe, Uhrarmbänder, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel, 3. Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederbekleidung, 4. Für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe Verbotene Amine: 4-Aminodiphenyl CAS-Nr. 92-67-1 Benzidin CAS-Nr. 92-87-5 4-Chlor-o-toluidin CAS-Nr. 95-69-2 2-Naphthylamin CAS-Nr. 91-59-8 o-Aminoazutoluol CAS-Nr. 97-56-3 2-Amino-4-nitrotoluol CAS-Nr. 99-55-8 p-Chloranilin CAS-Nr. 106-47-8 2,4 Diaminoanisol CAS-Nr. 615-05-4 4,4'-Diaminophenylmethan CAS-Nr. 101-77-9 3,3'-Dichlorbenzidin CAS-Nr. 91-94-1 3,3'-Dimenthoxybenzidin CAS-Nr. 119-90-4 3,3'-Dimethylbenzidin CAS-Nr. 119-93-7 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan CAS-Nr. 838-88-0 p-Kresidin CAS-Nr. 120-71-8 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) CAS-Nr. 101-14-4 4,4'-Oxydianilin CAS-Nr. 101-80-4 4,4'-Thiodianilin CAS-Nr. 139-65-1 o-Toluidin CAS-Nr. 95-53-4 2,4 Toluylendiamin CAS-Nr. 95-80-7 2,4,5-Trimethylanilin CAS-Nr. 137-17-7 o-Anisidin 2-Methoxyanilin CAS-Nr. 90-04-0 4-Amino-azobenzol CAS-Nr. 60-09-03 Die Verwendung der verbotenen Azofarbstoffe gilt als nachgewiesen bei Freisetzungsraten je Aminkomponente von mehr als 30 mg in einem Kilogramm (0,003 Gew.-%) Fertigerzeugnis oder gefärbten Teilen davon.	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 7

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

schwimmfähige Freizeitartikel

Artikel Nr.:

gilt nicht für Boote oder Spielzeug

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5366	Für schwimmfähige Freizeitartikel sind die Vorgaben der Normenreihe DIN EN ISO 25649, Teil 1-7 einzuhalten.	DIN EN ISO 25649 Teil 1-7	
5159	Für schwimmfähige Freizeitartikel, die nicht Boote oder Spielzeug sind, wie z.B. begehbare Wasserburgen, Spielplatzgeräte oder andere Standardprodukte sind bestimmte Regeln zur Sicherheit und Kennzeichnung einzuhalten.	Entsch 2005/323/EG	
5161	Die Sicherheitsmaßnahmen für schwimmfähige Freizeitartikel richten sich allgemein nach den Vorgaben des ProdSG und speziellen Regeln für solche Artikel: 1. Konstruktive Sicherheit 2. Schwimmstabilität 3. Mindestauftrieb 4. Halteeinrichtungen 5. Problemlose Körperbefreiung 6. Vorrichtung für leichtes Wiederaufsteigen 7. Schnellausklingeinrichtungen 8. Warnhinweise 9. Bedienungsanleitung Insbesondere müssen alle Produkte mit folgendem Warnhinweis gekennzeichnet werden: Vorsicht! Kein Schutz vor Ertrinken. Nur für Schwimmer.	Entsch 2005/323/EG	Anh T II
5160	Schwimmfähige Freizeitartikel sind in die Klassen: A: statische Verwendung auf dem Wasser, Position des Nutzers auf dem Artikel; B: statische Verwendung, Position des Nutzers im Innenbereich des Artikels; C: dynamische Verwendung bei hohen Geschwindigkeiten, Position des Nutzers auf dem Schwimmkörper oder im Inneren des Artikels; D: zur aktiven Verwendung, Klettern, Springen, keine spezielle Position des Nutzers; E: Schlauchboote mit einer Auftriebskraft von weniger als 1800 N und einer Rumpflänge von mehr als 1,2 m und weniger als 2,5 m, Position des Nutzers im Inneren des Artikels eingeteilt. Für diese Produkte sind die Sicherheits-Maßnahmen des Anhangs, Teil II zu berücksichtigen bzw. die harmonisierte Normenreihe EN 15649-1 bis 7 anzuwenden. **Mitgeltende Unterlagen:** Beschl 2013-390-EU schwimmende Freizeitartikel_13-11.pdf CD 2005/323 EC Floating leisure articles Annex II_13-11.pdf Commission Decision 2013-390-EU floating leisure articles_13-11.pdf Entscheidung 2005_323_EG Anhang II_13-11.pdf	Entsch 2005/323/EG	Art.1, 2 u.Anh T II

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Spielzeug aus Natur- oder Synthesekautschuk

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50835	Für Füllstoffe sind die BfR-Empfehlungen einzuhalten. Die vorliegende Empfehlung zu Füllstoffen gilt für folgende Materialien: 1. Kunststoff-Dispersionen gemäß Empfehlung XIV. 2. Silicone gemäß Empfehlung XV. 3. Bedarfsgegenstände auf Basis von Natur- und Synthesekautschuk gemäß Empfehlung XXI. 4. Vernetzte Polyurethane als Klebeschichten für Lebensmittelverpackungsmaterialien gemäß Empfehlung XXVIII. 5. Lineare Polyurethane für Papierbeschichtungen gemäß Empfehlung XLI. 6. Kunstdärme gemäß Empfehlung XLIV. 7. Temperaturbeständige Beschichtungssysteme aus Polymeren für Brat-, Koch- und Backgeräte gemäß Empfehlung LI. **Mitgeltende Unterlagen:** BfR LII. Fillers 2017-09-01_18-05 BfR LII. Füllstoffe 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR LII

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Rasseln, Quietschspielzeug, Beißringe, Weichspielzeuge, Teddys, Weichpuppen, Puppen inkl. -zubehör

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
2661	Phthalsäureester darf für Beißringe und Spielzeug aus Kunststoff für Kinder bis zu 36 Monaten, das bestimmungsgemäß oder vorhersehbar in den Mund genommen werden kann, nicht verwendet werden.	BedGgstV	§ 3 iVm. Anlage Nr. 8

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Rasseln, Quietschspielzeug, Beißringe, Weichspielzeuge, Teddys, Weichpuppen, Puppen inkl. -zubehör

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1504	Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten muss folgenden Anforderungen entsprechen: a) Spielzeug und abnehmbare Teile des Spielzeugs dürfen unabhängig von ihrer Position nicht vollständig in den in 8.2 festgelegten Zylinder passen (siehe A.26). Achtung: Lt. IKEA stellen kugelförmige Gegenstände mit einem Durchmesser unter 45 mm (Norm 31,7) ein Erstickungsrisiko dar. b) Bei Prüfung nach 8.3 (Drehmomentprüfung), 8.4.2.1 (Zugprüfung, allgemein), 8.5 (Fallprüfung), 8.7 (Schlagprüfung) und 8.8 (Druckprüfung), dürfen an dem Spielzeug keine Teile entstehen, die unabhängig von ihrer Position vollständig in den Zylinder nach 8.2 passen oder zugängliche scharfe Kanten (8.11) oder zugängliche gefährliche scharfe Spitzen (8.12) aufweisen. Spielzeug mit Federn muss weiterhin den Anforderungen in 4.10.4 (Federn) entsprechen. Spielzeug das Magnete oder magnetische Bestandteile enthält muss die Anforderungen nach 4.23.2 b und c einhalten, mit der Ergänzung, dass Magnete oder magnetische Bestandteile mit einem magnetischen Flussindex von < 50 kG hoch 2 mm hoch 2 (0,5 T hoch zwei mm hoch zwei) sich nicht lösen dürfen, sofern der frei gewordene Magnet vollständig in den Zylinder nach 8.2 passt. c) Metallspitzen und Drähte mit einem Querschnitt von bis zu 2 mm, die entsprechend 8.12 nicht unbedingt, eine scharfe Spitze darstellen, werden als potentiell gefährliche Spitzen angesehen. Sie müssen daher einer Bewertung unterzogen werden, ob sie beim vorgesehenen Gebrauch des Spielzeugs eine unvertretbare Verletzungsgefahr darstellen. d) Großes und sperriges Spielzeug muss nach Punkt 5.1 b) geprüft werden, wobei anstelle von 8.5 (Fallprüfung) die Prüfung nach 8.6 (Kipp-Prüfung) durchgeführt wird. e) Verleimtes Holzspielzeug und Spielzeug mit Kunststoffaufklebern muss zunächst nach 8.9 (Einweichprüfung) und dann entsprechend 5.1 b) geprüft werden. Farbplättchen, die sich von einem bemalten Spielzeug gelöst haben, werden nicht nach 8.2 (Zylinder für kleine Teile) geprüft. Dicke Oberflächenüberzüge wie Lacke sind jedoch von der Prüfung nicht ausgeschlossen (Anforderung gilt nicht für großes und sperriges Spielzeug sowie Bücher und andere Gegenstände aus Papier und Pappe). f) Die Oberflächen und zugänglichen Kanten von Spielzeug müssen frei von Splittern sein. g) Das Gehäuse von Spielzeug für Kinder; die noch nicht ohne Hilfe sitzen können, darf bei Prüfung entsprechend 5.1 b) nicht reißen. Ein Riss ist zulässig, wenn er offensichtlich zu keiner Gefährdung führt. h) Bei Spielzeug aus Schaumstoff und Spielzeug das zugängliche Schaumstoffeinzelteilen enthält, dürfen bei Prüfung entsprechend 8.3 (Drehmomentprüfung) und 8.4.2.1 (Zugprüfung, allgemein), Klammern und Prüfbefestigungen zur Prüfdurchführung das Spielzeug oder Einzelteile nicht so beschädigen, dass die Prüfergebnisse beeinträchtigt werden.	DIN EN 71-1	T. 1; 5.1

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Rasseln, Quietschspielzeug, Beißringe, Weichspielzeuge, Teddys, Weichpuppen, Puppen inkl. -zubehör

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1508	Nach Abschluss der wesentlichen in den Abschnitten 4 und 5 geforderten Prüfungen muss Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten, das mit Flüssigkeit gefüllt ist, die aber nicht zugänglich sein soll, nach 8.15 (Dichtheit von Spielzeug mit flüssiger Füllung) geprüft werden; dabei darf weder Flüssigkeit austreten noch das Gehäuse so aufplatzen oder reißen, dass Flüssigkeit austreten könnte. Beißringe sollten zur Sterilisation der Flüssigkeit nicht mehr als eine 0,0001-prozentige Chlorlösung enthalten. Beißringe mit flüssiger Füllung müssen mit folgendem Warnhinweis versehen werden: "Achtung. Kühlen nur im Kühlschrank, nicht im Gefrierfach."	DIN EN 71-1	T. 1; 5.5
1511	Zugängliches Glas und zugängliches Porzellan dürfen in Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten nicht verwendet werden.	DIN EN 71-1	T. 1; 5.7
1512	Die Form und Größe von Spielzeug für Kinder, die noch nicht ohne Hilfe sitzen können, müssen folgenden Anforderungen entsprechen. a) Bei Spielzeug mit einer Masse von maximal 0,5 kg darf bei Prüfung entsprechend 8.16 (geometrische Form bestimmter Spielzeuge) kein Teil des Spielzeugs über die Grundfläche der Prüfschablone A herausragen b) Bei Spielzeug mit nahezu kugelförmig, halbkugelförmig oder kreisförmig auslaufenden Enden mit einer Masse von maximal 0,5 kg darf bei Prüfung entsprechend 8.16 (geometrische Form bestimmter Spielzeuge) ein Teil des Spielzeugs über die Grundfläche der Prüfschablone B herausragen.	DIN EN 71-1	T. 1; 5.8
1513	Spielzeug mit monofilen Fasern (d.h. aus einer einzigen synthetischen Faser hergestellt), die an einem Gewebe befestigt sind, müssen folgenden Hinweis tragen, wenn die Haare in gestrecktem Zustand länger als 50 mm sind: "Achtung. Wegen langer Haare nicht für Kinder unter 10 Monaten geeignet"	DIN EN 71-1	T. 1; 5.9
5143	Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren mit: - textilen Bestandteilen - Papier - kunstharzverleimtem Holz darf folgende Formaldehyd-Werte nicht überschreiten: - 30 mg/kg in textilen Bestandteilen (enthalten) - 30 mg/kg in Papier (enthalten) - 80 mg/kg in kunstharzverleimtem Holz (freisetzen).	DIN EN 71-9	4.3
5140	Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren mit folgenden Funktionen: - vorgesehen, um es in den Mund zu nehmen - für das Spielen mit den Händen, mit einer Masse von 150 gr. oder weniger darf die in der Norm DIN EN 71-9 angegebenen Grenzwerte für organisch-chemische Verbindungen nicht überschreiten. Dies gilt auch für Spielzeug, das textile Flächen bzw. Leder enthält und für Kinder unter 3 Jahren vorgesehen ist. Ausnahme: Polymerbeschichtungen mit einer geringeren Dicke als 500 µm sind davon ausgenommen.	DIN EN 71-9	Tabelle 1
5371	Bei Spielzeug aus Natur- oder Synthesekautschuk für Kinder bis zu 36 Monaten, die vorhersehbar in den Mund genommen werden, dürfen N-Nitrosamine oder N Nitrosamine umsetzbare Stoffe nicht nachgewiesen werden. Das vorgegebene Analyseverfahren ist anzuwenden.	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10 Nr. 6

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Rasseln, Quietschspielzeug, Beißringe, Weichspielzeuge, Teddys, Weichpuppen, Puppen inkl. -zubehör

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50704	Kunststoff- Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten und das in den Mund genommen werden kann, sollte keine AZO Farbstoffe enthalten. Darüber hinaus sind die Empfehlungen für Spielzeug aus Kunststoff und anderen Polymeren, Papier, Karton und Pappe zu beachten. **Mitgeltende Unterlagen:** BfR Empfehlung XLVII. Spielzeug aus Kunststoffen und anderen Polymeren sowie aus Papier, Karton und Pappe_13-11.pdf BfR Recommendation XLVII. Toys Made from Plastics and other Polymers, and from Paper and paperboards_13-11.pdf	BfR-Empfehlung	BfR XLVII
50738	Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten: a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA) Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK. (Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) **Mitgeltende Unterlagen:** CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
50429	Textile Spielzeuge für Kinder unter 36 Monaten müssen waschbar sein (Einweichen) und die hierfür entsprechende Kennzeichnung (Reinigungssymbole) tragen. Bei textilem Spielzeug, bei dem ein Mechanismus enthalten ist, der beim Waschen beschädigt werden kann, muss zu mindestens die Reinigung möglich sein.	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 10 iVm Anhang II
50428	Spielzeug zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monate muss so gestaltet sein, dass es gereinigt bzw. gewaschen werden kann.	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 10 iVm Anhang II

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Spielzeug mit Federn

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1476	Federn in Spielzeug müssen folgende Anforderungen erfüllen: a) Spiralfedern dürfen nicht zugänglich sein, wenn der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Windungen in allen Gebrauchsstellungen größer als 3 mm ist b) Zugfedern dürfen nicht zugänglich sein, wenn bei Einwirkung einer Zugkraft von 40 N der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Windungen größer als 3 mm ist c) Druckfedern dürfen nicht zugänglich sein, wenn in entspannter Stellung der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Windungen größer als 3 mm ist und auf die Feder bei Benutzung des Spielzeugs eine Kraft von 40 N oder mehr ausgeübt werden kann	DIN EN 71-1	T. 1; 4.10.4

MTH Retail Group

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Spielzeug mit flexibler Kunststoffolie

Artikel Nr.:

Spielzeug mit Kunststoffolien, Kunststoffbeuteln

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1466	Spielzeug mit flexibler Kunststoff-Folie muss folgende Anforderungen erfüllen: a) Folien ohne Träger und mit einer Fläche größer als (100 x 100) mm müssen eine mittlere Dicke von mindestens 0,038 mm haben. b) Folien mit einer mittleren Dicke unter 0,038 mm und einer Fläche größer als (100 x 100) mm müssen mit festgelegten Öffnungen perforiert werden, so dass der Flächenanteil der Perforierung mindestens 1 % der Fläche von jeder 30 mm x 30 mm großen Fläche entfernt wurde. c) Folien mit einer mittleren Dicke unter 0,038 mm und einer Fläche größer als (100 x 100) mm müssen folgendermaßen perforiert werden (Flächenanteil der Perforierung mindestens 1 %) d) Für Kunststoffballons gelten die Anforderungen von a) für doppelte Schichten der Kunststofffolie (d.h. die Dicke wird am nicht aufgeblasenen Ballon ohne Zerstörung des Ballons gemessen).	DIN EN 71-1	T. 1; 4.3
1467	Spielzeugbeutel mit einem Öffnungsumfang von über 380 mm und einem Zugband oder Zugkordel als Verschlussmittel müssen aus einem luftdurchlässigen Material bestehen. Alternativ: Bei undurchlässigem Material ist ein Gesamtbelüftungsbereich von 1300 mm² und 2 Öffnungen, die mindestens 150 mm voneinander entfernt sind einzuhalten.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.4
1506	Kunststoff-Folie an Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten, die sich bei Prüfung nach 8.25.2 (Kunststoff-Folie; Haftfestigkeit) und 8.4.2.1 (Zugprüfung, allgemein) löst und eine Fläche von mehr als 100 x 100 mm hat, muss bei Prüfung nach 8.25.1 (Kunststoff-Folie; Dicke) eine mittlere Dicke von mindestens 0,038 mm haben.	DIN EN 71-1	T. 1; 5.3

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Spielzeug mit Flüssigkeiten

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5142	Spielzeug darf keine zugänglichen Flüssigkeiten enthalten, die als Gefahrstoff eingestuft sind, wenn folgende Merkmale zutreffen: - sehr giftig - giftig - gesundheitsschädlich (auch R65) - ätzend - reizend - sensibilisierend. Bei Spielzeug mit zugänglichen Flüssigkeiten dürfen keine Substanzen enthalten sein, die wie folgt eingestuft sind: - krebserzeugend - erbgutverändernd - fortpflanzungsgefährdend (K.1,2). Der pH-Wert von zugänglichen Flüssigkeiten darf nicht unter 3 bzw. über 10 liegen.	DIN EN 71-9	4.2

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Spielzeug mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

z.B. Trinkgeschirr für Kinder

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5212	Trinkgeschirr für Kinder (Tassen, Schalen), das kreisrunde, ovale oder elliptische halbkugelförmige Formen aufweist, benötigt eine EG-Baumusterbescheinigung und die CE-Kennzeichnung.	Entsch 2007/184/EG	
50826	Die Konformitätserklärung für Spielzeuggeschirr muss sowohl die Anforderungen für Spielzeug als auch für Lebensmittelkontaktmaterialien bestätigen.	ALS	2013/06

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Zubereitungen

Artikel Nr.:

Zubereitungen sind z.B.: Farben/Lacke und alle nach der Gefahrstoffverordnung erfassten Produkte. Diese unterliegen zusätzlichen Pflichten, die sich aus REACH ergeben. Davon nicht betroffen sind: Pflanzenschutzmittel, Biozide und Medizinprodukte.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5229	Hersteller von Gemischen innerhalb der EU, die nach REACH verpflichtet sind, geben nach Registrierung unaufgefordert die Registrierungs-Nummer bekannt. Dies gilt auch für Eigenmarken.	QS	
50046	Die Stoff-Beschränkungen und -Verbote des Anhangs XVII, jeweils aktualisierte Fassung, sind zu beachten. http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5227	Für alle Gemische gilt, dass die Anforderungen von REACH ab 1. Juni 2007 bzw. 1. Juni 2008 eingehalten werden müssen, wenn von einem Inhaltsstoff mehr als 1 Tonne importiert werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 141
5228	Für alle Gemische die in der EU produziert werden sind die Hersteller zur Einhaltung der Pflichten aus REACH verantwortlich. Dies gilt auch für Eigenmarken.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 3 Abs. 2, 9
5230	Für Gemische sind vom Hersteller unaufgefordert ein Sicherheitsdatenblatt und ggf. weitere Unterlagen (Sicherheitsbewertungen) zur Verfügung zu stellen.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 31, 32
50395	Die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter sind entsprechend der VO (EG) 1907/2006 Anhang II zu erfüllen. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EC) No. 1907-2006_17-05.pdf VO (EG) Nr. 1907-2006_17-05.pd	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang II
50833	Ab dem 09. 05. 2019 dürfen Scheibenwaschflüssigkeiten und Scheibenfrostschutzmittel, die Methanol in einer Konzentration von 0,6 Gew.-% oder mehr enthalten, nicht mehr an die allgemeine Öffentlichkeit abgegeben werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VO (EU) 2018/589

MTH Retail Group

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Amorces (Zündhütchen)

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50724	Bei der Prüfung muss Spielzeug mit Zündhütchen (Amorces) folgende Anforderungen erfüllen: a) Der A-bewertete zeitlich gemittelte Emissions-Schalldruckpegel, LPA, der bei Messung in 50 cm Entfernung erzeugt wird, 90 dB nicht überschreiten. b) Der C-bewertete Emissions-Schalldruckpegel, LpCpeak, darf bei Messung in 50 cm Entfernung 125 dB nicht überschreiten. Wenn der C-bewertete Emissions-Schalldruckpegel 110 dB überschreitet, muss das Spielzeug oder die Verpackung folgenden Warnhinweis tragen: „Achtung. Nicht in Ohrnähe anwenden. Missbrauch kann zu Gehörschäden führen. Nicht in Räumen abschießen! Nur vom Hersteller empfohlene Zündhütchen verwenden.“	DIN EN 71-1	T. 4.20.2.11
50463	Armorces die speziell für die Verwendung in Spielzeug vorgesehen sind, dürfen keine Flammen erzeugen, Teile zum Glimmen bringen, noch Splitter erzeugen, die Augenverletzungen verursachen können.	DIN EN 71-1	T1; 4.19

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Artikel für Säuglinge und Kleinkinder

Artikel Nr.:

z.B. Schnullerhalter

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5169	Für alle Spielwaren und Babyartikel (bis 5 cm Teilegröße), die in den Mund genommen werden können (Spielen, Füttern, Schlafen, Entspannung, Hygiene; gilt auch für Teile von Kinderwagen, Auto-Kindersitze, Fahrrad-Kindersitze, Schlafsäcke) gilt ein Verbot (0,1 % Grenze) für folgende Phthalate: - Di-isononylphthalat (DINP) CAS-Nrn. 28553-12-0 und 68515-48-0 EINECS-Nrn. 249-079-5 und 271-090-9 - Di-isodecylphthalat (DIDP) CAS-Nrn. 26761-40-0 und 68515-49-1 EINECS-Nrn. 247-977-1 und 271-091-4 - Di-n-octylphthalat (DNOP) CAS-Nr. 117-84-0 EINECS-Nr. 204-214-7	BedGgstV	§ 3 Anlage 1
5170	Für alle Spielwaren und Babyartikel gilt ein generelles Verbot (0,1 % Grenze) folgender Phthalate: - Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) CAS-Nr. 117-81-7 EINECS-Nr. 204-211-0 - Dibutylphthalat (DBP) CAS-Nr. 84-74-2 EINECS-Nr. 201-557-4 - Benzylbutylphthalat (BBP) CAS-Nr. 85-68-7 EINECS-Nr. 201-622-7	BedGgstV	§ 3 i.V.m. Anlage 1

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Artikel für Säuglinge und Kleinkinder

Artikel Nr.:

z.B. Schnullerhalter

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50009	Für Schnullerhalter, ein Gegenstand, mit dem ein Schnuller an der Kinderkleidung oder sonstigen Gegenständen befestigt werden kann., sind folgende grundlegende Anforderungen einzuhalten: - alle Bestandteile des Schnullerhalters dürfen sich nicht unbeabsichtigt lösen, - Spitzen, Kanten und Ecken müssen vermieden werden, - Sicherheitsnadeln sind verboten, - alle Öffnungen dürfen max. 5,5 bis 12 mm aufweisen, wenn die Fingers des Babys eingeklemmt werden können (Härtegrad), - ggf. Sind Ventilationslöcher vorzusehen; dies gilt immer, wenn ein Oberflächenbereich, der eine Kreisfläche mit einem Durchmesser von 25 mm bildet, dann ist ein Ventilationsloch vorzusehen, - Klebebilder oder Aufkleber sind nicht gestattet, - die Länge eines Schnullerhalters darf 22 cm nicht überschreiten, - die Bandbreite muss mindestens 6 mm aufweisen, - die freie Schnur darf 1,5mm Dicke und 15 mm lang sein, - andere Befestigungen, wie: Druckknöpfe, Klettverschlüsse oder sonstiger Vorrichtungen dürfen nicht breiter als das Band sein, - mindestens eine Befestigung muss dauerhaft am Band angebracht sein, - abnehmbare Befestigungen müssen bestimmte Größen einhalten, die nicht durch eine festgelegte Form hindurchgehen, - Ergänzungsteile dürfen nicht zu einer Verlängerung des Schnullerhalters von 22 cm führen, - die Zugfestigkeit aller Teile des Schnullerhalters ist zu prüfen, - alle verwendeten Werkstoffe sind (Migration, Nickel, Farbechtheit, Formaldehyd, Phthalatgehalt, Farbstoffe, Amine, Monomere und Holzschutzmitte)l zu prüfen und die vorliegenden Grenzwerte einzuhalten. Es sind die Prüfungen nach der Norm nachzuweisen.	DIN EN 12586, 2011-04	
50696	Für Spielzeug und Babyartikel, die in den Mund genommen werden können, ist der Grenzwert von 0,1% für folgendes Phthalat einzuhalten: - DPHP (Di-2-propylheptylphthalat) **Mitgeltende Unterlagen:** BfR Opinion No. 004-2012_13-11.pdf BfR Stellungnahme DPHP Nr. 004-2012_13-11.pdf	BfR DPHP	

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Artikel für Säuglinge und Kleinkinder

Artikel Nr.:

z.B. Schnullerhalter

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50738	Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten: a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA) Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK. (Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) **Mitgeltende Unterlagen:** CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Aufblasbare Boote

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5185	Aufblasbare Boote mit einer Gesamtlänge unter 1,20 Meter müssen die CE-Kennzeichnung tragen und die Voraussetzungen hierfür erfüllen.	DIN EN 71-1	
5184	Aufblasbare Boote mit einer Gesamtlänge unter 1,20 Meter unterliegen der Norm DIN EN 71 und müssen die Anforderungen dieser Norm erfüllen.	DIN EN 71-1	
5148	Aufblasbare Boote mit einer Länge von 120 bis 250 cm sind kein Spielzeug und keine Sportboote und dürfen kein CE-Kennzeichen tragen.	ProdSG	
5149	Aufblasbare Boote müssen mit folgenden Hinweise versehen sein: - Angaben über die zulässige Personenzahl und das zulässige Gesamtgewicht, - Angaben über den zulässigen Betriebsüberdruck, - Anweisungen über den Auf- und Abbau, - Anweisungen zur Pflege und Lagerung, - Anleitung zum Fahrbetrieb, - Typschild mit Angabe des Herstellers, - Warnhinweise, z.B. in Form von Piktogrammen.	ProdSG	

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Baby-/Kinderschmuck

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
678	Stäbe jedweder Form, die in durchstochene Ohren oder andere durchstochene Körperpartien eingeführt werden, dürfen weniger als 0,2 myg Nickel/qcm/Woche, freisetzen. Bei der Bewertung der Nickellässigkeit ist die Norm DIN EN 1811:2015-10 anzuwenden.	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 5a Nr. 3 i.V. mit DIN EN 1811:2015-10
2662	Die Verwendung von Metallteilen ohne Beschichtung (z. B. Knöpfe, Reißverschlüsse, Schmuck, Uhren, Nietköpfe, Spangen) die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen und mehr als 0,5 µg/cm²/Woche Nickel freisetzen ist verboten. Für nickelhaltige Metallteile mit einer nickelfreien Beschichtung ist der Grenzwert von 0,5 µg/cm²/Woche Nickel über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren bei normaler Verwendung einzuhalten. Bei der Bewertung der Nickellässigkeit ist die Norm DIN EN 1811:2015-10 anzuwenden.	BedGgstV	§ 6 Nr. 4 i.V.m. Anlage 5a u Norm DIN EN 1811:2015
50434	Für Schmuck, Armbänder, Piercingschmuck, Armbanduhren, Armschmuck, Broschen und Manschettenknöpfe sind die Verbote bzw. Grenzwerte der REACh-VO für Cadmium (0,01 Gew.-%) einzuhalten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50571	Für jegliche Arten von Schmuckwaren und Armbanduhren gilt ab 9. Okt. 2013 ein Verkehrsverbot, wenn der Bleigehalt im Metall über 0,05 % des Gewichts beträgt.	VO (EU) Nr. 836/2012	63. Blei CAS-Nr.: 7439-92-1 EG-Nr. 231-100-4 und seine Verbindungen

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Babyschaukeln

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50424	Babyschaukeln für Kinder von maximal 9 kg Körpergewicht, oder die für Kinder bis max. 9 kg Körpergewicht die noch nicht selbständig sitzen können vorgesehen sind, müssen die Anforderungen der Norm DIN EN 16232 erfüllen.	DIN EN 16232	

MTH Retail Group

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Beißringe

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
2661	Phthalsäureester darf für Beißringe und Spielzeug aus Kunststoff für Kinder bis zu 36 Monaten, das bestimmungsgemäß oder vorhersehbar in den Mund genommen werden kann, nicht verwendet werden.	BedGgstV	§ 3 iVm. Anlage Nr. 8
5211	Beißringe aus Natur- und Synthesekautschuk müssen den Grenzwert von 1 % Zink einhalten. Weiterhin sind die BfR Empfehlungen XXI zu berücksichtigen. **Mitgeltende Unterlagen:** BfR XXI. Bedarfsgegenstände auf Basis von Natur- und Synthesekautschuk 2016-07-01_16-11 BfR XXI. Commodities based on Natural and Synthetic Rubber 2016-07-01_16-11	BfR-Empfehlung	BfR XXI
1508	Nach Abschluss der wesentlichen in den Abschnitten 4 und 5 geforderten Prüfungen muss Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten, das mit Flüssigkeit gefüllt ist, die aber nicht zugänglich sein soll, nach 8.15 (Dichtheit von Spielzeug mit flüssiger Füllung) geprüft werden; dabei darf weder Flüssigkeit austreten noch das Gehäuse so aufplatzen oder reißen, dass Flüssigkeit austreten könnte. Beißringe sollten zur Sterilisation der Flüssigkeit nicht mehr als eine 0,0001-prozentige Chlorlösung enthalten. Beißringe mit flüssiger Füllung müssen mit folgendem Warnhinweis versehen werden: "Achtung. Kühlen nur im Kühlschrank, nicht im Gefrierfach."	DIN EN 71-1	T. 1; 5.5
50835	Für Füllstoffe sind die BfR-Empfehlungen einzuhalten. Die vorliegende Empfehlung zu Füllstoffen gilt für folgende Materialien: 1. Kunststoff-Dispersionen gemäß Empfehlung XIV. 2. Silicone gemäß Empfehlung XV. 3. Bedarfsgegenstände auf Basis von Natur- und Synthesekautschuk gemäß Empfehlung XXI. 4. Vernetzte Polyurethane als Klebeschichten für Lebensmittelverpackungsmaterialien gemäß Empfehlung XXVIII. 5. Lineare Polyurethane für Papierbeschichtungen gemäß Empfehlung XLI. 6. Kunstdärme gemäß Empfehlung XLIV. 7. Temperaturbeständige Beschichtungssysteme aus Polymeren für Brat-, Koch- und Backgeräte gemäß Empfehlung LI. **Mitgeltende Unterlagen:** BfR LII. Fillers 2017-09-01_18-05 BfR LII. Füllstoffe 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR LII

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Bereiftes Spielzeug zum Aufsitzen

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Spielfahrräder mit Freilauf, Dreiräder, Roller, Autos, Leiterwagen, Mondhüpfer, Pogostäbe

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1482	Spielzeug, das vom Kind oder auf andere Weise fortbewegt wird (z. B. Dreiräder, Autos, Leiterwagen, ,,Mondhüpfer" und Pogostäbe und für Rollschuhe, Inline Skates und Skateboard für ein Körpergewicht von unter 20 kg), muss folgende Anforderungen bezüglich der Gebrauchsanweisung erfüllen: · Spielzeug, das dafür vorgesehen ist, das Gewicht eines Kindes zu tragen, muss, wenn angebracht, mit Gebrauchs-, Aufbau- und Wartungsanleitungen ausgeliefert werden. · Der Benutzer muss auf die potentiellen Gefahren aus der Benutzung des Spielzeugs und auf zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen werden (regelmäßige Prüfung und Wartung der wichtigsten Teile; Anleitungen für den ordnungsgemäßen Aufbau) · Für Spielzeug, das wegen seines Aufbaus, Festigkeit, Konstruktion oder aus anderen zwingenden Gründen für Kinder über 36 Monaten offensichtlich ungeeignet ist, muss folgenden Warnhinweis tragen: "Achtung. Nicht von Kindern über 36 Monaten zu benutzen" Die Anforderungen gelten nicht für Spielfahrräder mit Freilauf und Spielzeugroller.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.15.1

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Bereiftes Spielzeug zum Aufsitzen

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Spielfahrräder mit Freilauf, Dreiräder, Roller, Autos, Leiterwagen, Mondhüpfer, Pogostäbe

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1485	Spielzeug, das vom Kind oder auf andere Weise fortbewegt wird (z. B. Dreiräder, Roller, Autos, Leiterwagen, ,,Mondhüpfer" und Pogostäbe), muss folgende Anforderungen bezüglich Bremseinrichtungen erfüllen: a) Mechanisch und elektrisch angetriebenes Spielzeug mit Freilauf muss mit einer Bremseinrichtung versehen werden. Für diese Art von Spielzeug, das eine Masse von > 30 kg besitzt, muss die Bremse feststellbar sein. Das Spielzeug darf sich bei Prüfung nach 8.26.1 (Verhalten der Bremseinrichtungen an Spielzeug, ausgenommen Spielfahrräder) nicht mehr als 5 cm bewegen. B) Elektrisch angetriebenes Aufsitz-Spielzeug muss mit einem Schalter betätigt werden, der, wenn er losgelassen wird, automatisch den Antrieb stillsetzt, ohne dass das Spielzeug umkippt Die Betätigung der Bremsen muss folgende Anforderungen erfüllen: - Ausstattung mit einem Sitz für Kinder unter 6 Jahre, - mit einem Schalter betätigt werden, der, wenn er losgelassen wird, automatisch den Antrieb stillsetzt, ohne dass das Spielzeug umkippt, - die Betätigung der Bremsen muss automatisch den Antrieb außer Kraft setzen, - Höchstgeschwindigkeiten für Kinder von 3 Jahre bis unter 6 Jahre, - 6- 8,2 km/h, nur wenn Geschwindigkeit von Erwachsenen fest (mit Werkzeug) eingestellt werden kann, - beim Verkauf muss die niedrigste Geschwindigkeit eingestellt sein, - bei Kindern über 6 Jahre sind 16 Stundenkilometer erlaubt, - Warnhinweis: "Achtung. Mit Schutzausrüstung zu benutzen. Nicht im Straßenverkehr zu verwenden.", - Weitere Warnhinweise sind beim Abverkauf darzustellen: a) Mögliche Gefahren bei Nutzung auf öffentlichem Gelände, b) "Achtung. Dieses Spielzeug ist Aufgrund seiner Höchstgeschwindigkeit nicht für Kinder unter 3 Jahren geeignet"; bzw. "Achtung. Dieses Spielzeug ist Aufgrund seiner Höchstgeschwindigkeit nicht für Kinder unter 6 Jahren geeignet." Diese Anforderungen gelten nicht für: Rollschuhe und Spielzeug-Skateboards, Spielzeug mit einer direkten Antriebsart (Autos mit Pedalantrieb), elektrisch angetriebenes Aufsitzspielzeug mit einer Sitzhöhe unter 30 cm, bei dem die Füße frei sind und eine Höchstgeschwindigkeit von 1m/s nicht übersteigt.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.15.1
1484	Spielzeug, das vom Kind oder auf andere Weise fortbewegt wird (z. B. Dreiräder, Autos, Leiterwagen, ,,Mondhüpfer" und Pogostäbe), darf nicht kippen (Prüfung nach 8.23.1)	DIN EN 71-1	T. 1; 4.15.1

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Bereiftes Spielzeug zum Aufsitzen

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Spielfahrräder mit Freilauf, Dreiräder, Roller, Autos, Leiterwagen, Mondhüpfer, Pogostäbe

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1486	Spielzeug, das vom Kind oder auf andere Weise fortbewegt wird (z. B. Dreiräder, Autos, Leiterwagen, ,,Mondhüpfer" und Pogostäbe), muss folgende Anforderungen bezüglich Übersetzung und Achsanordnung erfüllen: a) Antriebsketten müssen auf der Seite, auf der das Bein des Kindes der Kette am nahesten kommt, mit einem Kettenschutz versehen werden, der von der Tretkurbel bis zum kleinen Kettenrad reicht, während auf der anderen Seite lediglich die Tretkurbel geschützt wird. Der Kettenschutz darf keine Schlitze oder Löcher mit einer Breite über 5 mm haben. Es darf nicht möglich sein, den Kettenschutz ohne Werkzeug abzubauen. B) Direkt durch Pedale angetriebene Laufräder dürfen keine Schlitze oder Löcher mit einer Breite über 5 mm haben. C) Zwischenräume zwischen Laufrad und Fahrradkörper bzw. -körperteilen (z. B. Schutzbleche) müssen entweder kleiner als 5 mm oder größer als 12 mm sein (gilt nicht für die Reibflächen von Bremseinrichtungen, Spielzeug-Skateboards oder Rollschuhen) d) Dreiräder, die mit einer Schubstange versehen sind, um das Kind zu schieben, müssen so konstruiert sein, dass die Kinder sich dabei ihre Füße nicht einklemmen können (z. B. durch eine Freilaufeinrichtung oder Fußstützen).	DIN EN 71-1	T. 1; 4.15.1

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Chemie-Experimentierkästen

Artikel Nr.:

Spielzeug, das aus einem oder mehreren chemischen Stoffen und/oder Zubereitungen mit oder ohne Geräte besteht, um chemische Versuche durchzuführen. Es werden hierunter auch Experimentierkästen auf den Gebieten der Mineralogie, Biologie, Physik, Mikroskopie und der Umwelt verstanden, sofern diese Kästen chemische Stoffe und/oder Zubereitungen enthalten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
2977	Die Anforderungen der DIN EN 71, Teil 4 an - Inhalt/Höchstmengen chemischer Stoffe und Zubereitungen, - die Kennzeichnung, - Warnhinweise und Erste-Hilfe Informationen, - die Gebrauchsanleitung und an - die Geräte, zur Ausführung der Versuche sind einzuhalten.	DIN EN 71-4	T. 4

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Chemisches Spielzeug (außer Experimentierkästen)

Artikel Nr.:

Chemisches Spielzeug (außer Experimentierkästen) sind: Gips-Gußformen-Sets, Keramische und glasartige Email-Werkstoffe, Weichmacherhaltige PVC-Modelliermassen, Schmelzgranulat-Sets, Einbettungs-Sets, Foto-Entwicklungs-Sets, Klebstoffe, Farben, Lacke, Firnisse, Verdünnungen und Reinigungsmittel, die in Modell-Sets mitgeliefert werden oder für diese empfohlen werden.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
2978	Die Anforderungen der DIN EN 71, Teil 5 an - Inhalt/Höchstmengen chemischer Stoffe und Zubereitungen, - die Kennzeichnung, - Warnhinweise und Erste-Hilfe Informationen und an - die Gebrauchsanleitung sind einzuhalten.	DIN EN 71-5	T. 5

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Dekorationsgegenstände und Spiele

Artikel Nr.:

Hierunter fallen Dekorationsgegenstände und Spiele, die gefährliche flüssige Stoffe enthalten sowie Aerosolpackungen für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke wie zum Beispiel Produkte zur Erzeugung von metallischen Glanzeffekten für Festlichkeiten, künstlichem Schnee und Reif, sich verflüchtigenden Schäumen und Flocken, künstlichen Spinngeweben, Geräuschen und Horntönen zu Vergnügungszwecken oder Luftschlangen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5117	Dekorationsgegenstände (Stimmungslampen, Aschenbecher, Scherzspiele, Spiele, Zahnputzbecher usw.) mit flüssigen Stoffen oder Zubereitungen, die als gefährlich eingestuft oder einzustufen sind, sind verboten.	BedGgstV	§ 3 Anlage 1
714	Dekorationsgegenstände und Spiele (Stimmungslampen, Aschenbecher, Zahnputzbecher, Scherzspiele usw.), dürfen keine flüssigen Stoffe und Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung als gefährlich oder krebserzeugend eingestuft sind, enthalten. Gefährlich sind Stoffe oder Zubereitungen, die explosionsgefährlich, brandfördernd, hoch- oder leichtentzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd oder umweltgefährlich sind.	ChemVerbotsV	§ 3
715	Aerosolpackungen für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke dürfen keine entzündlichen Stoffe enthalten (Ausnahmen beachten).	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

MTH Retail Group

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Externe Netzteile

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50030	Für externe Netzteile (Umwandlung von Strom aus dem öffentlichen Netz) gelten Anforderungen an die Energieeffizienz. Diese werden in 2 Stufen umgesetzt. Die 1. Stufe beginnt am 28. April 2010 und die 2. Stufe am 28. April 2011. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) No 278/2009 ecodesign VO (EG) Nr. 278/2009 Ökodesign	VO (EG) Nr. 278/2009	Artikel 3, i.V.m. Anhang I, Punkt 1 und 2
50032	Für externe Netzteile sind die technischen Unterlagen für die Konformitätserklärung zu Stromverbrauch und zu umweltrelevanten Gestaltungsmerkmalen bereitzuhalten. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) No 278/2009 ecodesign VO (EG) Nr. 278/2009 Ökodesign	VO (EG) Nr. 278/2009	Artikel 4, i.V.m. Anhang I, Punkt 3
50409	Externe Stromversorgungsgeräte (externe Netzteile) für datenübertragungsfähige Mobilfunkgeräte haben die Anforderungen der Norm DIN EN 62684 einzuhalten.	DIN EN 62684	

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Feststehendes Spielzeug zum Aufsitzen

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Schaukelpferde, Rutschbahnen, Klettergerüste, Wippen

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1493	Schaukelpferde und ähnliches Spielzeug müssen folgende Anforderungen erfüllen: a) Die Wiegenkufe eines Schaukelpferdes oder eines anderen Schaukel-Spielzeugs muss eine Bewegungsbegrenzung haben, die zu keinem Zeitpunkt eine Überschreitung der Bogenendpunkte zulassen darf. Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung zu kontrollieren. b) Das Spielzeug darf bei Prüfung (nach 8.23.1; Stand-Festigkeit; Spielzeug, vorgesehen, die Masse eines Kindes zu tragen) nicht kippen. c) Bei Prüfung (nach 8.21; statische Festigkeit) darf das Spielzeug nicht zusammenklappen, sondern muss noch die wesentlichen Anforderungen dieses Teils von DIN EN 71-1 erfüllen. Es sind folgende Warnhinweise anzubringen (Konstruktion nicht geeignet; Sitzfläche über 60 cm hoch): "Achtung. Sturzgefahr. Lassen Sie Kinder unter 36 Monaten nicht unbeaufsichtigt sitzen oder spielen."	DIN EN 71-1	T. 1; 4.15.3
1494	Spielzeug, das nicht von einem Kind fortbewegt wird, jedoch so konstruiert ist, dass es das Gewicht eines Kindes trägt muss folgende Anforderungen erfüllen: a) Bei Prüfung (nach 8.21; statische Festigkeit) darf das Spielzeug nicht versagen, sondern muss noch die wesentlichen Anforderungen dieses Teils von EN 71 erfüllen. b) Bei Prüfung (nach 8.23.1; Standfestigkeit; Spielzeug, vorgesehen, die Masse eines Kindes zu tragen) darf das Spielzeug nicht kippen. c) Spielzeug, das vorgesehen ist, das Gewicht eines Kindes zu tragen, muss mit Gebrauchs-, Aufbau- und Wartungsanleitungen ausgeliefert werden. Ist das Spielzeug für Kinder über 36 Monate nicht geeignet, muss folgender Warnhinweis auf Produkt und Verpackung dargestellt werden: "Achtung. Nicht von Kindern über 36 Monaten zu benutzen. Der Warnhinweis muss am Verkaufsort deutlich dargestellt werden.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.15.4

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Fingermalfarben

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50780	Fingermalfarben müssen die Anforderungen der DIN EN 71-7 einhalten.	DIN EN 71-7	

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Funkanlagen / funkgesteuerte Modelle / Funk-Empfangseinheiten

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Radio-Empfänger, Handys, Funkgeräte, funkgesteuerte Modelle u.ä

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50167	Für Funkanlagen sind harmonisierte Normen zu beachten.	FuAG	§ 18

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Funkanlagen / funkgesteuerte Modelle / Funk-Empfangseinheiten

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Radio-Empfänger, Handys, Funkgeräte, funkgesteuerte Modelle u.ä

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50203	Hersteller gewährleisten, wenn sie ihre Funkanlagen in Verkehr bringen, dass diese entsprechend den grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 entworfen und hergestellt wurden. Hersteller gewährleisten, dass Funkanlagen so konstruiert sind, dass sie in mindestens einem Mitgliedstaat betrieben werden können, ohne die geltenden Vorschriften über die Nutzung der Funkfrequenzen zu verletzen. Die Hersteller erstellen die technischen Unterlagen und führen das einschlägige Konformitätsbewertungsverfahren durch oder lassen es durchführen. Wurde die Konformität der Funkanlage mit den geltenden Anforderungen im Rahmen dieses Konformitätsbewertungsverfahrens nachgewiesen, stellt der Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringt das CE-Zeichen an. Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen der Funkanlage auf. Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass stets Konformität mit dieser Richtlinie bei Serienfertigung sichergestellt ist. Änderungen des Entwurfs einer Funkanlage oder an ihren Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder sonstiger technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität einer Funkanlage verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt. Die Hersteller nehmen, falls dies angesichts der von einer Funkanlage ausgehenden Gefahren als zweckmäßig betrachtet wird, zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Endnutzer Stichproben von auf dem Markt bereitgestellten Funkanlagen, nehmen Prüfungen vor, führen erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Funkanlagen und der Rückrufe und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden. Hersteller gewährleisten, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Funkanlagen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu seiner Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art der Funkanlage nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den der Funkanlage beigefügten Unterlagen angegeben werden. Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke sowie ihre Postanschrift, unter der sie erreichbar sind, auf der Funkanlage selbst oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art der Funkanlage nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den der Funkanlage beigefügten Unterlagen an. In der Anschrift wird eine zentrale Stelle angegeben, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktangaben sind in einer für die Endnutzer und Marktüberwachungsbehörden leicht verständlichen Sprache abzufassen. Hersteller gewährleisten, dass der Funkanlage eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigefügt sind; diese müssen in einer für die Verbraucher und sonstigen Endnutzer leicht verständlichen Sprache abgefasst sein, die von	RL 2014/53/EU	Art. 10, 15

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Funkanlagen / funkgesteuerte Modelle / Funk-Empfangseinheiten

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Radio-Empfänger, Handys, Funkgeräte, funkgesteuerte Modelle u.ä

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50202	Funkanlagen müssen so gebaut sein, dass Folgendes gewährleistet ist: a) der Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Haus- und Nutztieren sowie der Schutz von Gütern einschließlich der in der Richtlinie 2014/35/EU enthaltenen Ziele in Bezug auf die Sicherheitsanforderungen, jedoch ohne Anwendung der Spannungsgrenze, b) ein angemessenes Niveau an elektromagnetischer Verträglichkeit gemäß der Richtlinie 2014/30/EU. Funkanlagen müssen so gebaut sein, dass sowohl eine effektive Nutzung von Funkfrequenzen erfolgt als auch eine Unterstützung zur effizienten Nutzung von Funkfrequenzen gegeben ist, damit keine funktechnischen Störungen auftreten. Funkanlagen müssen in bestimmten Kategorien oder Klassen so konstruiert sein, dass sie die folgenden grundlegenden Anforderungen erfüllen: a) Sie sind mit Zubehör, insbesondere mit einheitlichen Ladegeräten, kompatibel. b) Sie arbeiten über Netzwerke mit anderen Funkanlagen zusammen. c) Sie können unionsweit über Schnittstellen des geeigneten Typs miteinander verbunden werden. d) Sie haben weder schädliche Auswirkungen auf das Netz oder seinen Betrieb noch bewirken sie eine missbräuchliche Nutzung von Netzressourcen, wodurch eine unannehmbare Beeinträchtigung des Dienstes verursacht würde. e) Sie verfügen über Sicherheitsvorrichtungen, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten und die Privatsphäre des Nutzers und des Teilnehmers geschützt werden. f) Sie unterstützen bestimmte Funktionen zum Schutz vor Betrug. g) Sie unterstützen bestimmte Funktionen, die den Zugang zu Rettungsdiensten sicherstellen. h) Sie unterstützen bestimmte Funktionen, die ihre Bedienung durch Menschen mit Behinderungen erleichtern sollen. i) Sie unterstützen bestimmte Funktionen, mit denen sichergestellt werden soll, dass nur solche Software geladen werden kann, für die die Konformität ihrer Kombination mit der Funkanlage nachgewiesen wurde. **Mitgeltende Unterlagen:** Dir 2014-53-EU_16-05 RL 2014-53-EU_16-05	RL 2014/53/EU	Art. 3
50210	Funkanlagen müssen ab dem 13. Juni 2016 die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU erfüllen. Funkanlagen, die kompatibel mit der Richtlinie 1999/5/EC sind, dürfen noch bis 13. Juni 2017 in Verkehr gebracht werden. **Mitgeltende Unterlagen:** Dir 2014-53-EU_16-05 RL 2014-53-EU_16-05	RL 2014/53/EU	Artikel 3

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Funkanlagen / funkgesteuerte Modelle / Funk-Empfangseinheiten

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Radio-Empfänger, Handys, Funkgeräte, funkgesteuerte Modelle u.ä

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5284	Hersteller von Funkanlagen und von Software, die die bestimmungsgemäße Nutzung von Funkanlagen ermöglicht, liefern den Mitgliedstaaten und der Kommission Informationen über die Konformität beabsichtigter Kombinationen von Funkanlagen und Software mit den grundlegenden Anforderungen in Artikel 3. Solche Informationen sind das Ergebnis einer Konformitätsbewertung nach Maßgabe des Artikels 17 und werden in Form eines Hinweises zur Konformität erteilt, der die in Anhang VI aufgeführten Angaben beinhaltet. In Abhängigkeit von der jeweiligen spezifischen Kombination aus Funkanlage und Software muss aus den Informationen eindeutig hervorgehen, welche Funkanlage und Software bewertet wurden, und die Informationen sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Ab dem 12. Juni 2018 müssen Hersteller Funkanlagentypen, die zu Gerätekategorien mit einem geringen Maß an Konformität mit den grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 gehören, in einem zentralen System gemäß Absatz 4 dieses Artikels registrieren, bevor die zu den genannten Kategorien gehörenden Funkanlagen in Verkehr gebracht werden. Bei der Registrierung solcher Funkanlagentypen geben die Hersteller einige der oder — falls angezeigt — alle Elemente der technischen Unterlagen an, die in Anhang V Buchstaben a, d, e, f, g, h und i aufgeführt sind. Die Kommission vergibt für jeden registrierten Funkanlagentyp eine Registriernummer, die vom Hersteller an den in Verkehr gebrachten Funkanlagen anzubringen ist. **Mitgeltende Unterlagen:** Dir 2014-53-EU_16-05 RL 2014-53-EU_16-05	RL 2014/53/EU	Art. 4,5
50593	Funk- Geräte mit geringer Reichweite (Alarmanlagen, lokale Kommunikationsausrüstungen, Türöffner, tragbare Geräte, Brandmelder) haben die harmonisierten Frequenzbänder des Anhangs einzuhalten. **Mitgeltende Unterlagen:** 2006-771-EC_Decision radio spectrum short range devices_17-11.pdf 2006-771-EG_Frequenznutzung Geräte geringe Reichweite_17-11.pdf	Entsch. 2006/771/EG	Art. 1

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Funktionsspielzeug

Artikel Nr.:

Spielzeug, das auf gleiche Weise funktioniert und benutzt wird wie bestimmte Erzeugnisse, Einrichtungen oder Anlagen, die für Erwachsene vorgesehen sind, oftmals als maßstäbliches Modell, z.B. ein Kochherd mit Heizungsmöglichkeit (Def. gem. EN 71-1).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1532	Funktionelles Spielzeug z.B. Modellbau oder Konstruktionsspiele müssen der Norm DIN EN 71-1 entsprechen.	DIN EN 71-1	

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Geräuscherzeugendes Spielzeug (mechan. u. elektr.)

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Rasseln oder Quietschspielzeug, geräuscherzeugende Spielzeugpistolen, Musikspielzeug (z.B. Spielzeugmundharmonika, -trompete), MP3- oder CD Player mit Kopf- oder Ohrhörern.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
2972	Für Spielzeug mit Zündplättchen muss eine EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegen.	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 16 iVm Artikel 20

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Geräuscherzeugendes Spielzeug (mechan. u. elektr.)

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Rasseln oder Quietschspielzeug, geräuscherzeugende Spielzeugpistolen, Musikspielzeug (z.B. Spielzeugmundharmonika, -trompete), MP3- oder CD Player mit Kopf- oder Ohrhörern.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1502	Bei Prüfung (Bestimmung der emittierten Schalldruckpegel), muss Spielzeug, das offensichtlich zum Zweck der Schallemission konstruiert wurde, den folgenden Anforderungen entsprechen: a) Ohrnahes Spielzeug: Der A-bewertete zeitlich gemittelte Emissions-Schalldruckpegel LPA , der von ohrnahem Spielzeug erzeugt wird, darf 60 dB der Expositionskategorie I, 65 dB der Expositionskategorie II und 70 dB der Expositionskategorie II nicht überschreiten. Der C-bewertete Emissions-Spitzenschalldruckpegel, der bei Messung in 50 cm Entfernung erzeugt wird, darf 110 dB nicht überschreiten. b) Tisch- oder Bodenspielzeug: Der A-bewertete zeitlich gemittelte Emissions-Schalldruckpegel LPA, der in 50 cm Entfernung durch Tisch- oder Bodenspielzeug erzeugt wird, darf 80 dB der Expositionskategorie I, 85 dB der Expositionskategorie II und 90 dB der Expositionskategorie III nicht überschreiten. Der C-bewertete Emissions-Spitzenschalldruckpegel, der bei Messung in 50 cm Entfernung erzeugt wird, darf 110 dB nicht überschreiten. c) Handgehaltenes Spielzeug: Der A-bewertete zeitlich gemittelte Emissions-Schalldruckpegel LPA, der in 50 cm Entfernung durch handgehaltenes Spielzeug erzeugt wird, darf 80 dB der Expositionskategorie I, 85 dB der Expositionskategorie II und 90 dB der Expositionskategorie III nicht überschreiten. Der C-bewertete Emissions-Spitzenschalldruckpegel, der bei Messung in 50 cm Entfernung erzeugt wird, darf 110 dB nicht überschreiten. d) Spielzeug mit Kopf- oder Ohrhörern: Der A-bewertete zeitlich gemittelte Emissions-Schalldruckpegel LPA, der bei Kopfhörern oder Ohrhörern erzeugt wird, darf bei Messung 85 dB nicht überschreiten. Der C- bewertete Emissions-Spitzenschalldruckpegel, darf bei Messung 135 dB nicht überschreiten. e) Rasseln: Der A-bewertete zeitlich gemittelte Emissions-Schalldruckpegel LPA, der in 50 cm Entfernung durch Rasseln erzeugt wird, darf 85 dB nicht überschreiten. Der C- bewertete Emissions-Spitzenschalldruckpegel, darf bei Messung in 50 cm, 110 dB nicht überschreiten. f) Quietschspielzeug: Der A-bewertete zeitlich gemittelte Emissions-Schalldruckpegel LPA, der in 50 cm Entfernung durch Quietschspielzeug erzeugt wird, darf 85 dB nicht überschreiten. Der C- bewertete Emissions-Spitzenschalldruckpegel, darf bei Messung in 50 cm, 110 dB nicht überschreiten. g) Spielzeug zum Ziehen oder Schieben: Der A- bewertete maximale Emissions-Schalldruckpegel, der in 50 cm Entfernung durch Spielzeug zum Ziehen oder Schieben, das lediglich bestimmt ist durch die Bewegung Schall zu erzeugen, darf 80 dB der Expositionskategorie I, 85 dB der Expositionskategorie II und 90 dB der Expositionskategorie III	DIN EN 71-1	T. 1; 4.20

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Geräuscherzeugendes Spielzeug (mechan. u. elektr.)

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Rasseln oder Quietschspielzeug, geräuscherzeugende Spielzeugpistolen, Musikspielzeug (z.B. Spielzeugmundharmonika, -trompete), MP3- oder CD Player mit Kopf- oder Ohrhörern.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50725	Spielzeug, dass dazu bestimmt ist Schall zu erzeugen (traditionelle Ausführungen), wird in drei Expositionskategorien eingeteilt: Expositionskategorie I: - Spielzeug, das nach jedem Aktivieren in der Regel während eines Zeitraums länger als 30 s Schall emittiert; - ohrnahes Spielzeug, das nach jedem Aktivieren in der Regel während eines Zeitraums länger als 30 s Schall emittiert; - Spielzeug mit Kopf- oder Ohrhörern; - anderes Spielzeug, das in der Regel während eines Zeitraums von mehr als einem Drittel der Spielzeit Schall emittiert. Expositionskategorie II: - Spielzeug, das nach jedem Aktivieren in der Regel während eines Zeitraums kürzer als 30 s, aber länger als 5 s Schall emittiert; - ohrnahes Spielzeug, das während es Schall emittiert, in der Regel während eines Zeitraums kürzer als 30 s, aber länger als 5s ans Ohr gehalten wird; - Rasseln und Quietschspielzeug; - Blasspielzeug, das Nachbildungen von Musikinstrumenten darstellt; - anderes Spielzeug, das in der Regel während eines Zeitraums von weniger als einem Drittel und mehr als einem Zehntel der Spielzeit Schall emittiert. Expositionskategorie III: - Spielzeug, das nach jedem Aktivieren in der Regel während eines Zeitraums kürzer als 5 s Schall emittiert; - Spielzeug, bei dem für das Aufrechthalten der Schallemission eine erhebliche körperliche Anstrengung erforderlich ist; - ohrnahes Spielzeug, das während es Schall emittiert, in der Regel während eines Zeitraums kürzer als 5s ans Ohr gehalten wird; - Spielzeug mit Zündhütchen; - anderes Spielzeug, das in der Regel während eines Zeitraums von weniger einem Zehntel der Spielzeit Schall emittiert.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.20

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Geschossspielzeug, einschließl. Wurfpfeile, Pfeil u. Bogen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1497	Geschoßspielzeug ohne gespeicherte Energie muss folgende Anforderungen erfüllen: a) Die Spitzen von Geschossen in Form von Wurfpfeilen müssen abgestumpft werden oder sie müssen mit einem elastischen Material (z. B. Gummi) so überzogen werden, dass sie eine Aufprallfläche von mindestens 3 cm² haben. Die Spitzen dürfen nicht aus Metall bestehen, jedoch sind Pfeile mit einem scheibenförmigen Magneten an der Spitze zulässig, wenn die Scheibe eine Mindestfläche von 3 cm² hat.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.17
1496	Geschosse und Geschoßspielzeug müssen folgende Anforderungen erfüllen: a) Alle starren Geschosse müssen an der Spitze mit einem Radius von mindestens 2 mm gerundet werden. b) Elastisches Material, das als Schutzpuffer auf den Aufprallflächen der Geschoßspitzen verwendet wird, darf sich bei Prüfung (nach 8.4.2.3; Zugprüfung; geschützte Einzelteile) nicht lösen. c) Geschosse mit Saugnapf müssen min. 5,7 cm lang sein.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.17.1
1498	Geschosse, beschleunigt von einem Abschussmechanismus müssen folgende Anforderungen erfüllen: a) Die maximale kinetische Energie der Geschosse darf bei Prüfung (nach 8.24.1; kinetische Energie von Geschossen) 0,08 J für starre Geschosse ohne elastische Aufprallspitzen und 0,5 J für elastische Geschosse oder Geschosse mit elastischen Aufprallspitzen (z B. Gummi) nicht überschreiten. b) Die Aufprallspitzen von Geschossen in Form von Pfeilen, deren maximale kinetische Energie 0,08 J überschreitet, müssen durch ein elastisches Material geschützt werden (z. B. Gummi). Bei Prüfung (nach 8.24.1; kinetische Energie von Geschossen) darf die maximale kinetische Energie je Flächeneinheit der elastischen Aufprallspitze 0,16 J/cm² nicht überschreiten. c) Falls das Abschießen von nicht zum Spielzeug gehörenden Fremdgeschossen möglich ist oder das Spielzeug in der Lage ist, ein Geschoß mit einer kinetischen Energie von mehr als 0,08 J abzuschießen, muss der Benutzer auf die mögliche Gefahr bei Verwendung nicht passender Geschosse hingewiesen werden. d) Spielzeug, dass in der Lage ist, ein Geschoß mit einer kinetischen Energie von mehr als 0,08 J abzuschießen muss mit folgendem Warnhinweis versehen sein: "Achtung. Nicht auf Augen oder Gesicht zielen!"	DIN EN 71-1	T. 1; 4.17.3

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Geschossspielzeug, einschließl. Wurfpfeile, Pfeil u. Bogen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1499	Von einem Bogen abgeschossene Pfeile müssen folgende Anforderungen erfüllen: a) Die Pfeilspitzen dürfen nicht aus Metall bestehen; es ist jedoch zulässig, dass die Spitzen mit einer Scheibe aus einem magnetischen Metall versehen werden, wenn die Scheibe eine Mindestfläche von 3 cm² hat b) Die maximale kinetische Energie der von Bogen abgeschossenen Pfeile darf bei Prüfung (nach 8.24.2; kinetische Energie von Pfeilen und Bogen) 0,08 J für starre Geschosse ohne elastische Aufprallspitzen und 0,5 J für elastische Geschosse oder Geschosse mit elastischen Aufprallspitzen (Z B. Gummi) nicht überschreiten c) Die Aufprallspitzen von Pfeilen, deren maximale kinetische Energie 0,08 J überschreitet, müssen durch ein elastisches Material geschützt werden (z. B. Gummi). Bei Prüfung (nach 8.24.1; kinetische Energie von Geschossen) darf die maximale kinetische Energie je Flächeneinheit der elastischen Aufprallspitze 0,16 J/cm² nicht überschreiten. Warnhinweis: "Achtung. Nicht auf Augen oder Gesicht zielen."	DIN EN 71-1	T. 1; 4.17.4
50339	Rotorblätter von Hubschraubern und einzelne Propeller, die mit einem Feder- oder ähnlichem Mechanismus angetrieben werden und dazu dienen, einen senkrechten oder nahezu senkrechten freien Flug zu ermöglichen, müssen, um das Risiko von Verletzungen zu vermindern, mit einem Ring versehen sein, der die Rotationsfläche umschließt.	DIN EN 71-1	T. 1; 4. 17.1

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Keyrings

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5376	Keyrings die mit Spielzeug verwechselt werden können (Tierfiguren usw.) oder attraktiv für Kinder sind, unterliegen der Spielzeugverordnung. Sie müssen die Anforderungen der Normenreihe DIN EN 71 einhalten.	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 11 iVm Art.11, Anh.V

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Kinderfahrräder

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50268	Für Kinderfahrräder, deren maximale Sattelhöhe mehr als 435 mm und weniger als 635 mm beträgt, sind die Anforderungen der DIN EN ISO 8098 einzuhalten.	DIN EN ISO 8098	

MTH Retail Group

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Kinderlauflernhilfen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3027	Für Kinderlauflernhilfen sind die Anforderungen nach DIN EN 1273 einzuhalten. Im Einzelnen sind dies folgende Abschnitte: 4 Materialien (chemische Eigenschaften, Entflammbarkeit) 5.1 Vermeidung von Quetschungen, Schnittwunden, sonst. Verletzungen 5.2 Öffnungen (Einklemmen) 5.3 Ecken und Kanten 5.4 abnehmbare Teile 5.5 Seile, Schnüre und Textilbänder 5.6 Einklemmgefahr 5.7 bewegliche Teile 5.8 Standsicherheit 5.9 Festigkeit 5.10 zusammenklappbare und zerlegbare Kinderlauflernhilfe 5.11 Sitze 5.12 Schwenkrollen 5.13 Bremsen	DIN EN 1273 : 2005-08	

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Kinderschwimmbecken und Kinderpools

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80101	Kinderschwimmbecken/-Pools haben die Vorgaben der Normenreihe DIN EN 71einzuhalten.	DIN EN 71-1	

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Kosmetikspielzeug

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50753	Brettspiele für den Geruchsinn, Kosmetikkoffer, Spiele für den Geschmacksinn und Ergänzungssets, haben die Anforderungen der DIN EN 71-13 einzuhalten.	DIN EN 71-13	
160245	Kosmetische Mittel mit gleichzeitiger Zweckbestimmung als Spielzeug müssen das CE-Zeichen tragen.	ALS	2015/56
50431	Kosmetik, welches als Spielzeug, z.B. in Kosmetikkoffern angeboten wird, muss die Vorgaben der Kosmetik-Verordnung einhalten. Kosmetika für Kinder unter 36 Monaten ist nicht erlaubt, so dass ein Warnhinweis anzubringen ist: "Achtung. Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet." Zusätzlich sind die chemischen Anforderungen der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG (Anhang II) zu berücksichtigen. **Mitgeltende Unterlagen:** Dir 2009-48-EG_16-05 Dir 2015-2115-EU amending_annex II_16-05 Dir 2015-2116-EU amending_annex II_16-05 Dir 2015-2117-EU amending_annex II_16-05 RL 2009-48-EG_16-05 RL_(EU)_2015_2115_Änderung_Anhang II_16-05 RL_(EU)_2015_2116_Änderung_Anhang II_16-05 RL_(EU)_2015_2117_Änderung_Anhang II_16-05	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 10 iVm Anhang II
50595	Tattoos (unechte, entfernbare) zum Aufbringen auf die Haut, die mit einer Flüssigkeit angefeuchtet werden müssen, sind ein kosmetisches Produkt und unterliegen den Anforderungen der EU Kosmetik-Verordnung VO (EG) 1223/2009. Kosmetika für Kinder unter 36 Monaten ist nicht erlaubt, so dass ein Warnhinweis anzubringen ist: "Achtung. Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet." Zusätzlich sind die chemischen Anforderungen der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG (Anhang II) zu berücksichtigen. **Mitgeltende Unterlagen:** Dir 2015-2115-EU amending_annex II_16-05 Dir 2015-2116-EU amending_annex II_16-05 Dir 2015-2117-EU amending_annex II_16-05 Directive 2009-48-EG Annex II_14-11 RL 2009-48-EG Anhang II_14-11 RL_(EU)_2015_2115_Änderung_Anhang II_16-05 RL_(EU)_2015_2116_Änderung_Anhang II_16-05 RL_(EU)_2015_2117_Änderung_Anhang II_16-05	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 10

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Kostüme, Verkleidungen, Nachbildungen von Schutzmasken und -helmen

Artikel Nr.:

Rollenspielzeuge, Perücken, Bärte

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5066	Aus Sicherheitsgründen sind Anforderungen an Kordeln und Zugbändern für Kinderbekleidung (bis 14 Jahre), einschließlich Karnevals- und Rollenkostümen sowie Skibekleidung zu beachten. Davon nicht betroffen sind: 1. Artikel für Säuglinge und Kleinkinder (Windeln, Schnullerhalter, Lätzchen) 2. Schuhwaren 3. Handschuhe, Hüte, Mützen, Schals 4. Krawatten, Fliegen, Halstücher 5. Gürtel, Hosenträger 6. religiöse Kleidung, Festbekleidung 7. spezielle Sportbekleidung 8. Theaterkostüme für Aufführungen 9. Schürzen 10. Taschen und Geldbeutel	DIN EN 14682	1. Anwendungsbereich, Ausnahmen
5067	An den Enden von Zugbändern, gebundenen Gürteln oder Schärpen und Kordeln sind Knoten und dreidimensionale Verzierungen verboten. Die Enden müssen vor einem Ausfransen gesichert sein (Falten, Versiegeln).	DIN EN 14682	3.1.1
5068	Kordelstopper/Kordelendstücke dürfen nur an Zugbändern ohne lose Enden oder an dekorativen Kordeln verwendet werden.	DIN EN 14682	3.1.2
5070	Zugbänder, wo erlaubt, sind mit einem Riegel zu sichern.	DIN EN 14682	3.1.3
5071	Feststehende Schlaufen, die aus Kleidungsstücken herausragen, dürfen höchstens einen Umfang von 7,5 cm haben. Flache Schlaufen, die nicht aus dem Kleidungsstück herausragen (Gürtelschnallen), dürfen einen Abstand von max. 7,5 cm je Befestigungsstelle am Kleidungsstück aufweisen.	DIN EN 14682	3.1.4
5073	Für Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 14. Lebensjahr gelten Vorgaben für Kapuzen- und Halsbereich: 1. Zugbänder ohne lose Enden 2. Schlaufengröße max. 15 cm bei geschlossener Kleidung (geöffnet: kein Überstand) 3. Kordeln, auch dekorative, dürfen an keinem Ende über 7,5 cm lang sein 4. Die Verwendung von elastischen Kordeln, auch dekorative, ist untersagt 5. Bekleidung mit Nackenverschluss darf keine losen Enden im Kapuzen- und Halsbereich aufweisen 6. Schulterträger sind erlaubt, wenn die freien Enden max. 14 cm und der Umfang bei nicht verstellbaren Schlaufen 7,5 cm betragen.	DIN EN 14682	3.3

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Kostüme, Verkleidungen, Nachbildungen von Schutzmasken und -helmen

Artikel Nr.:

Rollenspielzeuge, Perücken, Bärte

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5074	Im Taillenbereich von Kinderbekleidung sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen: 1. Justierbänder im Taillenbereich dürfen höchstens eine Länge von 14 cm haben. 2. Dekorative Kordeln dürfen max. 14 cm lang sein. 3. Gürtelschlaufen müssen flach auf der Bekleidung aufliegen. Bei Kindern bis zum 7. Lebensjahr dürfen zu bindende Gürtel oder Schärpen im gebundenen Zustand nicht länger als 36 cm sein und nicht über den Saum hängen. Bei Kindern und Jugendlichen von 7 bis 14 Jahren gilt eine Gürtel- und Schärpenlänge von 36 cm.	DIN EN 14682	3.4.
5075	Bei Säumen von Kinderkleidung unterhalb der Taille ist zu beachten: 1. Ein Überhängen von Kordeln, Zugbändern incl. Zubehör ist verboten 2. Bei Kleidungsstücken, die bis zu den Knöcheln reichen, müssen Kordeln (auch dekorative) und Zugbänder vollständig auf der Innenseite liegen. 3. Justierbänder mit einer max. Länge von 14 cm sind erlaubt, wenn sie nicht über dem Saum hängen.	DIN EN 14682	3.5
5072	Bei Kleidungsstücken für Kinder sind Kordeln und Zugbänder, die im Rücken gebunden werden bzw. dort abstehen, verboten.	DIN EN 14682	3.6
5069	Im Rücken zu bindende Zugbänder oder Kordeln sind verboten.	DIN EN 14682	3.6.1
5076	Für Ärmel sind folgende Vorgaben zu beachten: 1. Zugbänder und Kordeln an den Unterkanten müssen auf der Innenseite der geschlossenen Kleidung liegen 2. Bei Kindern bis zum 7. Lebensjahr dürfen Zugbänder und Kordeln für kurze Ärmel (oberhalb Ellenbogen, bei geöffnetem Ärmel) 7,5 cm nicht überschreiten. 3. Bei Kindern und Jugendlichen von 7 bis 14 Jahren darf die Länge der Kordeln und Zugbänder max. 14 cm betragen. 4. Justierbänder sind erlaubt, wenn sie die Länge von 10 cm nicht überschreiten und nicht über den Saum hängen.	DIN EN 14682	3.7
5077	Für alle nicht erwähnten Kleidungsstücke gilt: Zugbänder und Kordeln dürfen nicht weiter als 14 cm bei geöffnetem Kleidungsstück heraustreten	DIN EN 14682	3.8

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Kostüme, Verkleidungen, Nachbildungen von Schutzmasken und -helmen

Artikel Nr.:

Rollenspielzeuge, Perücken, Bärte

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1481	Nachbildungen von Schutzmasken und -helmen müssen den folgenden Anforderungen entsprechen: a) Masken und Helme, die den Kopf vollständig umschließen und die aus einem undurchlässigen Material bestehen, müssen einen Gesamtbelüftungsbereich von mindestens 1.300 mm² durch mindestens zwei, mindestens 150 mm voneinander entfernte Öffnungen oder durch einen einzelnen entsprechenden Belüftungsbereich aufweisen. b) Alle starren Materialien, die das Gesicht bedecken, wie Schutzbrillen, Astronautenhelme oder Gesichtsschilde dürfen vor und nach der Drehmomentprüfung (8.3), der Zugprüfung (8.4) der Fallprüfung (8.5) der Schlagprüfung (8.7) und der Druckprüfung (8.8) keine scharfen Kanten (8.11), Spitzen (8.12) oder lose Teile aufweisen, die in das Auge dringen könnten (diese Anforderung gilt sowohl für Spielzeug aus starren Materialien mit Öffnungen für die Augen als auch für Spielzeug, das die Augen bedeckt) c) Spielzeug, das eine Nachbildung von Schutzmasken und -helmen ist (z. B. Motorradhelme, Schutzhelme in der Industrie und Feuerwehrhelme), muss folgenden Warnhinweis tragen (auf Produkt und -wenn vorhanden- auf Verpackung): "Achtung. Dieses Spielzeug bietet keinen Schutz."	DIN EN 71-1	T. 1; 4.14.2
2667	Bei Bärten, Schnurbärten, Perücken oder ähnlichen haarartigen Produkten, die auf oder am Kopf getragen werden, darf eine maximale Brenndauer von 2 Sekunden nach Entfernen einer Flamme nicht überschritten werden und mindestens 50 mm der ursprünglichen Länge (bei Längen < 150 mm 25%) der Haare bei Entzündung übrig bleiben.	DIN EN 71-2	T. 2, 4.2
2669	Rollenspielzeug für Kinder und anderes Spielzeug, einschließlich der zugehörigen Kopfbedeckung darf eine Flammenausbreitungsgeschwindigkeit von 30 mm/s nicht überschreiten. Bei Flammenausbreitungsgeschwindigkeiten über 10 mm/s muss sowohl das Spielzeug, als auch die Verpackung mit folgendem Warnvermerk gekennzeichnet sein: "Achtung: Von Feuer fernhalten."	DIN EN 71-2	T. 2, 4.3
5302	Bei Reißverschlussgriffen an Kinderbekleidung ist eine Länge von 7,5 cm zum Schieber vorgeschrieben. Bei Kleidungsstücken, die am Knöchel geschlossen werden, dürfen die Griffe nicht herausragen.	DIN EN 14682	3.1.5
50580	Textilien für Kinder unter 36 Monaten haben die Anforderungen der Zugfestigkeit (über 90 N) der Anbringung von Knöpfen u.a., analog der DIN EN ISO 13934-1 zu erfüllen.	DIN EN ISO 13934-1	

MTH Retail Group

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Mondhüpfer und Pogostäbe

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1482	Spielzeug, das vom Kind oder auf andere Weise fortbewegt wird (z. B. Dreiräder, Autos, Leiterwagen, ,,Mondhüpfer" und Pogostäbe und für Rollschuhe, Inline Skates und Skateboard für ein Körpergewicht von unter 20 kg), muss folgende Anforderungen bezüglich der Gebrauchsanweisung erfüllen: · Spielzeug, das dafür vorgesehen ist, das Gewicht eines Kindes zu tragen, muss, wenn angebracht, mit Gebrauchs-, Aufbau- und Wartungsanleitungen ausgeliefert werden. · Der Benutzer muss auf die potentiellen Gefahren aus der Benutzung des Spielzeugs und auf zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen werden (regelmäßige Prüfung und Wartung der wichtigsten Teile; Anleitungen für den ordnungsgemäßen Aufbau) · Für Spielzeug, das wegen seines Aufbaus, Festigkeit, Konstruktion oder aus anderen zwingenden Gründen für Kinder über 36 Monaten offensichtlich ungeeignet ist, muss folgenden Warnhinweis tragen: "Achtung. Nicht von Kindern über 36 Monaten zu benutzen" Die Anforderungen gelten nicht für Spielfahrräder mit Freilauf und Spielzeugroller.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.15.1

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Mondhüpfer und Pogostäbe

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1485	Spielzeug, das vom Kind oder auf andere Weise fortbewegt wird (z. B. Dreiräder, Roller, Autos, Leiterwagen, ,,Mondhüpfer" und Pogostäbe), muss folgende Anforderungen bezüglich Bremseinrichtungen erfüllen: a) Mechanisch und elektrisch angetriebenes Spielzeug mit Freilauf muss mit einer Bremseinrichtung versehen werden. Für diese Art von Spielzeug, das eine Masse von > 30 kg besitzt, muss die Bremse feststellbar sein. Das Spielzeug darf sich bei Prüfung nach 8.26.1 (Verhalten der Bremseinrichtungen an Spielzeug, ausgenommen Spielfahrräder) nicht mehr als 5 cm bewegen. B) Elektrisch angetriebenes Aufsitz-Spielzeug muss mit einem Schalter betätigt werden, der, wenn er losgelassen wird, automatisch den Antrieb stillsetzt, ohne dass das Spielzeug umkippt Die Betätigung der Bremsen muss folgende Anforderungen erfüllen: - Ausstattung mit einem Sitz für Kinder unter 6 Jahre, - mit einem Schalter betätigt werden, der, wenn er losgelassen wird, automatisch den Antrieb stillsetzt, ohne dass das Spielzeug umkippt, - die Betätigung der Bremsen muss automatisch den Antrieb außer Kraft setzen, - Höchstgeschwindigkeiten für Kinder von 3 Jahre bis unter 6 Jahre, - 6- 8,2 km/h, nur wenn Geschwindigkeit von Erwachsenen fest (mit Werkzeug) eingestellt werden kann, - beim Verkauf muss die niedrigste Geschwindigkeit eingestellt sein, - bei Kindern über 6 Jahre sind 16 Stundenkilometer erlaubt, - Warnhinweis: "Achtung. Mit Schutzausrüstung zu benutzen. Nicht im Straßenverkehr zu verwenden.", - Weitere Warnhinweise sind beim Abverkauf darzustellen: a) Mögliche Gefahren bei Nutzung auf öffentlichem Gelände, b) "Achtung. Dieses Spielzeug ist Aufgrund seiner Höchstgeschwindigkeit nicht für Kinder unter 3 Jahren geeignet"; bzw. "Achtung. Dieses Spielzeug ist Aufgrund seiner Höchstgeschwindigkeit nicht für Kinder unter 6 Jahren geeignet." Diese Anforderungen gelten nicht für: Rollschuhe und Spielzeug-Skateboards, Spielzeug mit einer direkten Antriebsart (Autos mit Pedalantrieb), elektrisch angetriebenes Aufsitzspielzeug mit einer Sitzhöhe unter 30 cm, bei dem die Füße frei sind und eine Höchstgeschwindigkeit von 1m/s nicht übersteigt.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.15.1
1484	Spielzeug, das vom Kind oder auf andere Weise fortbewegt wird (z. B. Dreiräder, Autos, Leiterwagen, ,,Mondhüpfer" und Pogostäbe), darf nicht kippen (Prüfung nach 8.23.1)	DIN EN 71-1	T. 1; 4.15.1

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Mondhüpfer und Pogostäbe

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1486	Spielzeug, das vom Kind oder auf andere Weise fortbewegt wird (z. B. Dreiräder, Autos, Leiterwagen, ,,Mondhüpfer" und Pogostäbe), muss folgende Anforderungen bezüglich Übersetzung und Achsanordnung erfüllen: a) Antriebsketten müssen auf der Seite, auf der das Bein des Kindes der Kette am nahesten kommt, mit einem Kettenschutz versehen werden, der von der Tretkurbel bis zum kleinen Kettenrad reicht, während auf der anderen Seite lediglich die Tretkurbel geschützt wird. Der Kettenschutz darf keine Schlitze oder Löcher mit einer Breite über 5 mm haben. Es darf nicht möglich sein, den Kettenschutz ohne Werkzeug abzubauen. B) Direkt durch Pedale angetriebene Laufräder dürfen keine Schlitze oder Löcher mit einer Breite über 5 mm haben. C) Zwischenräume zwischen Laufrad und Fahrradkörper bzw. -körperteilen (z. B. Schutzbleche) müssen entweder kleiner als 5 mm oder größer als 12 mm sein (gilt nicht für die Reibflächen von Bremseinrichtungen, Spielzeug-Skateboards oder Rollschuhen) d) Dreiräder, die mit einer Schubstange versehen sind, um das Kind zu schieben, müssen so konstruiert sein, dass die Kinder sich dabei ihre Füße nicht einklemmen können (z. B. durch eine Freilaufeinrichtung oder Fußstützen).	DIN EN 71-1	T. 1; 4.15.1

MTH Retail Group

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Mundbetätigtes Spielzeug und Ballons

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5369	Luftballons aus Natur oder Synthesekautschuk haben folgende Grenzwerte einzuhalten: N-Nitrosamine: 0,05 mg/kg Luftballon; in N-Nitrosamine umsetzbare Stoffe: 1,0 mg/kg Luftballon.	BedGgstV	Anl.5 Nr.4
1477	Mundbetätigtes Spielzeug muss folgende Anforderungen erfüllen: a) Mundbetätigtes Spielzeug und zugehörige abnehmbare Mundstücke dürfen nicht vollständig in den Zylinder passen (s. 8.2, Zylinder für kleine Teile). b) Nicht abnehmbare Mundstücke für mundbetätigtes Spielzeug dürfen im abgenommenen Zustand bei Prüfung zunächst nach 8.9 (Einweichprüfung) und dann nach 8.3 (Drehmomentprüfung) und 8.4.2.1 (Zugprüfung) nicht vollständig in den Zylinder passen, wenn die Prüfung nach 8.2 (Zylinder für kleine Teile) durchgeführt wird. c) Mundbetätigtes Spielzeug, das lose Bestandteile enthält, z.B. Kugeln in einer Trillerpfeife oder Metallzungen in geräuscherzeugendem Spielzeug, darf bei Prüfung nach 8.17.2 (Haltbarkeit von mundbetätigtem Spielzeug) keine Bestandteile freigeben, die vollständig in den Zylinder passen, wenn die Prüfung nach 8.2 (Zylinder für kleine Teile) durchgeführt wird. d) Abnehmbare oder nicht abnehmbare Mundstücke für Ballons müssen die Anforderungen in den Punkten a) und b) erfüllen. Geschosse dürfen nicht durch das Mundstück passen (z.B. bei Blasrohren).	DIN EN 71-1	T. 1; 4.11
1478	Die Verpackung von Latex-Ballons muss folgenden Warnhinweis tragen: "Achtung.Kinder unter acht Jahren können an nicht aufgeblasenen und geplatzten Ballons ersticken. Die Aufsicht durch Erwachsene ist erforderlich. Nicht aufgeblasene Ballons sind von Kindern fernzuhalten. Geplatzte Ballons sind unverzüglich zu entfernen". Wenn die Ballons unter Verwendung von Naturlatex hergestellt sind, muss die Verpackung mit folgendem Hinweis versehen sein: "Hergestellt aus Naturkautschuk-Latex". Werden Latexballons ohne Verpackung angeboten, muss der Warnhinweis direkt auf dem Produkt angebracht werden oder es ist eine Broschüre zur Verfügung zu stellen	DIN EN 71-1	T. 1; 4.12

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Rollschuhe, Schlittschuhe, Scooter, Inliner und Skateboards

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5157	Bei Schutzkleidung (Schutzkleidung - Handgelenk-, Handflächen-, Knie- und Ellenbogenschützer) für Rollsportgeräte (Rollerblades, Skateboard) sind die Vorgaben zur Prüfung der Schutzkleidung der Norm DIN EN 14120 zu erfüllen	DIN EN 14120	
50217	Rollschuhe, Inline-Skates und Spielzeug-Skateboards müssen einen Warnhinweis tragen: "Achtung. Mit Schutzausrüstung zu benutzen. Nicht im Straßenverkehr zu verwenden. 20 kg max."	DIN EN 71-1	T 1; 7.10
1482	Spielzeug, das vom Kind oder auf andere Weise fortbewegt wird (z. B. Dreiräder, Autos, Leiterwagen, ,,Mondhüpfer" und Pogostäbe und für Rollschuhe, Inline Skates und Skateboard für ein Körpergewicht von unter 20 kg), muss folgende Anforderungen bezüglich der Gebrauchsanweisung erfüllen: · Spielzeug, das dafür vorgesehen ist, das Gewicht eines Kindes zu tragen, muss, wenn angebracht, mit Gebrauchs-, Aufbau- und Wartungsanleitungen ausgeliefert werden. · Der Benutzer muss auf die potentiellen Gefahren aus der Benutzung des Spielzeugs und auf zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen werden (regelmäßige Prüfung und Wartung der wichtigsten Teile; Anleitungen für den ordnungsgemäßen Aufbau) · Für Spielzeug, das wegen seines Aufbaus, Festigkeit, Konstruktion oder aus anderen zwingenden Gründen für Kinder über 36 Monaten offensichtlich ungeeignet ist, muss folgenden Warnhinweis tragen: "Achtung. Nicht von Kindern über 36 Monaten zu benutzen" Die Anforderungen gelten nicht für Spielfahrräder mit Freilauf und Spielzeugroller.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.15.1
5175	Für Skateboards sind die Anforderungen der Norm DIN EN 13613 einzuhalten. Für Kick- Scooter sind die Anforderungen der Norm DIN EN 14619 einzuhalten.	Normenverz. ProdSG	
50223	Für Inline-Skates sind die Anforderungen der Norm DIN EN 13843 einzuhalten.	DIN EN 13843	
50222	Für Rollschuhe sind die Anforderungen der Norm DIN EN 13899 einzuhalten.	DIN EN 13899	
50791	Kick-Scooter, die durch Muskelkraft eines Benutzers mit einem Körpergewicht über 20 kg und unter 100 kg fortbewegt werden können, haben die Anforderungen der DIN EN 14619 einzuhalten.	DIN EN 14619	
50792	Kick- Scooter die durch Muskelkraft eines Kindes mit einem Körpergewicht bis 50 kg als Spielzeuge für den Hausgebrauch klassifiziert sind, gelten als Spielzeuge und müssen die Anforderungen der Normenreihe DIN EN 71-1 erfüllen.	DIN EN 71-1	

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Schaukeln, Rutschen, Planschbecken u. ähnliches Aktivitätsspielzeug

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5312	Für Schaukeln, Rutschen und ähnliches Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch (innen/außen) sind die Vorgaben der Norm DIN EN 71-8 einzuhalten.	DIN EN 71-8	
100662	Einsatz von Pulverlacken.	QS	

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Schreib-, Malutensilien, Knet- und Modelliermassen für Kinder

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Buntstifte, Fasermaler, Faserschreiber, Kreiden, Fingermalfarben, Deckfarben, Knet- und Modelliermassen für Kinder

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
2981	Buntstifte, Fasermaler, Faserschreiber, Kreiden, Fingermalfarben, Deckfarben, Knet- und Modelliermassen für Kinder müssen mit dem CE-Symbol gekennzeichnet sein und die dafür notwendigen Voraussetzungen nach der Spielzeug-Richtlinie/-Verordnung erfüllen. Das CE-Symbol muss deutlich sichtbar auf der Verpackung, sowie auf dem Produkt angebracht sein. Bei nicht verpackter Ware ist die Kennzeichnung deutlich sichtbar auf dem Produkt anzubringen.	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 13 iVm Art.16, 17
2982	Bei Knetmassen muss die Kategorie I und bei Fingermalfarben die Kategorie II der Grenzwerte zur Migration gemäß DIN EN 71-3 und 2. GPSGV eingehalten werden.	DIN EN 71-3	T. 4.1
50163	Für Schreib- und Zeichengeräte für Kinder (bis 14 Jahre) sind die Sicherheitsanforderungen der ISO 11540: 2014-03 einzuhalten.	ISO 11540	
50705	Schreib- oder Zeichenartikel, sowie sonstige Büroartikel, die für Kinder attraktiv sind und sich auch zum Spielen eignen (z.B. Stift mit Tierfigur, Radiergummi in Tierform, Spielzeugspitzer, etc.) gelten als Spielzeug und müssen die Anforderungen der Spielzeugrichtlinie erfüllen. Die Leitlinie ist zu beachten: **Mitgeltende Unterlagen:** Guidance document classification of writing intruments and stationery items_13-11.pdf Leitlinie Nr. 15 Malbedarfsartikel, Schreib- oder Zeichenartikel_13-11.pdf	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Spiele für den Geschmackssinn

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50753	Brettspiele für den Geruchsinn, Kosmetikkoffer, Spiele für den Geschmacksinn und Ergänzungssets, haben die Anforderungen der DIN EN 71-13 einzuhalten.	DIN EN 71-13	
50432	Bei Spielen zur Schulung des Geschmackssinns oder Spielen mit Lebensmitteln, haben die enthaltenen Lebensmittel die Vorgaben des Lebensmittelrechts zu erfüllen.	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	2. GPSGV iVm LFGB

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Spielzeug mit Antriebsmechanismus

Artikel Nr.:

Antriebsmechanismus: Baugruppe aus verschiedenen Teilen, bei denen zumindest eines beweglich ist. Hierzu gehören Getriebe, Riemen, Winden u.ä. mit elektrischem-, Feder- oder mechanischem Antrieb

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1474	Schlüssel für Antriebsmechanismen und Winden müssen folgende Anforderungen erfüllen: a) Antriebsmechanismen müssen so umkleidet sein, dass sie bei der Fall- und Schlagprüfung keine zugänglichen scharfen Kanten oder Spitzen freilegen oder auf andere Weise eine Gefährdung durch Quetschen der Finger oder anderer Körperteile darstellen. b) Antriebsmechanismen in großem und sperrigem Spielzeug müssen so verkapselt sein, dass sie bei der Kippprüfung keine zugänglichen scharfen Kanten oder Spitzen freilegen oder auf andere Weise eine Gefährdung durch Quetschen der Finger oder anderer Körperteile darstellen. c) Form und Maße von Schlüsseln oder Hebeln zum Aufziehen von Winden oder zum Auslösen von Bewegungsabläufen müssen so beschaffen sein, dass der Zwischenraum zwischen Schlüssel oder Hebel und Spielzeugkörper kleiner als 5 mm oder größer als 12 mm sein muss. Alle in Schlüsseln oder Hebeln vorhandenen Durchbrüche müssen kleiner als 5 mm sein. (Die Anforderungen der Punkte a) und b) von 4.10.2 gelten nicht für Antriebsmechanismen, deren Kraft nicht ausreicht, Finger oder andere Körperteile zu verletzen) Ebenfalls gelten die hier genannten Anforderungen nicht für Produkte (ohne Kettenschutz) die das Gewicht eines Kindes tragen können.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.10.2

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Spielzeug mit Duftstoffen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50753	Brettspiele für den Geruchsinn, Kosmetikkoffer, Spiele für den Geschmacksinn und Ergänzungssets, haben die Anforderungen der DIN EN 71-13 einzuhalten.	DIN EN 71-13	

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Spielzeug mit Klappvorrichtungen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1473	Spielzeugbuggys und -kinderwagen mit einer Griffstange oder einem anderen Bauteil, das über einem Kind zusammenklappen kann, müssen mindestens mit einer Hauptverriegelung und mindestens einer weiteren Verriegelung, die beide direkt auf den Klappmechanismus wirken, ausgerüstet werden. Mindestens eine der Verriegelungen muss beim Aufbau automatisch einklinken. (gilt nicht für Spielzeug mit einer Sitzbreite unter 140 mm). · Spielzeugbuggys und -kinderwagen, die keine Gefährdung durch eine über einem Kind zusammenklappende Griffstange oder ein anderes zusammenklappendes Bauteil darstellen, müssen mindestens eine Verriegelung oder einen Anschlag haben, die mit der Hand zu betätigen sein kann. · Klappeinrichtungen an anderen zusammenklappbaren Spielzeugen (z. B. Bügelbretter, Klappstühle und -tische usw.), die eine Scherbewegung ausführen können, müssen einen Sicherheitsanschlag oder eine Verriegelung haben und mindestens 12 mm Sicherheitsabstand zwischen den beweglichen Teilen haben, welche die Scherbewegung ausführen. · Spielzeug, das mit einem Klapp- oder Schiebemechanismus versehen ist und dazu vorgesehen oder in der Lage ist, das Gewicht eines Kindes zu tragen und bei dem eine Verletzungsgefahr für die Finger besteht, muss so konstruiert werden, dass der Sicherheitsabstand zwischen den beweglichen Teilen untereinander kleiner als 5 mm oder größer als 12 mm ist.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.10.1
1475	Bei Spielzeug, bei dem zwei Teile durch ein oder mehrere Scharniere miteinander verbunden werden und bei dem entlang der Scharnierlinie ein Spalt zwischen den verbundenen Kanten vorhanden ist, muss dieser Spalt in allen Stellungen der beiden Teile entweder kleiner als 5 mm oder größer als 12 mm sein (Anforderung gilt nicht, wenn eines der durch ein oder mehrere Scharniere verbundenen Teile eine Masse unter 250 g hat)	DIN EN 71-1	T. 1; 4.10.3

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Spielzeug mit Magneten

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50002	Magnete in Spielwaren, außer in Elektro-Experimentierkästen mit Magneten, müssen folgende Anforderung erfüllen: Entweder muss der magnetische Flussindex (Magnetstärke) geringer als 0,5 T^2mm^2 (50kG^2 mm^2) sein oder der Magnet darf nicht vollständig in den Prüfzylinder für kleine Teile passen. Dies gilt auch für Magnete die zugänglich, aber nicht greifbar sind, wenn die entsprechenden Zug-, Fall-, Schlag-, Druckprüfungen diese Magnete freisetzen können.	DIN EN 71-1	T1; 4.23

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Spielzeug mit Schnüren

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Spielzeug mit Schnüren

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1507	Schnüre, elektrische Leitungen und Ketten am Spielzeug müssen den folgenden Anforderungen entsprechen: a) Schnüre am Spielzeug oder Schnüre an einem Aufwickelmechanismus angebracht, müssen bei Prüfung nach 8.20 (Maße für den Querschnitt von Schnüren) zum Ziehen ein mittleres Querschnittsmaß von mind. 1,5 mm oder mehr aufweisen. b) Ketten oder Schnüre, die eine Schlinge formen können oder eine Schlaufe durch Verwicklung, müssen entweder: - bei Prüfung nach 8.40 (Länge von Schnüren) höchstens eine Länge von 220 mm bei Spielzeug für Kinder unter 18 Monaten oder bei anderem Spielzeug höchstens 300mm aufweisen; - sich bei der Prüfung Trennversuch an Schnüren und an Soll-Abrissstellen nach 8.38 in Teilstücke von höchstens 220 mm bei Spielzeug für Kinder unter 18 Monaten oder bei anderem Spielzeug höchstens 300 mm teilen. Es muss möglich sein, nach dem Trennen die Teile zusammenzufügen, ohne die Merkmale der Verbindung zu verändern. Zu messen ist die Länge der getrennten Teile nach 8.40 (Länge von Schnüren und Ketten). c) Ketten oder feste Schlaufen in Schnüren müssen entweder: - bei Prüfung nach 8.36.2.1 einen Umfang von höchstens 380 mm oder bei Prüfung nach 8.36.2.2 einen Abstand d von höchstens 96 mm haben; - sich bei Prüfung nach 8.38 in Teilstücke, bei Spielzeug unter 18 Monaten mit einer Länge von höchstens 220 mm, oder bei anderem Spielzeug von höchstens 300 mm teilen. Die Länge der getrennten Teile ist nach 8.40 zu messen. (Wo sich der Abstand zwischen den Befestigungspunkten der Ketten und Schnüre wegen der Flexibilität des Spielzeuges (Spielzeug mit weicher Füllung, Spielzeug aus Textilgewebe ohne starre Teile) während des Spielens verändern kann, ist der Umfang, unabhängig vom Abstand im Ruhezustand zwischen den Befestigungspunkten nach 8.36.2.1 zu bestimmen.) d) Der Umfang von Schlingen darf bei Messung nach 8.36.2.1 380 mm nicht überschreiten oder bei Prüfung nach 8.36.2.2 darf der Abstand d96 mm nicht überschreiten. e) Die Rückzugkraft der automatischen Aufrollmechanik für Schnüre in Spielzeug, darf nach Prüfung 8.39, die Schnur nicht aufrollen. f) Bei Prüfung nach 8.40 müssen Schnüre und Ketten mit einem freien Ende (d.h. ohne Griffhilfen) an Spielzeug (außer Spielzeug zum Ziehen) für Kinder unter 18 Monaten eine freie Länge von höchstens 300 mm aufweisen. g) Bei Prüfung nach 8.40 müssen Schnüre und Ketten mit einem freien Ende (d.h. ohne Griffhilfen) an Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten eine freie Länge von höchstens 800 mm aufweisen. (Die oben stehenden Anforderungen gelten nicht für Seile und Ketten (Kletter- und Schaukelseile) für die die Anforderungen an den Durchmesser nach DIN EN 71-8 gelten, nicht für Gurte, die vollständig oder teilweise um den Hals getragen werden, Gurte	DIN EN 71-1	T. 1; 5.4

MTH Retail Group

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Spielzeug mit Schnüren

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1479	Schnüre mit einer Länge über 2 m für Spielzeugdrachen und anderes fliegendes Spielzeug, die das Spielzeug materiell mit dem Kind verbinden, müssen aus Material bestehen, dessen spezifischer elektrischer Widerstand bei Messung nach 8.19 (Spezifischer elektrischer Widerstand von Schnüren) 100 M Ohm je cm Schnur überschreitet Der Benutzer muss auf die potentielle Gefahr beim Drachensteigen in der Nähe von Hochspannungs-Freileitungen und bei Gewitter durch folgenden Hinweis hingewiesen werden "Achtung. Nicht in der Nähe von Hochspannungs-Freileitungen oder bei Gewitter benutzen!"	DIN EN 71-1	T. 1; 4.13

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Spielzeug mit zugehöriger Wärmequelle

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1503	Die folgenden Anforderungen gelten nicht für Brenner in Experimentierkästen für chemische oder ähnliche Versuche und ähnliches. a) Spielzeug, das eine Wärmequelle enthält, darf bei maximaler Leistungsaufnahme bei Prüfung (nach 8.30; Messung des Temperaturanstiegs) nicht entflammen. b) Der Temperaturanstieg an Griffen, Köpfen und ähnlichen Teilen, die wahrscheinlich mit der Hand berührt werden, darf bei Prüfung (nach 8.30; Messung des Temperaturanstiegs) folgende Werte nicht überschreiten: - Teile aus Metall 25 K, - Teile aus Glas oder Porzellan 30 K, - Teile aus Kunststoff oder Holz 35 K. c) Der Temperaturanstieg an anderen zugänglichen Teilen des Spielzeugs darf bei Prüfung (nach 8.30; Messung des Temperaturanstiegs) folgende Werte nicht überschreiten: - Teile aus Metall 45 K, - Teile aus Glas oder Porzellan 50 K - Teile aus anderen Materialien 55 K (Anforderungen an Spielzeug, die eine elektrische Wärmequelle enthalten, sind in EN 62115 angegeben.)	DIN EN 71-1	T. 1; 4.21

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Spielzeug, das vom Kind begangen werden kann

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Zelte, Spielhäuser, Kisten

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1480	Spielzeug, das in seinem Inneren ein Kind aufnehmen kann, muss folgende Anforderungen erfüllen: a) Jedes Spielzeug mit einem durchgängigen Volumen von mehr als 0,03 m³ und Innenmaßen gleich oder größer als 150 mm, das mit Tür, Deckel oder ähnlichen Einrichtungen versehen ist, muss in mindestens 150 mm Abstand wenigstens zwei freie Belüftungslöcher jeweils mit einer Fläche von mindestens 650 mm² haben. Die gesamte Belüftungsfläche muss vorhanden sein, wenn das Spielzeug in einer beliebigen Stellung und anstoßend an zwei senkrecht stehende, zueinander rechtwinklig angeordnete ebene Flächen, die eine Raumecke darstellen, auf den Boden gestellt wird. b) Bei Spielzeug mit Tür, Deckel oder einer ähnlichen Einrichtung muss es eine Öffnungsmöglichkeit von innen geben, die eine Kraft von höchstens 50 N erfordert. Spielzeugkisten mit vertikal zu öffnenden Klappdeckeln benötigen einen Deckelstützmechanismus, um ein unkontrolliertes Fallen zu verhindern. Spielzeugkisten mit vertikal öffnenden Klappdeckeln müssen mit einer Anleitung für Zusammenbau und Wartung geliefert werden.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.14.1
2670	Bei durch Kinder begehbarem Spielzeug darf die Flammausbreitungsgeschwindigkeit 30 mm/s nicht überschreiten. Bei Flammausbreitungsgeschwindigkeiten > 20 mm/s dürfen keine Bruchstücke brennend abfallen. Bei Flammenausbreitungsgeschwindigkeiten über 10 mm/s muss sowohl das Spielzeug, als auch die Verpackung mit folgendem Warnvermerk gekennzeichnet sein: "Achtung: Von Feuer fernhalten."	DIN EN 71-2	T. 2, 4.4

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Spielzeuge, die Laser und/oder LED´s enthalten

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50760	Laser und Lasereinrichtungen (Laserpointer, Laser in Unterhaltungselektronik oder Spielzeug), dürfen weder die Augen noch die Haut schädigen. **Mitgeltende Unterlagen:** Commission Decision Laser safety 2014-59-EU_14-04 Komm. Beschluss Sicherheit Laser 2014-59-EU_14-04	Beschl. 2014/59/EU	Art. 2
50761	Lasereinrichtungen (Laserpointer, Laser in Unterhaltungselektronik oder Spielzeug) haben die Anforderung der DIN EN 60825-1 einzuhalten.	DIN EN 60825-1	
50661	Für energiesparende Lampen mit gebündeltem Licht (entspricht einem Kegel mit einem Winkel von 120°), Halogenlampen, Energiesparlampen (Kompaktleuchtstofflampen mit integriertem Vorschaltgerät) und LED Lampen (auch mit ungebündeltem Licht) gelten, beginnend mit dem 01. September 2013, Anforderungen an den Energieverbrauch, die Mindestlebensdauer und die Information. Bitte die Änderungen der VO (EU) Nr. 2015/1428 in Bezug auf die Anhänge beachten. **Mitgeltende Unterlagen:** CR (EU) No. 2015-1428_15-11 RE (EU) No. 1194-2012 Directional lamps_13-04 VO (EU) Nr. 1194-2012 EU Lampen_13-04 VO (EU) Nr. 2015-1428_15-11	VO (EU) Nr. 1194/2012	
50023	Bei der Verwendung von Lasern und/oder Dioden (LED`s) in Spielzeug ist die Klasse 1 (nach DIN 60825-1) in Bezug auf die Strahlung einzuhalten.	DIN EN 62115; VDE 0700-210	

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Spielzeugfahrräder

Artikel Nr.:

Fahrräder mit oder ohne Stützräder, mit einer maximalen Satttelhöhe von 435 mm und ohne direkte Übersetzung.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5307	Spielfahrräder mit Freilaufeinrichtung müssen folgende Anforderungen erfüllen: Sattelstütze muss markiert werden, um die Mindesteinsatztiefe zu erkennen, es sind zwei Bremseinrichtungen vorzusehen, für Vorder- und Hinterrad, Handbremsenhebel dürfen ein Greifmaß von 6 cm nicht überschreiten und deren Länge muss mindestens 8 cm betragen.	DIN EN 71-1	4.15.2
1490	Die Sattelstütze von Spielfahrrädern mit Freilauf muss mit einer dauerhaften Markierung für die Mindesteinsetztiefe der Sattelstütze in den Rahmen versehen sein. Die Einsetzmarkierung muss in einem Abstand angebracht werden, der mindestens das 2,5-fache des Sattelstützdurchmessers vom unteren Ende des größten Sattelstützdurchmessers beträgt; die Markierung darf die Festigkeit der Sattelstütze nicht beeinträchtigen.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.15.2
1489	Spielfahrräder mit Freilauf müssen folgende Anforderungen erfüllen: - Spielfahrräder mit Freilauf müssen mit Anweisungen für Zusammenbau und Wartung ausgeliefert werden. Die Eltern oder Aufsichtspersonen müssen auf die möglichen Gefahren beim Fahren eines Spielfahrrads mit Freilauf und auf anzuwendende Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen werden - In der Gebrauchsanweisung ist darauf hinzuweisen, dass dieses Fahrrad nicht für die Benutzung im öffentlichen Verkehr zugelassen ist - Spielfahrräder mit Freilauf müssen folgenden Hinweis tragen: "Achtung. Mit Schutzausrüstung zu benutzen. Nicht im Straßenverkehr zu verwenden." Der Warnhinweis muss auch auf der Produktverpackung angegeben werden. Spielfahrräder die für Kinder unter 36 Monaten (z.B. Bauart, Konstruktion, Festigkeit) nicht geeignet sind, müssen einen Warnhinweis inkl. einer kurzen Erklärung für diese Einschränkung (z.B. nicht ausr. Festigkeit) tragen. Der altersbezogene Warnhinweis muss in gut lesbarer Form am Ort des Verkaufes sichtbar sein. Diese Anforderung gilt deckungsgleich auch dann, wenn das Spielfahrrad nicht für ältere Kinder geeignet ist.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.15.2
1491	- Spielfahrräder mit Freilauf sind mit zwei unabhängigen Bremseinrichtungen auszurüsten, von denen eine auf das Vorderrad und eine auf das Hinterrad wirkt. - Bei Handbremsen darf das am Mittelpunkt des Hebels gemessene Greifmaß des Bremshebels 60 mm nicht überschreiten. Die Länge des Bremshebels l muss mindestens 80 mm betragen. Der Verstellbereich an einem einstellbaren Bremshebel muss die Einhaltung dieses Maßes zulassen. Bei Prüfung nach 8.26.2 (Bremsverhalten von Fahrradbremsen) darf sich das Spielzeug nicht mehr als 5 cm bewegen.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.15.2.3

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Spielzeugfahrräder

Artikel Nr.:

Fahrräder mit oder ohne Stützräder, mit einer maximalen Satttelhöhe von 435 mm und ohne direkte Übersetzung.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5169	Für alle Spielwaren und Babyartikel (bis 5 cm Teilegröße), die in den Mund genommen werden können (Spielen, Füttern, Schlafen, Entspannung, Hygiene; gilt auch für Teile von Kinderwagen, Auto-Kindersitze, Fahrrad-Kindersitze, Schlafsäcke) gilt ein Verbot (0,1 % Grenze) für folgende Phthalate: - Di-isononylphthalat (DINP) CAS-Nrn. 28553-12-0 und 68515-48-0 EINECS-Nrn. 249-079-5 und 271-090-9 - Di-isodecylphthalat (DIDP) CAS-Nrn. 26761-40-0 und 68515-49-1 EINECS-Nrn. 247-977-1 und 271-091-4 - Di-n-octylphthalat (DNOP) CAS-Nr. 117-84-0 EINECS-Nr. 204-214-7	BedGgstV	§ 3 Anlage 1
5170	Für alle Spielwaren und Babyartikel gilt ein generelles Verbot (0,1 % Grenze) folgender Phthalate: - Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) CAS-Nr. 117-81-7 EINECS-Nr. 204-211-0 - Dibutylphthalat (DBP) CAS-Nr. 84-74-2 EINECS-Nr. 201-557-4 - Benzylbutylphthalat (BBP) CAS-Nr. 85-68-7 EINECS-Nr. 201-622-7	BedGgstV	§ 3 i.V.m. Anlage 1
50696	Für Spielzeug und Babyartikel, die in den Mund genommen werden können, ist der Grenzwert von 0,1% für folgendes Phthalat einzuhalten: - DPHP (Di-2-propylheptylphthalat) **Mitgeltende Unterlagen:** BfR Opinion No. 004-2012_13-11.pdf BfR Stellungnahme DPHP Nr. 004-2012_13-11.pdf	BfR DPHP	

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Spielzeugfahrräder

Artikel Nr.:

Fahrräder mit oder ohne Stützräder, mit einer maximalen Satttelhöhe von 435 mm und ohne direkte Übersetzung.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50738	Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten: a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA) Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK. (Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) **Mitgeltende Unterlagen:** CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Spielzeuggewehre und -pistolen (Spielzeugwaffen)

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3073	Für Spielzeuggewehre und -pistolen, die Pfeile abschießen, dürfen nur Pfeile oder sonstige Geschosse genutzt werden, die länger als 57 mm sind.	DIN EN 71-1	T1; 4.17.1

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Spielzeugroller

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5309	Spielzeugroller sind mit folgender Kennzeichnung zu deklarieren: Für Kinder bis 20 kg Körpergewicht: „20 kg max.“; Für Kinder bis 50 kg Körpergewicht:„50 kg max.“.	DIN EN 71-1	4.15.5
50218	Spielzeugroller müssen folgenden Anforderungen entsprechen: - geprüfte Festigkeit, - Werkzeugnutzung für Lenkrohre, - mindestens eine Hauptverriegelungsvorrichtung, - Zwischenräume für bewegliche Teile: < 5 , > 12 mm, - zugängliche Öffnungen in beweglichen Teilen: <5 mm, - Bremsen: erforderliche Kraft unter 50 N, - Mindestgröße Vorderrad 12 cm, - Lenkergriffe müssen >40 mm aufweisen. Spielzeugroller die für Kinder unter 20 kg gekennzeichnet sind, erfordern kein Bremssystem.	DIN EN 71-1	T1, 4.15.5
50792	Kick- Scooter die durch Muskelkraft eines Kindes mit einem Körpergewicht bis 50 kg als Spielzeuge für den Hausgebrauch klassifiziert sind, gelten als Spielzeuge und müssen die Anforderungen der Normenreihe DIN EN 71-1 erfüllen.	DIN EN 71-1	

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Wasserspielzeug

Artikel Nr.:

Alle aufblasbaren oder nicht aufblasbaren Produkte, die zum Spielen im flachen Wasser und zum Tragen eines Kindes vorgesehen sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1500	Wasserspielzeug muss den folgenden Anforderungen entsprechen: a) Alle Verschlüsse von aufblasbarem Wasserspielzeug müssen mit dauerhaft am Spielzeug angebrachten Stöpseln versehen sein. Wenn das Spielzeug aufgeblasen ist, muss der Stöpsel so in das Spielzeug eingedrückt werden können, dass er nicht mehr als 5 mm über die Spielzeugoberfläche hinausragt. b) Wasserspielzeuge und ihre Verpackung müssen folgenden Warnhinweis tragen: "Achtung. Nur im flachen Wasser unter Aufsicht von Erwachsenen verwenden." Der Warnhinweis muss dauerhaft in einem kontrastierendem Farbton angebracht werden. Die Buchstaben müssen mindestens 3 mm hoch sein, bei aufblasbarem Spielzeug darf die Kennzeichnung nicht mehr als 100 mm von Ventil angebracht sein. Werbebroschüren oder Abbildungen dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass sich das Kind in Sicherheit befindet, wenn es im Wasser nicht beaufsichtigt wird. Aufblasbares Aufsitz- Wasserspielzeug mit einem Maß größer als 1,2 m, gemessen im nicht aufgeblasenen Zustand (z.B. große aufblasbare Tiere, etc.) müssen darüber hinaus die Anforderungen an schwimmende Freizeitartikel, Klasse A 2 der DIN EN 15649-3 erfüllen.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.18

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Spielwaren

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Spielwaren/Toys

Weichspielzeug, Spieltiere wie Teddys, Puppen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
689	In Textilien und Heimtextilien, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen, und in textilen Spieltieren und Puppen dürfen folgende Flammschutzmittel nicht enthalten sein: 1. Tri-(2,3-dibrompropyl)-phosphat (TRIS) 2. Tris-(aziridinyl)-phosphinoxid (TEPA) 3. Polybromierte Biphenyle (PBB)	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 4
1505	Füllmaterialien in Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten müssen den folgenden Anforderungen entsprechen: a) Weiche Füllmaterialien dürfen keine harten oder spitzen Fremdkörper enthalten, z. B. Teilchen aus Metall, Nägel, Nadeln und Splitter. b) Weichspielzeug, das kleine Teile enthält (z.B. klappernde Einzelteile, Glocken oder zerkleinerten Schaumstoff) oder Füllmaterial, von dem Stücke abgebissen oder abgerissen werden können, so dass dabei kleine Teile entstehen, die vollständig in den in 8.2 festgelegten Zylinder passen, müssen so bezogen werden, dass im Anschluss an die Prüfung nach 8.4.2.2 (Zugprüfung; Nähte und Materialien) der vordere Bereich des Prüffingers A, der in 8.10 beschrieben wird, nicht ohne Druck durch eine Öffnung in der Naht oder im Material der Hülle einzustecken ist. Eine Öffnung kann akzeptiert werden, wenn sie offensichtlich keine Gefährdung darstellt	DIN EN 71-1	T. 1; 5.2
2671	Bei ausgestopftem Weichspielzeugen, wie Tiere, Puppen u.ä., die größer als 150 mm sind und mit einer haarartigen oder textilen Oberfläche versehen sind, darf die Flammenausbreitungsgeschwindigkeiten 30 mm/s nicht überschreiten.	DIN EN 71-2	T. 2, 4.5
50429	Textile Spielzeuge für Kinder unter 36 Monaten müssen waschbar sein (Einweichen) und die hierfür entsprechende Kennzeichnung (Reinigungssymbole) tragen. Bei textilem Spielzeug, bei dem ein Mechanismus enthalten ist, der beim Waschen beschädigt werden kann, muss zu mindestens die Reinigung möglich sein.	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 10 iVm Anhang II
50428	Spielzeug zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monate muss so gestaltet sein, dass es gereinigt bzw. gewaschen werden kann.	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 10 iVm Anhang II
50430	Weichspielzeug, Spieltiere wie Teddys, Puppen haben die Anforderungen für Spielwaren unter 36 Monaten zu erfüllen.	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 10 iVm Artikel 10 Anhang II